

**Gemeinsam aktiv
Arbeitshilfe für
Selbsthilfegruppen**



NAKOS

Über diese Arbeitshilfe

Jeden Tag erhält die NAKOS Anfragen von Interessierten, die eine Selbsthilfegruppe gründen wollen. Dafür ist unsere „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ der absolute Klassiker. Wenn eine Gruppe sich dann gegründet und ihre Arbeit aufgenommen hat, gibt es häufig viele andere Fragen. Dafür ist unsere Arbeitshilfe für Selbsthilfegruppen das Standardwerk.

Ich freue mich daher ganz besonders über die zweite Auflage dieses Ratgebers, den wir zu Beginn des Jahres 2023 in den Druck geben konnten. Gegenüber der ersten Auflage haben wir einige Aktualisierungen vorgenommen, das Werk aber nicht grundlegend überarbeitet. Deswegen gibt es zum Beispiel auch noch keine geschlechterneutrale Sprache.

Ich bin sicher, dass Sie zahlreiche wichtige Informationen und wertvolle Tipps für Ihre Gruppenarbeit darin finden werden. Und wenn Sie noch offene Fragen haben: Kontaktieren Sie uns direkt.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen
Jutta Hundertmark-Mayser, Geschäftsführerin

Einleitung

Jede Gruppe, Initiative oder Vereinigung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe hat ihre eigene Entstehungsgeschichte, ihre speziellen Arbeitsweisen und Ziele. Vielfach sind diese ähnlich, vielfach sind sie aber auch sehr unterschiedlich.

Manchen geht es um ein informelles Zusammenkommen und Zusammenarbeiten in einer örtlichen Gruppe oder Initiative, manchen ganz wesentlich oder ausschließlich um Kontakte und Austausch im Internet. Andere wiederum haben einen Verein gegründet oder ziehen dies in Erwägung.

Manche konzentrieren sich auf den eigenen Gruppenzusammenhang, andere sind stärker nach außen orientiert, auf andere Betroffene, auf die Öffentlichkeit oder auf das professionelle Versorgungssystem und die Politik.

Manche haben ein ganz aktuelles Anliegen, eine akute persönliche Krise oder eine bestimmte Lebensphase im Blick. Dies sind Anlässe, die vorübergehen. Andere haben mit einer dauerhaften Problemstellung zu kämpfen – zum Beispiel mit einem Handicap oder mit einer chronischen Erkrankung. Dies sind Anlässe, die lebenslang gegeben sein werden.

Die Vorgehensweisen und Arbeitsformen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe hängen sehr von der zugrunde liegenden Problemstellung ab. Die kurz-, mittel- und langfristigen Aufgaben und Ziele unterscheiden sich oft erheblich. Je nach Ziel und Entwicklungsstand stehen bestimmte Handlungsfelder im Vordergrund. Wesentlich sind das gemeinsame Gespräch und die gegenseitige Hilfe.

Als Expert/innen in eigener Sache vertreten die in der Selbsthilfe Engagierten gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit und in der Fachwelt. Sie setzen sich ein für Problemlösungen und Veränderungen vor Ort, in der professionellen Versorgung, in Politik und Gesellschaft.

Ausgangspunkt für diese Arbeitshilfe war die Zusammenstellung und Bündelung unterschiedlichster Fragen, die von Selbsthilfeinteressierten und -engagierten immer wieder an die NAKOS gerichtet werden.

Zwei Komplexe haben sich daraus für diese Arbeitshilfe ergeben: Zum einen werden Fragestellungen thematisiert, die die Arbeitsweise sowie spezielle Herausforderungen und Schwierigkeiten der Gruppenarbeit betreffen. Zum anderen geht es um gesellschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen.

Was beim Öffentlich-Werden alles auf einen zukommt, worauf man achten sollte, wenn man mehr aktive Mitstreiter/innen gewinnen will, wie die Arbeit erfolgreich gestaltet werden kann, wer für was Verantwortung trägt, ob Minderjährige eine Gruppe gründen oder bei einer mitmachen können, worauf man bei Versicherungen, beim Einwerben und Bewirtschaften von Geldern achten muss, wie man im Internet personenbezogene Daten schützt – bei solchen Fragen spielen oft ganz grundsätzliche Aspekte eine Rolle, die mit dem jeweiligen Selbstverständnis der Gruppe, ihren Anliegen und Perspektiven sowie den unterschiedlichen Arbeitsweisen und (juristischen) Arbeitsformen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe zu tun haben.

Am Anfang dieser Arbeitshilfe steht daher das Kapitel „Gemeinschaftliche Selbsthilfe – ein Überblick“. Dieses soll die Vielfalt der gemeinschaftlichen Selbsthilfe in Deutschland aufzeigen und deutlich machen, dass mit Fragestellungen zur Gruppenarbeit und ihren Rahmenbedingungen sehr differenziert umzugehen ist. Denn aus dem Selbstverständnis, der Arbeitsweise und der Form von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ergeben sich erhebliche Unterschiede für ihr Vorgehen.

Da informelle Gruppen oder Initiativen oft an einen Punkt gelangen, an dem formale Fragen auftauchen oder an dem sie überlegen, sich mehr zu „formalisieren“, wird der Blick immer wieder auch auf die Rechtsform „Verein“ gerichtet. Auch bei steuerrechtlichen oder Haftungsfragen ist die Differenzierung zwischen informeller Gruppe oder Initiative einerseits und Verein andererseits unerlässlich.

In den einzelnen Kapiteln werden spezielle Fragen oder Fragenbündel aufgegriffen. Hier gibt es nicht immer Antworten, die für alle und für jeden Einzelfall zutreffen. Gleichwohl kann es um Hinweise, um Orientierung und um Anregungen gehen.

Am Ende dieser Arbeitshilfe finden Sie ein Glossar, in dem zahlreiche Begriffe, die in den einzelnen Kapiteln angesprochen werden, erklärt und zum Teil auch etwas ausführlicher erläutert werden. Begriffe, die im Glossar zu finden sind, sind im Text markiert.

Im Schlussteil werden einige Ratgeber und Broschüren sowie weitere Arbeitshilfen vorgestellt, die Sie im Internet finden können. Daran schließen sich weitere Literaturhinweise an, die auch die für diese Arbeitshilfe verwendeten Quellen enthalten. Am Ende finden Sie eine kurze Darstellung der Datenbankangebote und weiterer Internetangebote der NAKOS.

Wolfgang Thiel, Berlin 2016

Beachten Sie



Ziel dieser Arbeitshilfe ist es, Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe einen Überblick über Themen und Fragen zu geben, die für die Gruppenarbeit und deren Rahmenbedingungen relevant sein können. Die dabei gegebenen Hinweise dienen der Orientierung und sind als Hilfestellung zur Klärung von organisatorischen Fragen und zur Durchführung von Gruppenaktivitäten gedacht. Die Hinweise sind nicht verbindlich, insbesondere stellen sie keine verbindliche Rechtsauskunft dar. Beratung können Rechtsanwält/innen oder andere Rechtskundige, zum Beispiel bei Wohlfahrtsverbänden, oder Fachleute steuerberatender Berufe bieten. Sie können sich aber auch direkt an das zuständige Finanzamt, an das Ordnungsamt, die eigene Krankenkasse oder Versicherung wenden.

Inhaltsverzeichnis

Über diese Arbeitshilfe	3
Einleitung	4
1 Gemeinschaftliche Selbsthilfe – ein Überblick	8
Formen – Akteure – Handlungsfelder – Herausforderungen	
2 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen	19
Gesetze – Konventionen – Rechtsbereiche	
3 Rechtsformen	24
Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Verein – Gemeinnützigkeit	
4 Haftungsfragen und Versicherungsschutz	32
Gefälligkeithandlungen – Haftpflicht – Unfallschutz	
5 Privat und öffentlich: Verschiedene Ebenen für das gemeinschaftliche Handeln	37
Nach außen wirken – Publikationen erstellen – Veranstaltungen planen	
6 Die Gruppenarbeit organisieren	52
Strukturen aufbauen – Rollen klären – Aufgaben verteilen	
7 Herausforderungen meistern	62
Konflikte bearbeiten – Generationenwechsel gestalten	
8 Die Gruppenzusammensetzung	74
Wen aufnehmen, wen nicht, wen ausschließen	
9 Das Internet nutzen	82
Digitale Selbsthilfe – Die eigene Internetseite – Datenschutz	
10 Fördermöglichkeiten und -begrenzungen	92
Öffentliche Hand – Krankenkassen – Spenden und Sponsoring	
11 Kooperation, Beteiligung und Unabhängigkeit	102
Mit Fachleuten zusammenarbeiten – In Gremien mitwirken	
Glossar	112
Zum Weiterlesen	137
Quellen und Literaturtipps	147
Das Angebot der NAKOS	160
Impressum	162

1 Gemeinschaftliche Selbsthilfe – ein Überblick

Im folgenden Überblick wird die Vielfalt der gemeinschaftlichen Selbsthilfe in Deutschland skizziert. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden aufgezeigt. Damit soll deutlich werden, dass ein hohes Maß an Differenzierung bei der Befassung mit Fragestellungen zur Gruppenarbeit und ihrer Rahmenbedingungen erforderlich ist. Denn dieselben Fragen können – je nach Selbstverständnis, Arbeitsweise und Form – unterschiedliche Antworten oder Klärungsbedarfe zur Folge haben.

Verschiedene Auslöser und Zusammensetzung

In der gemeinschaftlichen Selbsthilfe schließen sich Menschen mit demselben Problem oder mit einem gemeinsamen Anliegen oder in einer gleichen Lebenssituation zusammen. Die Selbsthilfeengagierten sind entweder selbst oder mittelbar, zum Beispiel als Angehörige, Freunde oder Nachbarn, betroffen. Sie wollen einander beistehen und helfen.

Der Anlass für die Bildung einer Gruppe, Initiative oder Vereinigung ist oft unterschiedlich: ein spezielles gesundheitliches Thema wie zum Beispiel eine chronische Erkrankung oder Behinderung, ein psychosoziales Thema wie zum Beispiel eine Lebenskrise nach dem Verlust eines nahen Angehörigen oder ein soziales Thema wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit oder eine soziale Notlage.

Es gibt in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sowohl Zusammenschlüsse, die geschlechter- und altersgruppenübergreifend als auch solche, die spezifisch ausgerichtet sind. Frauen und Männer, Junge und Alte haben oft gute Gründe, sich für die eine oder die andere Gruppenzusammensetzung zu entscheiden, und verfolgen damit je eigene Ziele und Anliegen.

Übergreifende Anliegen und Perspektiven

Anlass kann aber auch ein gemeinsames Anliegen oder Ziel sein. Dann kann es darum gehen, ein Problem oder Thema anzugehen und zu lösen oder öffentlich zu machen und eine Lösung herbeizuführen. Der Fokus kann aber auch sein, etwas für sich und füreinander zu tun oder soziale und gesellschaftliche Veränderungen zu erreichen. Auch setzen sich Selbsthilfeengagierte für andere Gleichbetroffene ein, die nicht Mitglied oder aktive Mitstreiter der Gruppe oder Vereinigung sind. Die Menschen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe agieren und wirken lebens- und alltagsnah sowie sozial und gesellschaftlich. Dies führt sie über die unmittelbar zugrunde liegenden gesundheitlichen, psychosozialen oder sozialen Themenstellungen hinaus. So geraten umfassend alle möglichen Lebensbereiche, die durch die Problemstellung oder das Anliegen berührt sind, in den Horizont der Arbeit: Versorgungsfragen, soziale Sicherung, Familie, Arbeit, Freizeit, Mobilität, Schule, Ausbildung usw.

Verweis

Beweggründe und Anlässe zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe werden ausführlich in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ angesprochen. Siehe dort Kapitel 1 „Sich selbst klar werden: Warum gemeinschaftliche Selbsthilfe?“ und Kapitel 6 „Die Gruppenarbeit gestalten“.

Formen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

Gesprächselbsthilfegruppen

sind informelle Kleingruppen mit circa sechs bis zwölf Personen. Im Zentrum der regelmäßigen Treffen steht das gemeinsame Gespräch über Probleme, Schwierigkeiten und Anliegen der Gruppenmitglieder. Sie organisieren sich partnerschaftlich und gleichberechtigt. Auf ein Programm oder eine Tagesordnung wird in aller Regel verzichtet.

Anonymousgruppen

sind eine besondere Form gesprächsorientierter Selbsthilfegruppen. Sie verstehen sich als überparteiliche und überkonfessionelle Gemeinschaften von Frauen und Männern zur gemeinsamen Problemlösung, vor allem bei Suchterkrankungen. Sie arbeiten nach dem so genannten „Zwölf-Schritte-Programm“. Regelmäßig werden Gruppentreffen (Meetings) durchgeführt; der Zugang ist frei.

Gruppen Betroffener für Betroffene – Peer-to-Peer-Groups

wenden sich von Anfang an auch an Außenstehende und die Öffentlichkeit. Betroffenen, die keine Beteiligung an der Gruppenarbeit wünschen, werden Hilfen und Beratungsleistungen angeboten, Aufklärungsbroschüren und Fachinformationen werden erstellt.

Selbsthilfevereinigungen

haben meist eine gegliederte Organisationsstruktur (Bundesebene, Landesebene, örtliche Ebene); viele unterhalten Geschäftsstellen. Sie sind in der Regel als gemeinnützige Vereine eingetragen und erheben Mitgliedsbeiträge. Sie arbeiten dauerhaft zu ihrem Thema und verfügen über ein großes Erfahrungswissen und eine erhebliche fachliche Kompetenz.

Selbsthilfeinitiativen

verfolgen meist zeitlich begrenzt ein konkretes Anliegen, zum Beispiel die kinder- oder seniorengerechte Gestaltung einer Wohnsiedlung. Sie agieren an der Nahtstelle von Selbsthilfegruppe und Bürgerinitiative.

Überregionale Austauschnetze und Selbsthilfeforen im Internet

können bei einer Selbsthilfevereinigung eingebunden sein oder unabhängig von dieser bestehen und arbeiten. Besonders Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder mit seltenen Erkrankungen und Problemen profitieren davon.

Verweis

Die Vielfalt der Selbsthilfeformen wird dargestellt in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 2 „Formen und Arbeitsweisen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe unterscheiden“.

Akteurinnen und Akteure der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

Die verschiedenen Formen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe erhalten weiterhin Kontur durch besondere Themenfelder und die handelnden Akteur/innen selbst.

Spezifische Akteursgruppen sind

- Gruppen chronisch erkrankter und behinderter Menschen
- Angehörigengruppen und -initiativen
- Elternkreise und Eltern-Kind-Initiativen
- Gruppen und Initiativen im Sozialbereich
- Gruppen und Initiativen im Umweltbereich
- Frauengruppen, Frauenselbsthilfe
- Männergruppen, Männerselbsthilfe
- Gruppen transidenter und intersexueller Menschen
- Gruppen Alleinstehender, Alleinlebender
- Gruppen von Menschen aus anderen Kulturen
- Seniorengruppen, Seniorenselbsthilfe
- Gruppen junger Menschen, Junge Selbsthilfe.

Es leuchtet schnell ein, dass jede Gruppe von Akteurinnen und Akteuren ein spezifisches Selbstverständnis und für das Themenfeld eigene Schwerpunkte entwickelt.

Handlungsfelder der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind in verschiedenen gleichwertigen Handlungsfeldern aktiv. Diese Handlungsfelder sind:

- Austausch und gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppe
- Öffentlichkeitsarbeit / Interessenvertretung
- Information / Hilfe für außenstehende Gleichbetroffene
- Gruppengemeinschaft / Geselligkeit
- Wissenserwerb / gemeinsames Lernen
- Netzworkebildung / Kooperation
- Sicherung der Arbeits- und Rahmenbedingungen.

Die Schwerpunkte können sich im Verlauf des Gruppenlebens durchaus ändern. Manche rücken in den Vordergrund und andere treten in den Hintergrund. Jede Gruppe, Initiative, Vereinigung ist immer wieder herausgefordert, zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern eine Balance herzustellen. Das Handlungsfeld „Austausch und gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppe“ hat wegen seines elementaren Charakters eine herausragende Bedeutung.

Arbeitstipp



Handlungsfelder

Besprechen und überprüfen Sie in Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung die verschiedenen Handlungsfelder der gemeinschaftlichen Selbsthilfe. Tauschen Sie sich darüber aus, was gerade von besonderer Wichtigkeit ist, was Sie verstärkt bearbeiten möchten, was Sie vielleicht vernachlässigen, wo besondere Schwierigkeiten bestehen, was Ihnen gut und was weniger gut gelingt.

Überlegen Sie und entscheiden Sie gemeinsam, ob Sie etwas an Ihrer Arbeitsweise oder Organisationsform ändern möchten oder sollten. Finden Sie heraus, worin Sie einer Meinung sind und worin nicht. Nicht nur aus geteilten, sondern auch aus unterschiedlichen Auffassungen können neue Ideen entstehen.

Verweis

Kommunikation und Gespräche in Gruppen

Grundlagen der Kommunikation in Gruppen, die Aspekte „Fragen stellen“, „Feedback geben“, „Ich-Botschaften“, „Aktives Zuhören“ und „Moderation“ sind dargestellt in dem Leitfaden „Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen. Empfehlungen für Gruppengespräche finden Sie im Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 6 „Die Gruppenarbeit gestalten“.

Stellung im Versorgungsgeschehen und im politischen System

Im Hinblick auf die professionelle Versorgung und das politische System, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Arbeit, Familien- und Jugendhilfe, handeln die unterschiedlichen Akteur/innen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe zwischen zwei Polen: Einmal sind das Selbstverständnis und die gemeinsame Arbeit eher versorgungs- und politiknah, ein anderes Mal sind diese eher versorgungs- und politikfern. Den einen geht es in besonderer Weise darum, Lücken der Versorgung zu schließen, Versorgungsangebote zu ergänzen, eigene Interessen zu vertreten und Veränderungen herbeizuführen. Anderen geht es vor allem um die Aufhebung der persönlichen und sozialen Isolation, um individuelle Problembewältigung, um gegenseitige Hilfe und die Entwicklung einer tragfähigen Perspektive für die eigene Lebensführung und -gestaltung (in Familie, Nachbarschaft oder Freundeskreis, in der Ausbildung, am Arbeitsplatz, im öffentlichen Leben usw.).

Aus der eigenen Betroffenheit und dem Erfahrungs- und Wissensaustausch entwickeln die Mitglieder und Mitwirkenden von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe „Betroffenenkompetenz“; zuweilen auch erhebliche Fachkompetenz. Zum Beispiel ist dies im Zusammenhang mit chronischen oder seltenen Erkrankungen, bei Behinderungen und Umweltfragen der Fall. Von der selbst gewählten Stellung zur professionellen Versorgung und zum politischem System hängt es allerdings ab, ob und inwieweit sie erworbenes Wissen über ihre Problemstellung – auch Fachwissen – in die Fachwelt und in politische Prozesse einbringen wollen.

Merke



Gemeinschaftliche Selbsthilfe macht es möglich, dass das Persönliche politisch wird.

Soziale und gesellschaftliche Bedeutung

Im Zusammenwirken bei der Bewältigung von Erkrankungen und Problemen kommt bei den Akteurinnen und Akteuren der gemeinschaftlichen Selbsthilfe eine Hilfeauffassung zum Tragen, bei der das Engagement aus eigener Betroffenheit und die Solidarität mit anderen ähnlich oder gleichermaßen Betroffenen verbunden werden. Unabhängig vom auslösenden Problem hat das gemeinschaftliche Engagement in der Selbsthilfe gesellschaftliche Wirkungen, und zwar im Hinblick auf

- die Enttabuisierung stigmatisierter Themen
- den Abbau von Vorurteilen durch Aufklärung
- die Demokratisierung durch Teilhabe an politischen Entscheidungsgremien
- die Entlastung von Familien und Versorgungssystemen durch alternative Hilfe-, Pflege- und Betreuungsangebote
- die Bildung neuer sozialer Netze
- die soziale Integration durch Anerkennung, Mitwirkung, Gemeinschaftserleben
- die Entwicklung von Impulsen zu sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen.

Arbeitstipp

Welches Selbstverständnis hat Ihre Gruppe oder Initiative?

In den einzelnen Kapiteln wird wiederholt eine Rolle spielen, von welchem Selbstverständnis die Form und die Arbeit in Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung eigentlich getragen ist. Stimmen Sie sich hier schon einmal ein. Besprechen Sie gemeinsam folgende Fragen:

- Was ist oder war der Auslöser für Ihr Selbsthilfeengagement: eine unmittelbare Betroffenheit oder eine mittelbare Betroffenheit, zum Beispiel als Angehörige/r?
- Ist Ihre Arbeit auf ein ganz bestimmtes Problem, auf eine spezielle Erkrankung, auf ein ganz konkretes Ziel ausgerichtet oder nutzen Sie das Prinzip „Selbsthilfegruppe“ zur gemeinschaftlichen Bearbeitung ganz verschiedener Themenstellungen? Drücken Sie das schon im Namen der Gruppe aus?

- Wo treffen Sie sich: privat, in einer Gaststätte, in einer Selbsthilfekontaktstelle, in einer (öffentlichen) Versorgungseinrichtung, in eigens gemieteten Räumen?
- Wie oft treffen Sie sich: wöchentlich, vierzehntägig, monatlich, vierteljährlich, jährlich, im Internet?
- Haben Sie einen informellen Zusammenschluss gebildet oder haben Sie sich formal organisiert, zum Beispiel einen Verein gegründet?
- Was meinen Sie: Handeln Sie auf einer privaten oder auf einer öffentlichen Ebene?
- Arbeitet Ihre Gruppe oder Initiative ausschließlich im lokalen Raum oder ist sie Mitglied bei einer Bundesvereinigung oder einem überregionalen Netzwerk?
- Streben Sie eher persönliche Problembewältigung und gegenseitige Hilfe oder eher öffentliche Aufmerksamkeit, Interessenvertretung und politische Einflussnahme an?
- Sind alle gleichermaßen „einfache“ Mitwirkende oder gibt es spezielle, zum Beispiel leitende Funktionen?
- Richtet sich Ihre Arbeit nur auf die Mitglieder / Teilnehmenden oder auch auf außenstehende Betroffene?
- Steht in Ihrer Arbeit der persönliche Erfahrungsaustausch im Zentrum oder der Kontakt und Austausch mit Fachleuten, Versorgungseinrichtungen oder politischen Institutionen?
- Unterhalten Sie Kooperationen mit Selbsthilfekontaktstellen oder anderen professionellen Facheinrichtungen, die Ihre Arbeit unterstützen, oder arbeiten Sie völlig eigenständig?
- Kann jede/r Interessierte die Angebote Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung nutzen und an ihr teilnehmen?
- Haben Sie Einnahmen, nutzen Sie Fördermöglichkeiten, stellen Sie Anträge oder spielt Geld für Ihre Arbeit kaum eine Rolle?

Bei solchen Fragen mögen viele sagen: „So einfach ist das doch nicht zu beantworten.“ Es mag auch manche geben, die „sowohl als auch“ äußern. Durch die Beschäftigung mit diesen Fragen kann aber doch Einiges in der gemeinsamen Arbeit klarer werden.

Die in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe aktiven Menschen leisten einen erheblichen Beitrag zur Bewältigung persönlicher Probleme, zu sozialer Integration, zu gesellschaftlicher Artikulation und Teilhabe und bilden eine wesentliche Säule des bürgerschaftlichen Engagements

in Deutschland. Sie haben sich neben der Familie und der hauptamtlichen Hilfe- und Versorgungsstruktur neue selbst bestimmte soziale Unterstützungsnetze geschaffen. Diese Netze sind geeignet, die Beziehungen in Familie, Nachbarschaft und Freundeskreis zu stabilisieren und zu erweitern und die Angebote von Versorgungseinrichtungen und Wohlfahrtsorganisationen zu ergänzen. Zu Fachleuten werden kooperative Kontakte gesucht und hergestellt.

Merke



Kernelemente der Selbstorganisation und Selbstbestimmung von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

- Eine Selbsthilfegruppe, -initiative, oder -vereinigung wird aus eigenem Antrieb und in eigener Verantwortung von Betroffenen auf den Weg gebracht. Manche bedienen sich dabei der Unterstützung von Fachleuten, zum Beispiel bei der Gründung.
- Die Teilnahme oder Mitwirkung an einer Gruppe ist freiwillig; sie kann nicht angeordnet oder „verschrieben“ werden.
- Fachleute wirken nicht bei der regulären Selbsthilfegruppenarbeit mit – jedenfalls nicht in einer verantwortlichen Rolle. Gelegentlich können aber welche hinzugezogen werden, zum Beispiel als Referent/innen.
- Jede/r geht in die Gruppe wegen eigener Schwierigkeiten und bestimmt über sich selbst.
- Jede Selbsthilfegruppe bestimmt ihre Organisationsform und ihr Vorgehen selbst. Es gibt keine Formvorschriften.
- Je nach Ziel und Zusammensetzung entwickelt jede Gruppe ihre eigene Arbeitsweise und findet ihren eigenen Stil. Jede bestimmt auch selbst darüber, wie lange sie besteht.

Herausforderungen für die gemeinschaftliche Selbsthilfe

Im Folgenden werden einige gegenwärtige Herausforderungen für Selbsthilfegruppen, -initiativen und -vereinigungen angesprochen. Zum Teil berühren sie innere, zum Teil äußere Aspekte der gemeinsamen Arbeit:

- Immer wieder bestehen Schwierigkeiten, neue Mitglieder und Mitwirkende für Aufgaben (z.B. Beratung Außenstehender, Kooperation mit Versorgungseinrichtungen, Medienkontakt) und für Funktionen (z.B. Gruppenleitung, Buchführung, Finanzverwaltung, Vorstand) zu gewinnen.
- Es kommt oft zu einer (Selbst-)Überforderung der zu wenigen, die den Großteil der Arbeit machen: nach innen im Hinblick auf die Gruppenarbeit und -entwicklung, nach außen im Hinblick auf ratsuchende Betroffene, interessierte Fachleute und die Öffentlichkeit.
- Immer häufiger scheint es nötig zu werden, sich vor Selbsthilfe-“Konsument/innen“ zu schützen, also vor solchen Interessierten, die sich Informationen und Rat abholen, dann aber nicht wiederkommen und kein Interesse an einer Mitwirkung haben.
- Die Gefahr, als kostenneutral tätige „Dienstleistende“ in der professionellen Versorgung instrumentalisiert zu werden oder gar professionelle Aufgaben zu übernehmen, wird größer.
- Der Druck zu Institutionalisierung, Formalisierung, Bürokratisierung steigt, die Vitalität und Spontaneität des Gruppenlebens sind bedroht; eine Rolle spielt dabei auch die verstärkte Selbsthilfeförderung.
- Besonders im Feld der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe vollzieht sich eine „Verfachlichung“ der Arbeit. Über Erfahrungskompetenz hinaus erwarten Bürgerinnen und Bürger, Öffentlichkeit und Fachwelt von Akteur/innen der Selbsthilfe immer mehr Fachkompetenz und ausgewiesenes Wissen.
- Die Informationsflut, die durch die Digitalisierung der Gesellschaft hervorgerufen wird, ist kaum zu bewältigen. Der Aufwand, bereitstehende Informationen und Quellen genau zu prüfen und zu qualifizieren, ist sehr groß.
- Die Aktivist/innen der Gründergeneration scheiden aus und der anstehende „Staffelstabwechsel“ in den Gruppen, Initiativen oder Vereinigungen steht an: Kulturen und Arbeitsweisen in der Selbsthilfe können und werden sich dadurch ändern.

- Es scheint so, als seien Selbsthilfegruppen, -initiativen und -vereinigungen für junge Menschen wenig attraktiv. Allerdings: Es mangelt auch an Freiräumen für deren Bedürfnisse und an der Anerkennung anderer Arbeitsformen.
- Bestimmte Personengruppen, zum Beispiel Menschen mit anderem kulturellen Hintergrund oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, werden nach wie vor nicht zufriedenstellend erreicht. Formen der virtuellen Selbsthilfe via Internet werden immer häufiger.
- Mit der Nutzung Sozialer Netzwerke gehen Gefährdungen der Persönlichkeitsrechte und des Schutzes persönlicher Informationen und Daten einher. Dies betrifft Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder Lebensproblemen in besonderer Weise.

Literaturtipp

NAKOS (Hrsg.): *Gemeinschaftliche Selbsthilfe: Vielfalt verbinden. Für ein erneuertes offenes Handlungsverständnis der Selbsthilfe in Deutschland.* Berlin 2011

Thiel, Wolfgang: *Handlungsfelder und Entwicklungsprozesse gemeinschaftlicher Selbsthilfe: Risiken erkennen und meistern.* Gießen 2012

2 Rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Können wir über alles, was wir machen und durchführen, selbst bestimmen?

Wie können wir uns mit unserem Handeln in der Gesellschaft verorten?

Welchen rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegen wir?

Können wir uns auf Schutzrechte berufen?

Können wir etwas gegen Diskriminierungen unternehmen?

In unserer Gesellschaft können sich Menschen frei entscheiden, mit wem sie sich und wie sie sich zusammenschließen und welche Form sie dafür wählen. Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird dies durch individuelle Grundrechte garantiert. Dazu gehören zum Beispiel das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das Recht auf Privatsphäre (informationelle Selbstbestimmung) und den Schutz persönlicher Daten, die allgemeine Handlungsfreiheit, die Meinungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit und die Vereinigungsfreiheit.

Zentral und weitreichend für die Betroffenen und das Handeln in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind in unserer Verfassung weiterhin das Sozialstaatsgebot und die föderale Ordnung mit der Aufteilung von Pflichten und Kompetenzen für den Bund, die Bundesländer und die Kommunen. Unsere Verfassung ist die Basis für zahlreiche Spezialgesetze, die die staatlichen Aufgaben, die persönlichen und sozialen Beziehungen der Menschen, das institutionelle Handeln von Organisationen und das unternehmerische Wirtschaften in den unterschiedlichsten Teilbereichen unserer Gesellschaft verbindlich regeln. Konkrete Spezialgesetze sind zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Sozialgesetzbuch (SGB) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Für den Staat, die Bürgerinnen und Bürger und alle gesellschaftlichen Akteure – eben auch für die Akteure der gemeinschaftlichen Selbsthilfe – bestehen vielfältige rechtliche Bedingungen, Vorgaben und Auflagen, die oft kompliziert, immer aber zu berücksichtigen sind.

Folgende Rechtsbereiche spielen für die gemeinschaftliche Selbsthilfe eine Rolle: das Bürgerliche Gesetzbuch, das mit seinen Nebengesetzen die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen regelt (Vertragsrecht, Vereinsrecht, Schuldrecht, Familienrecht usw.), sowie das Versammlungsrecht, das Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht mit seiner Abgabenordnung, das Presserecht, das Datenschutzrecht, das Sozialrecht und natürlich auch das Verwaltungsrecht. Unter Umständen können auch das Wettbewerbsrecht oder das Strafrecht relevant sein.

Merke



In der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind Sie nie in einem rechtsfreien Raum tätig – egal ob Sie sich nun informell organisieren oder einen Verein gründen, ob Sie auf privater oder öffentlicher Ebene aktiv sind.

Die Menschen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe zählen zu den Akteuren der Zivilgesellschaft. Ihr Tun ist nicht an einem ökonomischen Gewinn orientiert, es ist freiwillig und unentgeltlich. Dabei verbinden die Akteure ihre eigene Betroffenheit und den persönlichen Nutzen mit Solidarität und Gemeinsinn und suchen neben individuellen Problemlösungen meist auch soziale und gesellschaftliche Veränderungen. Die gemeinschaftliche Selbsthilfe stellt damit eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland dar.

Literaturtipp

Wenn Sie sich intensiver mit der gesellschaftspolitischen Rolle und Bedeutung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe beschäftigen möchten, ziehen Sie den umfangreichen Bericht der Enquête-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages zu Rate. Auch wenn er schon etwas in die Jahre gekommen ist: Es lohnt sich ein, es lohnen sich auch mehrere Blicke in den Bericht. Die Enquête-Kommission hat die gemeinschaftliche Selbsthilfe als eine der bedeutenden Engagementformen in unserer Gesellschaft herausgearbeitet (Deutscher Bundestag 2002).

Viele Menschen, die von gesundheitlichen und sozialen Problemen betroffen sind, haben Erfahrungen mit Diskriminierung, Stigmatisierung und Benachteiligung; dies fordert ein gesellschaftliches und politisches Engagement heraus. Für viele Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist es sehr wichtig, gegen Diskriminierungen anzugehen. Sie wollen öffentlich aufklären und Vorurteile abbauen, sie treten ein für eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft, sie wollen Verbesserungen für sich und andere Gleichbetroffene in der Versorgung und der Gesellschaft erreichen und sich dafür an politischen Entscheidungen beteiligen.

Da häufig danach gefragt wird, ob und welche Schutzrechte für Menschen bestehen, die von gesundheitlichen und sozialen Problemen betroffen sind, soll der Diskriminierungsschutz in diesem Kapitel besonders angesprochen werden. Zentraler Bezugspunkt dafür ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Grundgesetz.

Merke



„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

In den spezialgesetzlichen Regelungen in Deutschland ist der rechtliche Schutz gegen Diskriminierungen nicht einheitlich geregelt. Es gibt unterschiedliche Diskriminierungsverbote. Wer sich rechtlich gegen Diskriminierung wehren will, muss sich zunächst fragen, wer diskriminiert hat (privat oder staatlich) und welchen Lebensbereich es betrifft (Arbeitsleben / Geschäftsbereich oder Privatleben). Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG gilt nur für Diskriminierung durch staatliche Akteure. Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) beschränkt sich auf den Bereich der Erwerbstätigkeit und im Wesentlichen auf private Rechtsbeziehungen. Nicht für jede Diskriminierungserfahrung ist eine rechtliche Handlungsmöglichkeit gegeben.

Im Überblick

Diskriminierungsschutz und Handlungsorientierungen für die gemeinschaftliche Selbsthilfe in internationalen Übereinkünften und Erklärungen

Internationale Übereinkünfte und Erklärungen sind durchaus wichtige Rahmenbedingungen für das Handeln in gemeinschaftlicher Selbsthilfe. Sie können eine wesentliche moralische und politische Grundlage darstellen. Durch völkerrechtliche Normen ergibt sich in manchen Fällen sogar eine rechtliche Handhabe für den Einzelnen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit dem Jahr 2009 in Deutschland verbindlich in Kraft. Sie fordert Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und Chancengleichheit. Ziel ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Arbeit. Die BRK bietet Menschen mit Behinderungen jedoch erst über die Umsetzung in nationales Recht Möglichkeiten, individuell Rechte geltend zu machen. Da die BRK von einem erweiterten Verständnis von Behinderung getragen ist, wird es den Betroffenen und den Akteur/innen der Selbsthilfe gesellschaftspolitisch möglich, daran anzuknüpfen und bei allen körperlichen und psychischen Krankheiten sowie bei weiteren Formen sozialer Ausgrenzung gleichberechtigte Teilhabe einzufordern.

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält ein Diskriminierungsverbot, das auch Diskriminierungen einbezieht, die nicht vom deutschen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz erfasst sind: zum Beispiel nicht zu rechtfertigende Benachteiligungen, die an die soziale Schicht oder eine politische Anschauung anknüpfen.

Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die Ottawa-Charta, die 1986 bei der ersten Internationalen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Ottawa verabschiedet wurde, wird zum aktiven Handeln für das Ziel „Gesundheit für alle“ bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus aufgerufen. Es wird das Ziel formuliert, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, sei es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. verändern können. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liege deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor sondern bei allen Politikbereichen.

Arbeitstipp

Nutzen Sie für die Beschäftigung mit gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen das Glossar dieser Arbeitshilfe mit seinen Erläuterungen. Weitere Ratgeber – in Buchform oder aus dem Internet – finden Sie am Ende dieser Broschüre in den Quellen und Literaturtipps. Fragen Sie auch im Buchhandel, bei Fachorganisationen und -verbänden nach entsprechender Literatur.

3 Rechtsformen

*Gibt es eine „richtige“ Organisationsform für unsere gemeinsame Arbeit?
Wäre es besser, einen Verein zu gründen?*

Für Gruppen, Initiativen und Vereinigungen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist es oft von Bedeutung, in welcher Rechtsform sie sich konstituiert haben und ihre Arbeit verwirklichen.

Die Frage nach einer „richtigen“ Rechtsform ist so allgemein nicht zu beantworten. Es geht eher darum zu klären, ob sie „passt“. Vieles hängt davon ab, in welchen Handlungsfeldern die Gruppe, Initiative oder Vereinigung aktiv ist. Geht es um den Austausch und die gegenseitige Hilfe innerhalb der Gruppe und um Gruppengemeinschaft oder geht es um Hilfe für außenstehende Gleichbetroffene, um Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung?

Eine besondere Formalisierung erscheint oft dann geboten, wenn vermehrt öffentliche Aktivitäten durchgeführt und Interessen vertreten oder wenn Angebote für Außenstehende entwickelt werden. Auch kann es eine Rolle spielen, wenn in diesem Zusammenhang Finanzmittel in größerem Umfang erforderlich und zu bewirtschaften sind, wenn Spenden akquiriert und Förderanträge gestellt werden.

Arbeitstipp



Die Arbeits- und Organisationsform

Überlegen Sie und besprechen Sie in der Gruppe, Initiative oder Vereinigung folgende Fragen:

- Was wollen wir erreichen?
- Wie wollen wir zusammenarbeiten?
- Welche Aktivitäten haben wir vor?
- Welche Strukturen brauchen wir für unsere Aktivitäten?
- Mit welcher Organisationsform können wir unsere Ziele am besten verwirklichen?
- Wer ist bereit und in der Lage, organisatorische Aufgaben zu übernehmen?

Solche Fragen sind nicht nur bei der Gründung wichtig, sondern auch dann, wenn Sie Arbeitsweise und Ziele ändern wollen.

In der Praxis zeigt sich, dass von Selbsthilfegruppen, -initiativen und -vereinigungen im Wesentlichen drei Rechtsformen gewählt werden.

Häufige Rechtsformen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind

- die informelle Selbsthilfegruppe oder -initiative als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR; auch BGB-Gesellschaft genannt)
- der eingetragene Verein
- der nicht eingetragene Verein

Seltene, aber mögliche Formen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind

- die eingetragene Genossenschaft
- die Unternehmergesellschaft
- die gemeinnützige GmbH

Hinweis



In Selbsthilfegruppen, -initiativen und -vereinigungen treten immer wieder einmal Rechts- und Steuerfragen auf. Manchmal scheinen diese recht kompliziert zu sein und es gibt Zweifelsfälle. Holen Sie sich in so einem Fall fachlichen Rat bei Jurist/innen oder anderen Rechtskundigen, zum Beispiel bei dem Bundesverband oder der Dachorganisation, bei dem oder der Sie Mitglied sind, oder den Wohlfahrtsverbänden. Besprechen Sie steuerliche Fragen mit Steuerexpert/innen oder Ihrem Finanzamt.

Im Folgenden werden rechtliche Aspekte der drei häufigsten Formen skizziert. Dabei geht es zum Beispiel um folgende Aspekte und Fragen:

Gibt es Formvorschriften?

Wer trägt die Verantwortung? Wie sind Rechte und Pflichten untereinander geregelt?

Wer haftet zum Beispiel, wenn eine Rechnung nicht bezahlt wurde? Können wir Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausfertigen?

Müssen wir Steuern zahlen? Was müssen wir versteuern? Haben wir Freibeträge?

Informelle Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeinitiative als Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Formvorschriften, Rechtsstatus

Eine informelle Selbsthilfegruppe oder -initiative ist rechtlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft). Dabei handelt es sich um einen Zusammenschluss von natürlichen Personen, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Jede/r hat die gleichen Rechte und Pflichten. Weder ist eine Satzung oder Mitgliederkartei nötig, noch sind besondere Formvorschriften zu beachten. Ein- und Austritte können leicht vollzogen, Arbeitsformen und -inhalte ohne Schwierigkeiten geändert werden. Für die Arbeit und die Zugehörigkeit werden in aller Regel gemeinsame Vereinbarungen getroffen, zum Beispiel für die Übernahme von Aufgaben. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besitzt nur eine bedingte Rechtsfähigkeit, verpflichtet bleiben immer die realen Personen. Rechtliche Grundlage bilden die Regeln unseres Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Haftung

Alle Teilnehmer/innen haften für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der Gruppe oder Initiative, zum Beispiel wenn ein Veranstaltungsraum angemietet, ein Computer gekauft, ein Bus für eine gemeinsame Fahrt gebucht wurde. Kann die Gesamtheit der Teilnehmer/innen nicht festgestellt werden oder ist das Geschäft nicht mit Zustimmung aller erfolgt, greift die „Handelndenhaftung“: es haftet dann derjenige, der das Geschäft getätigt hat. Auch wenn es formal nicht nötig ist, empfiehlt es sich also doch, Teilnehmerlisten zu führen und Entscheidungen zu Rechtsgeschäften und andere Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.

Spenden

Eine BGB-Gesellschaft kann Spenden zwar quittieren, aber keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die die Spender/innen steuerlich geltend machen können. Für die Gruppe ist jede Spende eine Einnahme, die steuerlich zu erklären ist. Dies gilt auch für Erbschaften. Beides ist der Schenkungssteuer zuzuordnen. Der Freibetrag ist recht hoch und liegt zurzeit bei 20.000 Euro pro spendender Person / Erbschaft.

Steuern

Als Gesellschaft natürlicher Personen unterliegt eine BGB-Gesellschaft der Einkommensteuer und nicht wie juristische Personen der Körperschaftsteuer. Allein die Organisation und Teilnahme an einer Gruppe oder Initiative eröffnen jedoch keinen Steuertatbestand. Anders ist es, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt und Einnahmen erzielt werden, zum Beispiel Einnahmen aus einem Sponsoring oder aus Honoraren, Erlöse aus dem Verkauf von Broschüren oder von Kuchen bei einem Selbsthilfetag. Diese Einnahmen sind steuerlich zu erklären. In der Steuererklärung werden die Ausgaben von den Einkünften abgezogen, was übrig bleibt (der „Gewinn“) ist zu versteuern. Auch andere Einnahmen wie Mitgliedsbeiträge, Bußgelder, Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Sozialversicherungen und Stiftungen sind steuerlich zu erklären, in der Regel aber steuerfrei. Alle Vereinigungen, also auch BGB-Gesellschaften, die wirtschaftlich tätig sind, können zudem umsatzsteuerpflichtig werden.

Hinweis



Wie die Steuererklärung zu erfolgen hat – ob nach Köpfen aufgeteilt von jedem einzelnen Mitglied oder mittels einer Steuererklärung der BGB-Gesellschaft – ist mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Der eingetragene Verein

Wie die Gründung eines eingetragenen Vereins zu erfolgen hat und was in der Satzung stehen muss regelt das Vereinsrecht im BGB und die Abgabenordnung, wenn eine Gemeinnützigkeit angestrebt wird.

Formvorschriften, Rechtsstatus

Ein eingetragener Verein ist eine juristische Person und muss (offiziell) gegründet werden. Es muss eine Gründungsversammlung stattfinden, eine Satzung verabschiedet und ein Vorstand gewählt werden, der rechtsverbindlich den Verein nach außen vertritt und nach innen den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Im Vereinsregister

des örtlich zuständigen Amtsgerichts muss der Verein registriert werden. Ist dies erfolgt, dann ist er ein „e.V.“. Jede Satzungsänderung, jeder Wechsel von Funktionsträger/innen und Personen des Vorstands muss dem Amtsgericht angezeigt werden. Ein eingetragener Verein existiert unabhängig von seinen Mitgliedern; Austritt und Beitritt von Mitgliedern lassen den Verein unverändert. Durch die förmliche Mitgliedschaft ist immer ersichtlich, wie viele Mitglieder der Verein hat.

Haftung

Bei Rechtsgeschäften und Verbindlichkeiten haftet nur der eingetragene Verein mit seinem Vereinsvermögen, die einzelnen Mitglieder haften nicht. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer/innen und andere Vertretungsorgane des Vereins haften (außer bei grober Fahrlässigkeit) nicht mit ihrem privaten Vermögen. Im Gegensatz zu einer BGB-Gesellschaft sind die Vertreter/innen des Vereins damit vor den wirtschaftlichen Risiken der Vereinstätigkeit geschützt.

Spenden

Eingetragene Vereine können beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen. Vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereine sind im Hinblick auf Spenden steuerlich privilegiert. Sie können Spender/innen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die diese bei ihrer Steuererklärung geltend machen können.

Steuern

Als juristische Person wird ein eingetragener Verein zur Körperschaftsteuer veranlagt. Vereine mit gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, so wie in der Abgabenordnung beschrieben, können beim Finanzamt die Freistellung von der Körperschaftsteuer beantragen. Eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfolgt bei Einnahmen über 35.000 Euro. Für alle übrigen Vereine gibt es einen jährlichen Freibetrag von 5.000 Euro, der nicht versteuert werden muss (Stand 2022). Wenn der eingetragene Verein wirtschaftlich tätig ist, kann Umsatzsteuer anfallen. Jeder Verein hat hierfür einen Freibetrag von 22.000 Euro pro Jahr (Gesamtbetrag der Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung). Liegt der Umsatz darüber, wird der Verein umsatzsteuerpflichtig. Einnahmen aus Fördermitteln gehören nicht zur wirtschaftlichen Betätigung. Sie sind deshalb auch nicht steuerpflichtig.

Der nicht eingetragene Verein

Rechtlich ist die Eintragung eines Vereins nicht zwingend vorgeschrieben. Tatsächlich kommt der nicht eingetragene (nichtrechtsfähige) Verein recht häufig vor.

Formvorschriften, Rechtsstatus

Der nicht eingetragene Verein ist nicht beim Amtsgericht eingetragen und wird als „nicht rechtsfähiger Verein“ bezeichnet. Er stellt damit keine juristische Person dar. Die Wesensmerkmale und viele Kennzeichen eines eingetragenen Vereins müssen aber erfüllt sein (z.B. Beispiel Satzung, förmlich gewählter Vorstand, Mitgliederversammlungen). Ein nicht eingetragener Verein existiert unabhängig von seinen Mitgliedern. Er ist in gleichem Umfang rechtsfähig wie eine BGB-Gesellschaft.

In der Praxis wird ein nicht eingetragener Verein meist wie eine juristische Person behandelt, zum Beispiel vom Finanzamt im Hinblick auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer oder bei Banken und Sparkassen bei der Führung eines Bankkontos.

Haftung

Die Mitglieder eines nicht eingetragenen Vereins haften nicht für den Verein. Das ist der Unterschied zur BGB-Gesellschaft, bei der alle Personen zu gleichen Teilen persönlich in Haftung genommen werden. Bei einem nicht eingetragenen Verein haftet derjenige, der für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt, also in der Regel der Vorstand, und zwar persönlich für die aus dem Geschäft resultierenden Verbindlichkeiten („Handelndenhaftung“).

Spenden

Spenden sind als Einnahmen steuerlich zu erklären. Hat der nicht eingetragene Verein beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragt und ist anerkannt worden, kann er für Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die von den Spender/innen steuerlich geltend gemacht werden können.

Steuern

Nicht eingetragene (d.h. nicht rechtsfähige) Vereine werden steuerlich wie rechtsfähige behandelt. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer (Freibetrag 5.000 Euro jährlich). Wenn der nicht eingetragene Verein wirtschaftlich tätig ist, kann Umsatzsteuer anfallen. Wie für jeden Verein ist ein Freibetrag von 22.000 Euro pro Jahr gegeben (Gesamtbetrag der wirtschaftlichen Einnahmen). Liegt der Umsatz darüber, wird dieser umsatzsteuerpflichtig / mehrwertsteuerpflichtig.

Merke



Mit einer informellen Gruppe oder Initiative sind Sie sehr frei und flexibel, aber strukturell auch etwas anfällig organisiert. Mit der Gründung eines Vereins geben Sie sich eine recht stabile Struktur. Durch das Vereinsrecht (Bürgerliches Gesetzbuch) und mit der Satzung sind viele Verantwortlichkeiten, Abläufe und Aufgaben geregelt.

Als eingetragener Verein und wenn Sie Gemeinnützigkeit erlangt haben, können Sie steuerliche Vergünstigungen und oft besondere Konditionen, zum Beispiel bei Versicherungen, in Anspruch nehmen. All dies ist aber mit einer Reihe formaler Auflagen verbunden, die auch die Mittelverwendung, die Buchführung, die wirtschaftlichen Betätigungen usw. betreffen.

Literaturtipp

Selbsthilfzentrum München; Mitleger-Lehner, Renate: Recht für Selbsthilfegruppen. München 2019

Goetz, Michael u.a.: Praxisratgeber Vereinsrecht. Regensburg 2022

Institut für Beratung und Projektentwicklung – IBPro (Hrsg.)

Ministerium für Finanzen des Landes NRW: Verein & Steuern. Düsseldorf 2021.

11. Auflage. https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/vereine_steuern_210624.pdf

Verweis

Unterschiede der Rechtsformen „Gruppe“ und „Verein“ werden auch in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ thematisiert, zum Beispiel in Kapitel 4 „Die Gruppe organisieren“ und in Kapitel 13 „Geld beschaffen“. Siehe dort auch Kapitel 15 „Glossar zu Rahmenbedingungen und Vorgaben“.

Exkurs:

Steuerliche Vergünstigungen für ehrenamtlich Tätige

Über die so genannte Ehrenamtspauschale dürfen 840 Euro im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei als Entschädigung für nebenberufliche freiwillig geleistete Mitarbeit angenommen werden (§ 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes (EStG)). Begünstigt werden nebenberufliche Tätigkeiten, wenn sie bei einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft erbracht werden, die im mildtätigen, ideellen oder kirchlichen Bereich angesiedelt ist. Wenn Sie bereits Aufwandsentschädigungen erhalten haben oder vom Übungsleiterfreibetrag profitieren, können Sie die Ehrenamtspauschale nur nutzen, wenn es sich um unterschiedliche ehrenamtlichen Tätigkeiten mit klar abgegrenzten Verträgen handelt.

Nebenberuflich als Ausbilder, Dozent, Pfleger, Erzieher oder Künstler Tätige können mit der Übungsleiterpauschale bis zu 4.200 Euro (in 2022) und 4.230 Euro (in 2023) im Jahr verdienen, ohne das Geld versteuern zu müssen oder Sozialabgaben darauf zu entrichten. Begünstigt werden nur jene Tätigkeiten, die eine pädagogische oder künstlerische Ausrichtung haben oder die der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen dienen. Auch diese Pauschale setzt eine Tätigkeit für eine öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Körperschaft voraus, in der Sie im mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Bereich arbeiten. Vergünstigungen gibt es auch für Pflegebedürftige und Pflegepersonen, wie zum Beispiel pflegende Angehörige: Sie erhalten eine Pflegepauschale, können Aufwendungen steuerlich geltend machen oder auch ohne weitere Kostennachweise die Pflegepauschale und andere Pauschbeträge ansetzen. Abhängig vom Grad der Behinderung gibt es unterschiedliche Pauschalen. Es ist zu beachten, dass in der Steuererklärung nur Pflegekosten geltend gemacht werden können, die die Pflege- oder Krankenkassen nicht bezahlt haben. Auf die erhaltene Pflegepauschale müssen keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden.

4 Haftungsfragen und Versicherungsschutz

Manche in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe Engagierte machen sich Sorgen um Haftungsfragen und mögliche Unfallschäden im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, manche sind davon sogar abgeschreckt, so dass sie ein Engagement scheuen oder Aktivitäten einschränken. Andere fragen sich: „Braucht man eigentlich für alles Versicherungen?“

Es ist wie im normalen Leben: Jede Privatperson und jede Organisation muss Risiken abwägen und entscheiden, für welche Wechselfälle ein Versicherungsschutz sinnvoll oder gar notwendig ist. Versicherungen vermeiden keinen Schaden, wenn aber der Schadensfall eingetreten ist, ist man froh, dass man auf deren Leistungen zurückgreifen kann. In aller Regel aber sind Schadensfälle nicht so häufig, wie oft befürchtet.

Von Bedeutung sind für den Bereich des Engagements im Ehrenamt und in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe vor allem die Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung(en). Eine Unfallversicherung schützt gegen finanzielle Folgen von Unfällen, die Engagierten selbst zustoßen. Haftpflichtversicherungen schützen gegen finanzielle Folgen von Schäden, die Engagierte anderen zufügen.

Haftung bei Aktivitäten und Angeboten

Welche rechtlichen Folgen hat es, wenn bei einem Gruppenmitglied durch Tipps (Ratschläge) oder Aktivitäten (z.B. Gymnastik) etwas schief läuft?

Bei Fragen nach der Haftung geht es meist um mögliche Schadensersatzansprüche, die ein Geschädigter an die Gruppe, die Initiative oder den Verein richten könnte. Haftungsfragen sind nicht einfach allgemein zu beantworten; immer geht es auch um den speziellen Einzelfall. Für Vereine und andere juristische Personen gibt es spezielle Versicherungen, durch die Verantwortliche in leitender Funktion und in ihrem Auftrag ehrenamtlich Tätige von der Haftung freigestellt bzw. im Schadensfall geschützt sind. Bei natürlichen Personen (informelle

Gruppen und Initiativen sind Zusammenschlüsse natürlicher Personen) ist ein Schutz in der Regel nur über die individuelle Haftpflichtversicherung möglich; Aktivitäten im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements sollten jedoch in dem Versicherungsvertrag ausdrücklich mit eingeschlossen werden.

Haftung bei Beratungsangeboten

Besteht eine Haftung der Selbsthilfeakteure bei ihren Beratungsangeboten? Was ist geboten?

Etwas anders stellt sich die Haftungsfrage im Zusammenhang mit Beratungsangeboten dar, denn die Frage ist dabei auch, ob diese zulässig oder untersagt sind. Der Begriff „Beratung“ ist nicht geschützt. Aber Vorsicht: Manche spezifischen Beratungstätigkeiten dürfen nur von qualifizierten Berufsgruppen durchgeführt werden, zum Beispiel medizinische Beratungen zu Arzneimitteln von Arzt/innen oder Pharmazeut/innen, Rechtsberatung von Volljurist/innen, Steuerberatung von Steuerberater/innen etc. Diese Berufsgruppen haften dann für ihre professionelle Auskunft und Tätigkeit.

Stellen Sie deshalb in Beratungssituationen gegenüber außenstehenden Betroffenen immer klar, dass die Informationen, die Sie weitergeben, auf Ihren persönlichen Erfahrungen bzw. auf dem Erfahrungswissen Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung beruhen und nicht auf einer ausgewiesenen Fachqualifikation.

Haftpflichtversicherung(en)

Bei Schäden, die ein Gruppenmitglied etwa bei einem Treffen einem anderen Gruppenmitglied zufügt (weil es sich zum Beispiel auf dessen Brille setzt), ist die private Haftpflichtversicherung zuständig. Schäden, die in Ausübung eines leitenden Ehrenamts entstehen, sind jedoch bei vielen privaten Haftpflichtversicherungen ausgeschlossen. Wer also zum Beispiel als Gruppenleiter/in tätig ist, sollte sich seinen Versicherungsvertrag noch einmal genau anschauen. Selbsthilfegruppen und -initiativen als Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind als Ganzes über private Einzelversicherungen nicht versicherbar.

Vereine und Verbände sollten eine Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung abschließen, mit der die in ihrem Auftrag oder in verantwortlicher leitender Position tätigen Ehrenamtlichen von der Haftung für Schäden freigestellt werden. Versicherungen bieten hier oft ganze „Pakete“ an. Vereins- und Vorstandsvorstände können darüber hinaus durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung vor der Haftung für durch ihr Verschulden entstandene finanzielle Schäden geschützt werden. Wer keine leitende Funktion in seinem Verein ausübt, muss auf seine private Haftpflichtversicherung zurückgreifen.

Merke



Spezielle Gruppen-Haftpflicht- und Gruppen-Unfallversicherungen können für Vereine und rechtlich unselbstständige Gruppen durchaus abgeschlossen werden. Ob diese dann sowohl Funktionsträger als auch einfache Mitglieder einschließt, muss im Vertrag vereinbart werden.

Gefälligkeitshandlungen

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit und den Alltag von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind Gefälligkeitshandlungen. Darunter versteht man unentgeltliche Hilfeleistungen in der Selbsthilfegruppe, Familie, Nachbarschaft oder dem Freundeskreis. Das können zum Beispiel Hol- und Bringfahrten zu Treffen und Veranstaltungen oder Besorgungen mit dem Auto sein. Auch die Hilfe bei einer Autopanne, bei einem Umzug oder bei der Renovierung einer Wohnung oder eines Gruppenraums gehören dazu. Dabei kann schon einmal etwas passieren: ein Unfall hat Verletzungen zur Folge und eine ärztliche Versorgung ist nötig, ein Computer geht zu Bruch ...

Wer Gefälligkeitshandlungen erbracht hat, wird bei Schäden in der Regel nicht zur Haftung herangezogen, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit. Die Deckung von Gefälligkeitsschäden kann aber als Leistungsmerkmal in eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung aufgenommen werden.

Haftpflicht- und Unfallversicherung der Bundesländer für freiwillig / ehrenamtlich Engagierte

Die meisten Bundesländer haben Sammelverträge mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen, um freiwillig / ehrenamtlich Engagierten, die nicht in juristisch anerkannten Vereinen und Organisationen als Funktionsträger tätig sind, einen Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) zu bieten. Die Regelungen sind unterschiedlich. Die Versicherungen treten dann ein, wenn kein privater oder anderer Versicherungsschutz vorhanden ist. Einfache Mitglieder / Mitwirkende von Gruppen und Initiativen sind nicht versichert.

Die gesetzliche Unfallversicherung

Über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) sind Funktionsträger von Selbsthilfegruppen und Vereinen unfallversichert, die im Bereich der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge tätig sind. Hat die Selbsthilfegruppe oder -vereinigung die Rechtsform einer juristischen Person, ist sie zum Beispiel als eingetragener Verein organisiert, dann sind ihre durch die Satzung vorgesehenen offiziellen Ämter oder die mit Einwilligung des Vorstandes mit besonderen Aufgaben Betrauten in der Regel über die Berufsgenossenschaft versichert. Vereine müssen sich gleich nach der Vereinsgründung bei der Berufsgenossenschaft anmelden, auch wenn sie keine Angestellten beschäftigen.

Nach Sozialgesetzbuch (SGB) VII (Gesetzliche Unfallversicherung) sind im Bereich der rechtlich nichtselbständigen Organisationen, wie zum Beispiel Selbsthilfegruppen, ausschließlich jene ehrenamtlich tätigen Personen versichert, die sich über die eigene Betroffenheit hinaus für andere engagieren. Das kann etwa bei der Gruppenleitung der Fall sein. Die gesetzliche Unfallversicherung gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen.

Kontakte

- Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw)
Internet: www.bgw-online.de
- Zentrale Infoline der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Telefon: 08 00 / 605 04 04 (kostenfrei); E-Mail: info@dguv.de
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Internet: www.bmas.de

Arbeitstipp



Versicherungen

- Erörtern Sie die Struktur Ihrer Gruppe, Ihrer Initiative oder Ihres Vereins.
- Sprechen Sie über Aufgaben, Aktivitäten und Vorhaben, überlegen Sie dabei, wofür ein spezieller Versicherungsschutz sinnvoll oder nötig sein kann, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Nutzung des Gruppenraums oder einer öffentlichen Veranstaltung, die Sie durchführen wollen, im Hinblick auf einen Ausflug oder eine gemeinsame Reise, die Sie vorhaben, oder die Einrichtung von Fahrdiensten, um Mitglieder / Mitwirkende zu den Treffen zu bringen und wieder abzuholen oder andere Betroffene zu besuchen.
- Erkundigen Sie sich nach dem gegebenen Versicherungsschutz der Vereinigung oder des Verbands, bei der / dem Ihre Gruppe Mitglied ist.
- Klären Sie, ob Ihre Gruppe, Initiative oder Vereinigung bei einer Berufsgenossenschaft, zum Beispiel der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) gemeldet ist oder eine Meldung in Frage kommt.
- Erkundigen Sie sich nach Regelungen in Ihrem Bundesland zur Haftpflicht- und Unfallversicherung für freiwillig / ehrenamtlich Engagierte.
- Prüfen Sie gemeinsam den persönlichen Versicherungsschutz bei den jeweils privaten Versicherungen; erwägen Sie den Abschluss von privaten Versicherungen.
- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles: Wer meldet diesen dem Unfallversicherungsträger bzw. dem privaten Versicherer?

Literaturtipp

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wurde die Broschüre „Zu Ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement“ erarbeitet (Stand: 2021).

Die Münchner Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner widmet in ihrem Ratgeber „Recht für Selbsthilfegruppen“ einen ganzen Abschnitt diesem Thema; Selbsthilfezentrum München / Mitleger-Lehner 2019.

5 Privat und öffentlich: Verschiedene Ebenen für das gemeinschaftliche Handeln

Als Bürgerinnen und Bürger wie auch als Engagierte in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe handeln Sie immer auf zwei Ebenen: auf einer privaten und auf einer öffentlichen.

Manche Gruppen und Initiativen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe arbeiten eher oder überwiegend hinter verschlossenen Türen, die Teilnehmer/innen wollen in einem geschützten Rahmen Erfahrungen austauschen und einander beistehen; sie wollen ihre ganz persönliche Problematik bewältigen bzw. an dieser arbeiten. Andere werden ganz gezielt öffentlich. Sie wollen ihre Problematik und ihre Gruppe bekannt machen, andere Betroffene erreichen, die Öffentlichkeit aufklären, Kritik äußern, Vorschläge und Forderungen in Versorgung, Gesellschaft und Politik einbringen.

Auf folgende Aspekte für das „Öffentlich-Werden“ wird in diesem Kapitel eingegangen:

- auf das persönliche Nach-außen-Treten und die Bedeutung von Persönlichkeitsrechten
- auf die Nutzung von Texten und Werken Dritter und die Bedeutung von Urheber-, Wiedergabe- und Verbreitungsrechten
- auf die Impressumspflicht bei Veröffentlichungen
- auf die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Melde-, Genehmigungs- und Abgabepflichten sowie Vorgaben für Veranstalter.

Persönlich nach außen treten, Persönliches öffentlich verwenden

Können wir untereinander Kontakt halten und Interessierten eine Kontaktaufnahme ermöglichen, ohne unsere persönlichen Daten öffentlich preiszugeben?

Wenn wir eine Ansprechperson benennen, worauf ist zu achten?

Welche Absprachen sind zum Beispiel mit einer Selbsthilfekontaktstelle zu treffen?

Muss immer die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter als Ansprechperson genannt werden?

Welche öffentlichen Angaben – zum Beispiel in der Selbsthilfedatenbank der Selbsthilfekontaktstelle – sind unbedingt erforderlich?

Sie tauschen in der Gruppe Kontaktdaten aus, haben eine Liste der Teilnehmenden oder Mitglieder erstellt und einen E-Mail-Verteiler eingerichtet, um immer schnell Kontakt aufnehmen und sich informieren zu können. Sie haben sogar Spezifisches Einzelner und Hochsensibles zur jeweiligen Problematik festgehalten, um darauf im Gruppenverlauf Bezug nehmen zu können (z.B. Eintrittsdatum in die Gruppe; Geburtstag; oder Angaben zu konkreten Diagnosen und Therapieerfahrungen). Das kann praktisch sehr wertvoll sein. Zu berücksichtigen ist aber: Es handelt sich um Daten, die intern sind und geschützt werden müssen (Datenschutz). Persönliche Daten dürfen ohne persönliche Zustimmung nicht gesammelt und zusammengestellt werden. Das gilt auch für Fotos, Filmaufnahmen oder Tonbandmitschnitte von Gesprächen, Diskussionen oder Veranstaltungen.

Personenbezogene Daten dürfen auch nicht in unbefugte Hände gelangen. Die Mitgliederliste oder Gruppenarbeitsbögen gehören unter Verschluss. Bei der Weitergabe von Daten etwa von Ansprechpersonen für Interessierte oder Kooperationspartner/innen wie Selbsthilfekontaktstellen ist Vertrauensschutz geboten. Sie sollten generell sparsam mit Daten umgehen. Überlegen Sie selbst: Was ist unbedingt erforderlich, was ist entbehrlich? Oft reichen der Gruppenname oder das Gruppenthema, der Name der Kontaktperson und eine Telefonnummer.

Als Ansprechperson sollte immer genau die Person genannt sein, die für eine bestimmte Aufgabe zur Verfügung steht (z.B. Schlüsselnehmer/in für den Gruppenraum oder Kontaktperson für Außenstehende); das kann, muss aber nicht die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter sein. Mit Kooperationspartnern sollten Sie immer vereinbaren, dass Daten nur für einen bestimmten Zweck gegeben und vertraulich behandelt werden. Um einzelne Personen zu schützen ist es auch praktikabel, dass ein Kooperationspartner (wie zum Beispiel eine Selbsthilfekontaktstelle) sich als c/o-Kontakt zur Verfügung stellt.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, zum Beispiel in der Presse oder in einer öffentlichen Datenbank der Selbsthilfekontaktstelle, ist an die explizite Zustimmung der Datengeber/innen für diesen Zweck gebunden. Das gilt auch für die öffentliche Verwendung und Wiedergabe von Fotos, auf denen konkrete Personen zu identifizieren sind. Für einen öffentlich zugänglichen Eintrag in einer Selbsthilfedatenbank ist aber auch zu überlegen, ob nicht einige Informationen mehr über die Gruppe oder Initiative gegeben werden sollen, damit Interessierte sich ein besseres Bild machen können. Wenn an größerer Resonanz in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten gelegen ist, sollte der Eintrag Kontakte eröffnen und verschiedene Möglichkeiten dazu enthalten, zum Beispiel auch eine Postadresse.

Verweis

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Umsetzungshilfe für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und für digitale Anwendungen in der Selbsthilfe. NAKOS 2019.

Quellen nutzen und Publikationen erstellen: Urheber-, Wiedergabe- und Verbreitungsrechte berücksichtigen

Worauf müssen wir achten, wenn wir Texte, Fotos oder Grafiken anderer nutzen und in Publikationen verwenden?

Beispiel: Vortrag veröffentlichen

Aus einer privaten Aktivität wird eine Veröffentlichung

Sie haben an Ihrem Computer einen kleinen Vortrag ausgearbeitet, den Sie bei einem Treffen Ihrer Gruppe, Initiative oder Organisation eingebracht haben. Sie haben sich mit den Inhalten, zum Beispiel mit dem Nachweis der Quellen und Zitate, wie auch mit der Form der Präsentation viel Mühe gegeben. Um alles ein bisschen aufzulockern, haben Sie auch einige Fotos eingestreut, die Sie selbst aufgenommen haben, und Fotos und Zeichnungen, die Sie aus dem Internet heruntergeladen haben. Das ist mit der heutigen digitalen Technik ja ziemlich leicht. Diese Auflockerungen haben den Vortrag kurzweilig gemacht und manches Schmunzeln hervorgerufen. Daher ist er sehr gut angekommen. Von Zuhörer/innen kam dann der Vorschlag, ihn doch im Internet zugänglich zu machen, und zwar nicht nur den Gruppenmitgliedern, die an diesem Abend nicht da waren, über das passwortgeschützte Intranet, sondern allen Interessierten.

Mit diesem Schritt agieren Sie nicht mehr auf einer privaten Ebene, sondern Sie nehmen eine Veröffentlichung vor. Hierbei müssen Sie unterschiedlichste Vorgaben erfüllen. Sie denken, dass Sie korrekt zitiert haben. Aber haben Sie die wörtlichen Zitate gekennzeichnet? Und damit ist es nicht getan: Auch bei den Fotos müssen Sie Sorgfalt walten lassen. Jedes Foto ist durch das Urheberrecht geschützt, ohne dass der/die Urheber/in (also der/die Fotograf/in) dieses Recht irgendwo anmelden müsste. Nur der/die Urheber/in kann andere zu einer Nutzung berechtigen. Haben Sie sich also vergewissert, wer Urheber/in ist und ob Dritte Rechte an den verwendeten Fotos oder Zeichnungen haben und unter Umständen Lizenzgebühren fällig sind? Und schließlich – selbst bei eigenen Fotos: Haben Sie die Personen, die darauf abgebildet sind, gefragt, ob sie mit einer Veröffentlichung einverstanden sind? Im Zweifelsfall sollten Sie alle Elemente aus Ihrer Publikation entfernen, bei denen Sie nicht über Nutzungsrechte verfügen, die

Rechte nicht geklärt werden können oder keine Zustimmung zur Veröffentlichung vorliegt. Schade, jetzt ist die Präsentation vielleicht gar nicht mehr so kurzweilig. Aber Sie können wenigstens sicher sein, dass Sie nach der Veröffentlichung keine Post von einem Anwalt bekommen werden, der sich auf Urheberrechtsfragen spezialisiert hat.

Merke



Recht am eigenen Bild

Wenn Sie bei Ihrer Öffentlichkeitsarbeit Fotos verwenden und verbreiten wollen, müssen Sie die Rechte am eigenen Bild der abgebildeten Personen beachten. Für eine Veröffentlichung benötigen Sie deren Zustimmung. Ausnahmen bilden Fotos im öffentlichen Raum von Personen der Zeitgeschichte und vom Gesamtgeschehen öffentlicher Veranstaltungen, wie zum Beispiel Straßenfesten, Demonstrationen oder Versammlungen; einzelne Personen dürfen dabei aber nicht gezielt herausgestellt werden.

Recht am Bildmotiv

Wenn Sie selbst Fotos von Straßen, Gebäuden oder Anlagen machen und verwenden wollen, müssen Sie das Recht am Bildmotiv beachten, das Privatpersonen hinsichtlich ihres Eigentums (z.B. die Hausansicht mit dem schmucken Innenhof) oder Institutionen und Körperschaften haben (z.B. das Stadttheater und der Stadtpark mit seinen Denkmälern). Allerdings wird hier das Urheberrecht durch die so genannte Panoramafreiheit eingeschränkt. Sie erlaubt es, urheberrechtlich geschützte Werke ohne Genehmigung zu fotografieren und die Aufnahmen zu veröffentlichen und zu verwerten. Voraussetzung ist, dass man sie von öffentlichen Straßen oder Plätzen aus sieht und fotografiert. Der Innenhof ist also tabu, wenn Sie ihn zum Fotografieren betreten müssten. Ihr Foto vom Stadttheater dagegen dürfen Sie problemlos in einer Broschüre abdrucken. Es ist sehr sinnvoll, die Frage der Urheberrechte rechtzeitig zu klären und sich das Fotografieren und die Verwendung der Fotos im Zweifelsfall genehmigen zu lassen.

Beachten Sie

Viele Nutzer/innen glauben, dass es keine juristischen Probleme gibt, wenn sie Quellen nutzen, die freigegeben sind, zum Beispiel Fotos, die unter einer „Creative-Commons-Lizenz“ stehen. Es gilt aber auch hier, dass das Bild zwar kostenfrei veröffentlicht werden darf, aber der Urheber und die Lizenz genannt werden müssen.

Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke

Bei einer privaten Nutzung müssen für urheberrechtlich geschützte Werke (z.B. Texte, Fotos, Grafiken, Musik) keine Nutzungsgebühren entrichtet werden. Die öffentliche Nutzung allerdings ist genehmigungs- und gegebenenfalls vergütungspflichtig. Selbst bei der Warteschleifenmusik Ihres Telefons, die Sie selbst auswählen und verwenden wollen, müssen Sie prüfen, ob sie gebührenfrei ist oder ob Gebühren entrichtet werden müssen. Seien Sie in dieser Frage sehr sorgfältig. Durch die leichte digitale Verfügbarkeit wird bei der Verwendung eines Textes oder eines Fotos oft nicht auf bestehende Urheber- und Verbreitungsrechte geachtet. Bei einer öffentlichen Musiknutzung ist es die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA, bei der eine Nutzung angemeldet und mit der die Lizenzgebühren abgerechnet werden.

Info**Zusammenarbeit mit der GEMA: Erst anmelden, dann nutzen**

Die Zusammenarbeit mit der GEMA ist einfach: Melden Sie die geplante Musiknutzung vorher an. Bezahlen Sie die Vergütung. Bei der Aufführung von Live-Musik schicken Sie nach der Veranstaltung zusätzlich noch eine Musikfolge der aufgeführten Werke an die GEMA. Damit ist die Angelegenheit für Sie schon erledigt.

Arbeitstipp**Wie Sie vorgehen können, wenn Sie eine Veröffentlichung planen**

- Prüfen Sie die urheberrechtlichen Angaben im Impressum von Publikationen und Medien, aus denen Sie zum Beispiel Passagen zitieren oder Fotos verwenden möchten. In aller Regel finden Sie Hinweise darauf, dass eine Verwendung (Weiterverbreitung / öffentliche Aufführung, Vervielfältigung / Nachdruck) auch auszugsweise nicht, oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rechteinhaber gestattet ist.
- Bitten Sie Rechteinhaber (Autor/innen, Verlage, Agenturen, Internetanbieter usw.) am besten schriftlich um eine kostenlose Nutzung. Stellen Sie den Verwendungszweck dar und verdeutlichen Sie, dass Ihre Gruppe, Initiative oder Vereinigung keine kommerziellen Interessen verfolgt und die Anliegen und Aktivitäten einem guten Zweck dienen. Ein Quellennachweis und ein Hinweis auf die Rechteinhaber hat nachvollziehbarer Weise immer zu erfolgen; nur so können bestehende Rechte geschützt und bewahrt bleiben.
- Wenn Ihnen die gewünschte Nutzung nicht kostenfrei gestattet wird, können Sie dafür vielleicht eine Lizenz erwerben. Achten Sie dabei jedoch genau darauf, worauf sich Ihre Nutzungsrechte erstrecken, wie lange Sie diese besitzen und wann und für was eine Lizenz erneut erworben werden muss.

Nur so sind Sie vor Abmahnengesellschaften und Rechtsstreitigkeiten, vor Verbreitungsverboten und Ansprüchen auf Entschädigung sicher.

Verweis**Informationsmaterialien und -medien**

Welche Materialien und Medien für die Öffentlichkeitsarbeit in Frage kommen können, wie diese entworfen, gestaltet und verbreitet werden können, welcher Aufwand und welche Kosten zu bedenken sind, erfahren Sie im Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 12 „Medien entwickeln – Materialien erstellen“.

Beachten Sie**Künstlersozialabgabe**

Bei der Öffentlichkeitsarbeit werden oft selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragt. Bei solchen gestalterischen Leistungen, zum Beispiel das Layout einer Broschüre oder das Webdesign, ist vom Auftraggeber eine Abgabe an die Künstlersozialkasse abzuführen. Diese beträgt zurzeit 4,2 Prozent vom Nettoentgelt für die gestalterische Leistung (Stand: 2022; für 2023 ist eine Anhebung auf 5% vorgesehen.). Allerdings gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze für gelegentliche Aufträge. Wenn die Gesamtsumme aller von Ihrer Gruppe gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigt, müssen Sie nichts an die Künstlersozialkasse überweisen.

Impressumpflicht bei Veröffentlichungen

Muss bei Veröffentlichungen immer eine Person genannt werden, die diese verantwortet?

Jedes zur Verbreitung bestimmte Druckwerk, also jede Veröffentlichung, muss nach dem Presserecht ein Impressum enthalten; bei Internetseiten spricht man sowohl von Impressum als auch von Anbieterkennzeichnung. „Druckwerke“ sind alle zur Verbreitung bestimmten Schriften, besprochene Tonträger, bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift, Bildträger und Musikalien mit Text oder Erläuterungen.

Impressumpflicht bedeutet, dass auf jedem Druckwerk Name und eine ladungsfähige Anschrift der Verfasserin / des Verfassers oder der Firma sowie Anschrift der Druckerei und des Verlags genannt sein müssen. Auf periodischen Druckwerken wie zum Beispiel einer Mitgliederzeitschrift sind ferner der Name und die Anschrift der verantwortlichen Redakteurin / des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Bei Internetseiten muss zusätzlich auch eine E-Mail-Adresse aufgeführt werden. Der Wunsch von Selbsthilfeengagierten, anonym zu bleiben, kann mit diesen gesetzlichen Vorgaben kollidieren.

Minimal-Angaben bei besonderen Veröffentlichungen

Auf Faltblättern, Plakaten, Postkarten und ähnlichen Informations- und Werbeträgern sind folgende Minimal-Angaben denkbar:

- Name (Logo) des rechtlich verantwortlichen Herausgebers
- Kontaktmöglichkeit zum Herausgeber (E-Mail oder Postadresse)
- Angabe zu bestehenden Bild- und Gestaltungsrechten bzw. zur Gestattung einer Verwendung
- Angabe des Förderers / von Förderern
- Erscheinungszeitpunkt: z.B. Jahr

Merke

Bei jeder Veröffentlichung ist die Impressumspflicht und bei jeder Nutzung von Texten, Bildern, Grafiken oder Musikstücken sind Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte und Rechte Dritter (Lizenzgeber) zu beachten.

Literaturtipp

Was in ein Impressum gehört, was noch im Einzelnen aufgeführt werden sollte und wie es aufgebaut sein kann, ist hier zu finden:

IHK Wiesbaden: Rechtliche Pflichten für Websites, Impressum, Datenschutz etc. Nr. 11901. 2022 Wiesbaden

<https://www.ihk.de/wiesbaden/recht/rechtsberatung/internetrecht-und-werbung/internetauftritt-rechtliche-anforderungen-und-pflichten-1255572>

Geschäftlicher Kommunikationsverkehr

Auch für die Gestaltung von Geschäftsbriefen und die Signatur in E-Mails bestehen gesetzliche Formvorschriften, mit denen – ähnlich wie in einem Impressum bei Druckwerken – die Verpflichtung zu speziellen Angaben einhergeht. So müssen die vollständigen Namen von verantwortlichen Personen, eine ladungsfähige Anschrift und bei Vereinen weitere formale Angaben enthalten sein.

Hinweis

Formvorschriften für Geschäftsbriefe

Als Geschäftsbrief gilt der gesamte externe Schriftverkehr (Papier oder digital). Auch wenn Vereine nicht im Handelsregister eingetragen sind, ist ihnen als juristische Person dringend zu empfehlen, die Formvorschriften für Geschäftsbriefe (z.B. Angebote, Auftragserteilungen, Anfragebestätigungen, Bestellungen, Lieferscheine, Rechnungen, Quittungen) zu erfüllen. Formelle Angaben für Geschäftsbriefe sind:

- der vollständige Name des Vereins in Übereinstimmung mit der Eintragung im Vereinsregister
- der Rechtsformzusatz, in der Regel „e.V.“
- der Sitz des Vereins
- das Registergericht und die Nummer, unter der die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist,
- alle Vorstandsmitglieder mit Vor- und Zunamen,
- Geschäftsführer/in(nen), sofern diese(r) auch im Vereinsregister eingetragen ist (sind),
- die Steuernummer des Vereins, sofern Rechnungen geschrieben werden.

Empfehlenswert sind weitere Angaben wie Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internetadressen sowie die Bankverbindung (IBAN).

Informelle Selbsthilfegruppen und -initiativen sind als BGB-Gesellschaft und Nicht-Kaufleute hiervon nur begrenzt betroffen. Ihre Briefe sollten jedoch mindestens Vorname(n) und Zuname(n) sowie eine ladungsfähige Anschrift enthalten.

Verweis

Presserechtliche Vorgaben, die Bedeutung von Urheberrechten, die Verwendung oder Nutzung von Fotos werden auch in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 11 „Öffentlich werden“ und in Kapitel 15 „Glossar zu Rahmenbedingungen und Vorgaben“ angesprochen und erläutert. Unterschiedliche Ziele und Formen der Öffentlichkeitsarbeit sowie bestehende Risiken werden dort in Kapitel 11 „Öffentlich werden“ sowie Kapitel 8 „Im Internet informieren und kommunizieren“ dargestellt.

Literaturtipp

Die Münchner Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner befasst sich in ihrem Ratgeber „Recht für Selbsthilfegruppen“ ausführlich mit rechtlichen Aspekten der Öffentlichkeitsarbeit von Selbsthilfegruppen (Selbsthilfezentrum München / Mitleger-Lehner 2019).

Veranstaltungen durchführen

Wann ist das, was wir tun privat, wann öffentlich?

Wann und wofür brauchen wir eine Erlaubnis oder Genehmigungen?

Wann und wofür sind Gebühren fällig?

Was ist bei einer Veranstaltung mit Ausschank und Verzehr zu bedenken?

Manchmal ist es ziemlich klar, was privat ist: Sie treffen sich in informeller Runde in Privaträumen, in einer Gaststätte oder in den Räumen einer unterstützenden Einrichtung. Sie nutzen in diesem Rahmen Medien, Publikationen und andere Arbeitshilfen, die Sie erworben haben oder die Ihnen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Gelegentlich schauen Sie sich im Fernsehen oder auf DVD auch einen Film an, der Ihr Gruppenthema betrifft. Vielleicht verwenden Sie Musik, etwa immer ein bestimmtes Musikstück am Anfang und am Ende der Treffen – sozusagen als ein Ritual. Dieses Musikstück ist möglicherweise auch Teil der Begleitmusik zu gymnastischen Übungen, die Sie in der Gruppe regelmäßig durchführen.

Manchmal ist eine Aktivität aber nicht mehr so klar privat, und es entstehen zum Beispiel nutzungsrechtliche Fragen:

Einmal im Monat führt eine ausgebildete Fachkraft bei Ihnen in der Gruppe Gymnastik und Atemübungen durch. Die Fachkraft erhält dafür von der Gruppe ein Honorar, hinzukommende Interessierte müssen einen kleinen Beitrag entrichten. Die Fachkraft spielt dieselbe Musik wie Sie ab. Die „Gruppengymnastik“ ist für Sie eine kleine Attraktion: Sie nutzen sie, um Ihre Gruppe öffentlich im Gespräch zu halten und

Interessierte anzusprechen, und weisen in der Presse immer wieder einmal auf dieses Angebot hin. Ist dies nun eine Veranstaltung der Gruppe oder eine der Fachkraft? Handelt es sich beim Abspielen der Musik um eine öffentliche Wiedergabe? Müssen die Aufführungsrechte der Musik geklärt werden? Muss dafür jetzt eine Meldung erfolgen, müssen Lizenzgebühren entrichtet werden? Von wem? Von der Gruppe oder von der Fachkraft?

Ein Andermal gibt es einen fließenden Übergang vom privaten zum öffentlichen Handeln und plötzlich ist aus einer Gruppenaktivität eine Veranstaltung geworden:

Sie haben die Gruppenmitglieder und ihre Angehörigen, aber auch mit Aushängen und Handzetteln alle Betroffenen und interessierte Menschen mit Mobilitätseinschränkungen in Ihrer Stadt für Samstag um 10 Uhr in den Park vor dem Rathausplatz zu einem geselligen Zusammensein mit einem gemeinsamen Frühstück eingeladen. Ist diese Aktion nun melde- und genehmigungspflichtig geworden? Wahrscheinlich. Es müsste also jemand mit dem Ordnungsamt Kontakt aufnehmen.

Und schließlich gibt es eine eindeutig öffentliche Veranstaltung:

Sie haben die Mitglieder, aber auch die interessierte Öffentlichkeit, Fachleute und Pressevertreter mit einer Anzeige und einem ausgesandten Programm zu einer Vortragsveranstaltung in den großen Konferenzraum der Stadthalle einladen. Da diese Veranstaltung aber nicht unter freiem Himmel stattfindet, ist sie nicht melde- und genehmigungspflichtig.

Privat und öffentlich zugleich – kann das sein?

Privates und Öffentliches zu unterscheiden ist nicht immer einfach. Im Folgenden wird an einem Beispiel der oft zwiespältige Charakter von Veranstaltungen verdeutlicht.

Beispiel: Sommerfest veranstalten

Sie wollen ein Sommerfest Ihrer Gruppe im Garten Ihres Hauses durchführen. Dieses liegt in der Ortsmitte und grenzt an ein Gebäude der Volkshochschule. Öffentlich haben Sie dazu nicht eingeladen; ein Eintritt

muss nicht gezahlt werden. Alles auf privater Ebene, alles in Ordnung – so scheint es. Da es diesmal ein Jubiläum gibt, soll es aber nicht einfach nur ein zwangloses Zusammenkommen der Mitglieder zum Schwatz und Grill sein, sondern es soll auch musikalische Begleitung und „Programm“ geben: Ein Gruppenmitglied macht den Diskjockey, eine befreundete Gruppe will Live-Musik, eine andere einige Sketche darbieten. Dafür soll eine kleine Bühne errichtet und eine Lautsprecheranlage installiert werden. Auch Reden sollen gehalten werden, dem Anlass gemäß durchaus zur Bekräftigung der eigenen Anliegen und zur Darstellung von Forderungen an Politik und Gesellschaft. Schließlich hat die Bürgermeisterin angekündigt, einmal vorbeizukommen.

Ob es bei diesem privaten Fest zu Beschwerden von Anliegern wegen Ruhestörung und zu „Polizeibesuch“ kommt, sei dahingestellt. Das Fest hat aber eine so große Nähe zu einer öffentlichen Veranstaltung, dass die Melde- und Genehmigungspflicht eintritt. Ein solcher Fall ist also unbedingt mit dem Ordnungsamt zu klären. Weiterhin ist im Hinblick auf das Abspielen von Musikstücken mit der GEMA zu klären, ob diese gemeldet und dafür eine Vergütung gezahlt werden muss.

Merke



Eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel, also nicht in Privaträumen, ist melde- und genehmigungspflichtig. Zuständig ist das kommunale Ordnungsamt. Eventuelle Gebühren werden nach dem Einzelfall bemessen. Wenn Sie zu einer öffentlichen Veranstaltung einladen, treten Sie als Veranstalter auf und haften für den Fall, dass etwas dabei passiert (Veranstalterhaftpflicht). Eintrittsgelder sind Einnahmen, die Sie steuerlich erklären müssen.

Woran ist bei einer Veranstaltung zu denken?

Im Folgenden geht es nicht um die inhaltliche Programmplanung, sondern um die Rahmenbedingungen zur Durchführung einer Veranstaltung. Dabei ist weniger an eine kleinere Informations- und Vortragsveranstaltung einer Gruppe, Initiative oder Organisation gedacht, zu

der die Mitglieder, andere Gleichbetroffene, Angehörige und interessierte Fachleute eingeladen wurden. Deren Planung und Durchführung ist einigermaßen übersichtlich. In den Blick genommen wurden die Rahmenbedingungen für eine etwas größere Veranstaltung mit Ausschank und Musik, zu der eine Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde erfolgte. Sollte die Veranstaltung nicht in geschlossenen Räumen, sondern unter freiem Himmel stattfinden, muss sie selbstverständlich beim Ordnungsamt angemeldet und genehmigt werden.

Arbeitstipp

Klären Sie vorab die Rahmenbedingungen Ihrer Veranstaltung:

- Sind alle Sicherheitsrisiken ausgeschlossen? Achten Sie darauf, dass bei Ihrer Veranstaltung Sicherheit herrscht. Sicherheitsmaßnahmen umfassen zum Beispiel Einlasskontrollen, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungswege.
- Haben Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen? Stellen Sie sicher, dass Sie eine Vereins- bzw. Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung haben. Diese schützt Sie bei Personen- oder Sachschäden, die während der Veranstaltung entstehen.
- Haben Sie einen Hinweis auf das Jugendschutzgesetz angebracht?
- Haben Sie die Wasserzu- und -ableitung geregelt? Zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie zur Hände- und Geschirreinigung muss das Wasser Trinkwasserqualität haben.
- Sind ausreichend Toiletten vorhanden?
- Sind genug Müllbehälter vorhanden? Stellen Sie genug Sammelbehälter für Müll auf.
- Sind die Musikdarbietungen bei der GEMA angemeldet? Das gilt sowohl für Live-Auftritte als auch für einfache Tonträger.
- Haben Sie die örtlichen Gegebenheiten daraufhin überprüft, ob Menschen mit Mobilitäts- oder Sinneseinschränkungen an der Veranstaltung teilnehmen können?

Wie Sie vorgehen können

Sprechen Sie bei allen Aktivitäten und Vorhaben in Ihrer Gruppe oder Initiative über deren Charakter und klären Sie, welche rechtlichen Voraussetzungen und Bedingungen gegeben sind und welchen Vorgaben Sie Rechnung zu tragen haben, zum Beispiel presserechtlichen Bestimmungen, Melde- und Gebührenpflichten. Beraten Sie, wie mit Rechteinhabern und Lizenzgebern umzugehen ist, ob Sie sich fällige Lizenzgebühren leisten können, ob Sie sich eine kostenfreie Nutzung genehmigen lassen wollen, wer sich aus der Gruppe darum kümmert. Klären Sie mit Behörden und Ämtern Ihre Fragen und Ihr Vorgehen. Beraten Sie sich mit Mitarbeiter/innen von Selbsthilfekontaktstellen oder mit kundigen und erfahrenen Akteuren aus anderen Gruppen und Initiativen bzw. aus der Organisation, bei der Sie Mitglied sind. Wenden Sie sich bei konkreten Rechtsfragen an juristische Fachleute.

Literaturtipp

Deutsches Ehrenamt: Leitfaden für Veranstaltungen. 2022
<https://deutsches-ehrenamt.de/verein-schuetzen/veranstaltung-planen/>

6 Die Gruppenarbeit organisieren

Reicht es, wenn wir uns als informelle Gruppe treffen oder sollen wir besser einen Verein gründen?

Wir kommen in unserer Gruppe gar nicht so richtig voran, der Anfangsschwung ist dahin, einige bleiben weg, vieles bleibt liegen. Machen wir etwas falsch?

Wir können unsere Aufgaben oft gar nicht bewältigen, was tun wir bei Überforderung?

Wie eine Gruppe oder Initiative ihr Innenleben entwickelt, hängt ganz wesentlich ab von ihrem Selbstverständnis, von den Zielen, von der Arbeitsweise und der Rechtsform, die gewählt wurde. Manches steht dadurch im Zentrum, manches ist nur am Rande von Bedeutung – und das kann sich immer wieder auch ändern. Was Sie als Gruppe oder Initiative auch tun: Sie haben das Heft in der Hand. Ein „Richtig“ oder „Falsch“ gibt es daher nicht, hin und wieder aber ein „Besser“.

In diesem Kapitel werden strukturelle Erfordernisse und möglicherweise anfallende Rollen und Aufgaben benannt, wird die Dynamik der Gruppenarbeit skizziert und werden besondere Herausforderungen und Schwierigkeiten angesprochen. Es dient dazu, sich über manches in Ihrer Gruppenarbeit klarer zu werden.

Merke



Menschen suchen und brauchen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe – welcher Art auch immer – in erster Linie Sicherheit und Geborgenheit, Verständnis und Wertschätzung, Unterstützung und Solidarität. Rollen und Funktionen, Rechte und Pflichten sowie Aufgaben, die sich aus einer Teilnahme oder Mitgliedschaft ergeben, stehen in der Regel nicht im Vordergrund.

Die Struktur aufbauen

Im Folgenden werden Schritte zur Gründung und Gestaltung einer Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeinitiative und Schritte zur Gründung und Gestaltung eines eingetragenen Vereins aufgeführt.

Gehen Sie die Auflistung der einzelnen Schritte durch, prüfen Sie, was für Sie in Frage kommt, und stellen Sie fest, welche Aufgaben damit verbunden sind. Die Nummerierung der Schritte dient der besseren Orientierung und hat weniger mit einer Rangfolge oder besonderen Wertigkeit zu tun.

20 Schritte zur Gründung und Gestaltung einer Selbsthilfegruppe / Selbsthilfeinitiative

1. Gleichbetroffene finden und ansprechen
2. Raum für Gründungstreffen ausfindig machen
3. Termin für Gründungstreffen ansetzen
4. Zum Gründungstreffen einladen
5. Themen, Anliegen und Ziele der Gruppe oder Initiative herausarbeiten (wiederkehrend)
6. Namensfindung
7. Teilnehmer/innen- / Kontaktliste erstellen
8. Raum für die regelmäßige gemeinsame Arbeit finden
9. Sich auf Termin/e für die regelmäßigen Arbeitstreffen verständigen
10. Verständigung über die zeitliche Perspektive der Gruppe oder Initiative: Dauerhaftigkeit oder zeitlich begrenzte Aktivität?
11. Verständigung über die angestrebte Größe der Gruppe oder Initiative
12. Verständigung über Regeln des Austauschs und der Zusammenarbeit
13. Verständigung über den Umgang mit Konflikten
14. Besprechung und Klärung von Fragen der gemeinsamen Entscheidungsfindung
15. Funktionen und Aufgaben in der Gruppe oder Initiative besprechen und aufteilen (z.B. Leitung der Gruppensitzung; Kontaktperson für die Raumnutzung, Ansprechpersonen für Fachleute und Presse)

16. Arbeitsschritte und Aktivitäten planen
17. Zu den Arbeitstreffen und zu speziellen Aktivitäten einladen
18. Sich nach außen wenden, andere Betroffene ansprechen, Regeln für den Ein- und Austritt von Mitwirkenden oder Mitgliedern festlegen
19. Gruppe / Initiative nach außen darstellen (z.B. Selbstdarstellung, Infoblatt, Internetauftritt)
20. Kontakte zu Fachleuten und Unterstützer/innen aufbauen und pflegen.

9 Schritte zur Gründung eines eingetragenen Vereins

1. Zusammenfinden interessierter und gründungswilliger Personen
2. Entwurf einer (Gründungs-)Satzung
3. Gründungsversammlung (mit mindestens sieben Gründungsmitgliedern)
4. Beschluss der Vereinsgründung
5. Verabschiedung der (Gründungs-)Satzung
6. Unterschrift der (Gründungs-)Satzung von mindestens sieben Gründungsmitgliedern
7. Unterschriebenes Protokoll der Gründungsversammlung
8. Eintragung beim Registergericht / Amtsgericht, vor Ort-Unterschrift der Vorstandsmitglieder, die sich mit Personalausweis ausweisen
9. Wenn angestrebt: Beantragung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt, welches in der Regel das Gründungsprotokoll, die Satzung und den Nachweis der Eintragung (Registerauszug) verlangt.

Für die Gestaltung der Arbeit spielen dann natürlich auch solche Aspekte eine Rolle, die bei den 20 Schritten zur Gründung einer Selbsthilfegruppe / Selbsthilfeinitiative genannt wurden. Die zentralen Inhalte, Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten eines eingetragenen Vereins ergeben sich allerdings bereits über die Satzung.

Info



Was muss die Satzung eines Vereins enthalten?

- Vereinsname, Vereinssitz (Ort)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Ein- und Austritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Protokollierung)
- Bildung des Vorstandes
- Regelungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung (Form und Frist)
- Angaben zur Auflösung des Vereins

Fehlt einer dieser zwingenden Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab.

Für gemeinnützige Satzungen stellen die Finanzämter online Muster-satzungen mit den Mindestanforderungen zur Verfügung.

Im Hinblick auf die Gestaltung der Satzung empfiehlt es sich, nicht von alten Satzungen, die im Internet verfügbar sind, abzuschreiben. Es hat in der Zwischenzeit eine Reihe von gesetzlichen Änderungen gegeben, bei denen alte Satzungen zwar noch bis zu deren nächsten Satzungsänderung gültig bleiben, die aber nicht als Modell für neue Vereine dienen können.

Für informelle Gruppen und Initiativen empfiehlt es sich, das gemeinsame Selbstverständnis und die Grundsätze der Zusammenarbeit – sozusagen die eigene „Verfassung“ – schriftlich zu formulieren. In schriftlicher Form festgehalten werden sollten auch Vereinbarungen, Entscheidungen und Beschlüsse, die die Gruppe als Ganzes oder Rechtsgeschäfte betreffen. Für den Nachvollzug hilfreich kann es dabei sein, die Personen, die daran beteiligt waren oder sind, zu vermerken (Teilnehmerliste).

Unverzichtbar: Ein eigener Name

Können wir unserer Selbsthilfegruppe einen selbst gewählten Namen geben? Gibt es Vorgaben? Müssen wir den Namen schützen lassen?

Das Recht auf einen eigenen Namen

Jede Gruppe und Initiative hat das Recht, sich einen eigenen Namen zu geben, jeder Verein sogar die Pflicht. Dabei darf das Namensrecht einer bestehenden Firma, Gruppe, Initiative oder Organisation aber nicht verletzt werden, indem dieselbe Bezeichnung verwendet wird. Manchmal ist ein Name sogar als Wortmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) eingetragen. Auch Sie können den Namen Ihrer Gruppe oder Initiative beim DPMA eintragen und schützen lassen. Allerdings ist dies auch mit Kosten verbunden. Geschützt sind auch die Namen (Adressen = URLs) von Internetseiten. Bei einem Verstoß gegen Namens- und Markenrechte können Abmahnungen oder Klagen vor Zivilgerichten drohen. Erkundigen Sie sich in Ihrem regionalen Vereinsregister sowie im Handelsregister und im Internet, ob der von Ihnen bevorzugte Name bereits genutzt wird.

Arbeitsfelder und Arbeitsaufgaben

Gibt es Dinge, die unbedingt zu regeln sind, damit unsere Gruppe oder Initiative erfolgreich arbeiten kann?

Bei der Entwicklung der Arbeit von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe geht es über konzeptionelle und strukturelle Fragen hinaus in besonderer Weise auch darum, inhaltliche Themen- und Handlungsfelder abzustecken und das Zusammenwirken und Miteinander zu gestalten. Sehr bedeutsam ist es zum Beispiel, ob und wie Sie sich mit Angeboten auch an außenstehende Betroffene und die Öffentlichkeit wenden.

Im Überblick

Vielältige Angebote zur Information und Aufklärung Außenstehender

Angebote von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe beziehen sich zum Beispiel auf

- Fragen der fachlichen Versorgung durch professionelle Einrichtungen
- Sozialrechtsfragen
- Umweltfragen
- Bildungs- und Ausbildungsfragen
- Fragen der Arbeitswelt und -förderung
- Patient/innenanliegen und deren Vertretung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- (inter)kulturelle Begegnung.

Unter dynamischen Aspekten ist es aber oft erst einmal nötig, sich über Rollen und gegebene Aufgaben in einem internen Prozess zu verständigen.

Merke

Nicht alles, was denkbar ist oder sinnvoll sein kann, ist auch machbar. Orientieren Sie sich bei den Aufgaben, denen Sie sich stellen wollen, an den Möglichkeiten und Kräften der einzelnen Mitglieder; nur so können Sie Überforderungen vermeiden. Haben Sie aber auch besondere Neigungen, Fähigkeiten und Talente im Blick; nur so können Sie zusammen ein ganz besonderes Profil entwickeln.

Hinweis

Nutzen Sie die Organisationshilfen und Unterstützungsangebote von Selbsthilfekontaktstellen. Siehe dazu das Kapitel 11 „Kooperation, Beteiligung und Unabhängigkeit“.

Rollen und Aufgaben erkennen und aufteilen

Vieles bleibt immer wieder an einigen wenigen hängen. Das meiste macht die Gruppenleiterin / der Gruppenleiter. Sollten und können wir Rollen und Aufgaben besser verteilen?

Was tun, wenn immer nur Einzelne die Gruppenarbeit gestalten und die Anderen nur die Angebote dieser Aktiven in der Gruppe nutzen, selbst aber passiv bleiben?

Zahlreiche Rollenanforderungen können in Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung bestehen, unterschiedlichste Aufgaben können anfallen. Prüfen Sie die folgende Auflistung, überlegen Sie, ob etwas dabei ist, was für Sie in Frage kommt und von Einzelnen, zu zweit oder als kleine Arbeits- / Aktionsgruppe übernommen werden kann. Die Rollen und Aufgaben werden danach unterschieden, ob sie eher nach innen oder eher nach außen gerichtet sind. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die einzelnen Aspekte nummeriert; dies bedeutet keine Rangfolge oder Wertung.

Rollen und Aufgaben nach innen

1. Verantwortung für die Erstellung eines Regelwerks der Gruppe
2. Pflege einer Kontaktliste der Teilnehmenden bzw. einer Mitgliederliste
3. Einladung zu den Gruppentreffen
4. Führen einer Anwesenheitsliste der Teilnehmenden
5. Gruppenleitung zur Vertretung der Gesamtbelange der Gruppe nach innen und außen

6. Moderation von Gruppentreffen (z.B. Eröffnung und Beendigung der Treffen, für ein gelingendes Gruppengespräch sorgen, Themen- und Zeitwächter)
7. Pflege eines Verteilers für gruppeninterne Informationen, Informationsweitergabe über einen Infobrief oder mittels E-Mails
8. Einladung von Fachleuten oder Referent/innen zu Gruppentreffen
9. Ansprechperson für Gleichbetroffene, die an einer Gruppenteilnahme interessiert sind
10. Ansprechperson für neue Teilnehmende / Mitglieder
11. finanzielle Beiträge der Teilnehmenden / Mitgliederbeiträge, Führen einer Gruppenkasse
12. bei Mobilitätseinschränkungen oder schlechten Verkehrsverbindungen: Teilnehmende / Mitglieder mit dem Auto abholen und wieder nach Hause bringen
13. Haus-, Krankenhausbesuche von Mitgliedern, die aus gesundheitlichen Gründen nicht an den Gruppentreffen teilnehmen können
14. Planung und Organisation geselliger Zusammenkünfte (z.B. Sommerfest oder Weihnachtsfeier).

Rollen und Aufgaben nach außen

1. Ansprechperson für den Kontakt zu unterstützenden Einrichtungen (z.B. Selbsthilfekontaktstellen)
2. Ansprechperson für die Nutzung von Räumlichkeiten und anderen Ressourcen (z.B. technische Geräte)
3. Beratung von außenstehenden Gleichbetroffenen und An- und Zugehörigen
4. Ansprechperson für Kontakte zu Versorgungseinrichtungen im Themenfeld der Gruppe
5. Kontaktperson für die Begegnung und den Austausch mit anderen Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe (Netzwerktreffen, Gesamttreffen, örtliche Arbeitsgemeinschaften von Selbsthilfegruppen)
6. verantwortliche Person(en) für die Ausarbeitung einer Selbstdarstellung der Gruppe und / oder einer Satzung (bei Vereinen)
7. bei Vereinen: verantwortliche Person(en) für die Eintragung ins Vereinsregister (Vorstände)

8. Ansprechperson für die Presse und weitere Medien
9. Bekanntmachung der Gruppe, Werbung neuer Mitglieder
10. Einrichtung und Pflege eines Internetauftritts der Gruppe
11. Übernahme der presserechtlichen Verantwortung bei Publikationen oder einem Internetauftritt
12. Pflege eines Verteilers für öffentliche Informationen, Informationsweitergabe über einen vielfältigen Infobrief oder digitalen Newsletter
13. Vertretung in Gremien
14. bei öffentlichen Informationsveranstaltungen der Gruppe: Verantwortlichkeiten für Programmgestaltung, Gewinnung von Referent/innen, Veranstaltungsräume, Ankündigung, Einladung, Kostenplan usw.
15. Akquise von Finanzmitteln (Erlöse, Spenden, Bußgelder), Beantragung von Fördermitteln
16. Führen eines Gruppenkontos
17. Buchführung (Einnahmen, Ausgaben, Belege), Verwaltung der Finanzen, Nachweisführung über Fördermittel
18. verantwortliche Person(en) für die Steuererklärung und den Kontakt zum Finanzamt.

Arbeitstipp



Gruppenrollen und -aufgaben

Reservieren Sie in Ihrer Gruppenarbeit immer wieder einmal Zeiträume, in denen Sie über die eine oder andere Rolle und Aufgabe sprechen.

- Sind Sie / Sind die anderen mit dieser Rolle zufrieden?
- Haben Sie / Haben die anderen den Eindruck, dass Sie die Aufgaben gut erfüllen?
- Sollte etwas verändert werden?
- Fühlen Sie sich überlastet?
- Möchten Sie die Rolle / Aufgabe abgeben?
- Meinen Sie, dass es nötig ist, sich mehr Wissen anzueignen? Könnten Sie Unterstützung von außen gebrauchen?

Merke



Rollen und Aufgaben sollten nicht bloß durch informelle Zustimmung („Applaus“) verteilt werden; die Vergabe sollte besser schriftlich festgehalten werden. Dabei sollten bestimmte Zeiträume verabredet werden. Das Mandat für die Gruppenleitung und die Vertretung der Gruppe wird am besten durch einen Wahlakt erteilt. Auch hier sollte ein Zeitraum verabredet werden. Verantwortlichkeiten sollten nicht dauerhaft bei denselben Personen liegen! Bei der Übertragung oder Übernahme von Funktionen sollte das Betroffenenprinzip immer Vorrang haben. Nicht-Betroffene können aber durchaus bei bestimmten Aufgaben mitwirken.

Verweis

Siehe auch in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ das Kapitel 2 „Formen und Arbeitsweisen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe unterscheiden“, das Kapitel 4 „Die Gruppe organisieren“ und das Kapitel 6 „Die Gruppenarbeit gestalten“.

Finanzamt Bayern: Mustersatzung für einen Verein. 2022

<https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Zielgruppen/Vereine/Mustersatzung-fuer-einen-Verein.pdf>

7 Herausforderungen meistern

Immer wieder kommt es durch neue Mitglieder zu einer Neuzusammensetzung der Selbsthilfegruppe – wie kann die Gruppe trotzdem kontinuierlich und erfolgreich weiterarbeiten?

In der Selbsthilfegruppe gibt es Bestrebungen, die Schwerpunkte der Arbeit zu ändern. Was ist dabei zu beachten? Wie sollte mit Konflikten und Kontroversen umgegangen werden?

In allen Gruppen, in denen sich Menschen zusammenfinden, gibt es dynamische Prozesse die sowohl jede/n Einzelne/n als auch die Gruppe als Ganzes und die bestehenden Strukturen und Abläufe berühren. Es gibt eine Dynamik des Miteinanders und eine Dynamik der Entwicklung, es entstehen Konflikte und Krisen. Und manchmal sind ganz besondere Herausforderungen zu bewältigen, um weiter funktionieren und bestehen bleiben zu können. Dies ist völlig normal – also auch bei Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe.

Prägend für Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe sind drei Aspekte:

- Sie sind in aller Regel keine natürlichen Gruppen (wie die Familie), sondern Menschen haben aus freien Stücken Beziehungen zueinander aufgenommen („Wahlverwandtschaft“).
- Im gemeinsamen Handeln spielen die Sorge umeinander und der höchstpersönliche intime Austausch in einem geschützten Rahmen eine große Rolle. Die Gruppenmitglieder wollen sich gegenseitig unterstützen und einander helfen; wohl unterhalten sie eine „künstliche“, in gewisser Weise aber doch wieder so etwas wie eine natürliche Gruppe.
- Zugleich bilden sie eine Arbeitsgruppe: Denn die Menschen in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe haben ein verbindendes Thema, gemeinsame Anliegen und Ziele: sie wollen etwas für sich (wie auch für außenstehende Gleichbetroffene und alle Bürger/innen) erreichen. Vor allem bei Selbsthilfeinitiativen steht dieser Aspekt im Zentrum.

Verweis

Zur Gruppenentwicklung und Gestaltung der Gruppenarbeit siehe den Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“, besonders Kapitel 4 „Die Gruppe organisieren“ und Kapitel 6 „Die Gruppenarbeit gestalten“, das Empfehlungen für Gruppengespräche enthält. Der gemeinsame Austausch und das Gruppengeschehen sind auch Gegenstand des Leitfadens „Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen“; dort werden zum Beispiel Phasen der Entwicklung von Gruppen und mögliche Stolpersteine in der Gruppenarbeit angesprochen. Weitere Themen sind Gruppenmoderation, Konfliktquellen und Konfliktgespräche.

Konfliktbearbeitung in Gruppen – auf die Einstellung kommt es an

Konflikte und Krisen sind auch als Entwicklungschance zu sehen; bei gelungener Konfliktlösung fühlt sich die Gruppe nicht nur erleichtert, sondern auch bereichert und kann daran wachsen.

Merke



Nicht ein Konflikt ist das Problem, sondern problematisch ist oft die Art und Weise des Umgangs mit Konflikten. Konflikte sind auch Herausforderungen, und wir können gerade in Gruppen lernen und üben, Konflikte zu erkennen und anzugehen.

Typische Konfliktquellen in Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

sind zum Beispiel

- Cliquesbildung und private Kontakte zwischen einzelnen Gruppenmitgliedern
- Die Arbeit machen „immer dieselben“
- Verletzung der Schweigepflicht
- Häufiger Wechsel innerhalb der Gruppe, zum Beispiel durch neue Mitglieder.

Konstruktiver Umgang mit Konflikten

„Alle Mitglieder sind gefragt, zu einem konstruktiven Umgang mit den Konflikten beizutragen. Hilfreich können dabei folgende Einstellungen sein:

- Es darf Konflikte geben. Sie gehören zum Gruppenleben. Sie sind Herausforderung und Chance zugleich.
- Die Gesprächsführung oder die Gruppenleitung können und sollten der Gruppe einen Konflikt nicht abnehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Gruppe bei der Lösungssuche zu unterstützen, aber jedes einzelne Mitglied ist genauso wichtig und gefragt.
- Die Aufgabe der Moderation liegt vor allem in der Hilfestellung (Verfahren vorschlagen, einzelne Personen unterstützen und gegebenenfalls vor persönlichen Angriffen schützen, Rückmeldung geben).
- Dazu muss die Gesprächsführung „zurücktreten“, eine gewisse Distanz zum Konflikt beziehungsweise Problem einnehmen.
- Wenn die Person, die für die Gesprächsführung vorgesehen war, selber betroffen ist, dann muss ein anderes Gruppenmitglied die Rolle übernehmen.
- Nicht jeder Konflikt ist lösbar!
- Fühlen Sie sich als Moderator/in oder als Leiter/in verantwortlich für die Gruppe, aber entlassen Sie die anderen nicht aus ihrer Verantwortung! ‚Es kommt auf mich an, aber ... es hängt nicht alles von mir ab.‘ (Greive 2016, S.7)

Arbeitstipp



Das eigene Verhalten: Persönliche Ziele in der Gruppe

Überlegen Sie für sich selbst einmal: Worauf kommt es Ihnen im Moment in der Gruppe ganz persönlich an? Wie stehen Sie zu folgenden persönlichen Verhaltenszielen?

- Ich möchte mich besser ausdrücken und verständlich machen.
- Ich möchte Spannungen und Konflikte aushalten lernen und darüber sprechen können.
- Ich möchte fähig sein, anderen zuzuhören und nicht gleich zu kommentieren.
- Ich möchte mich trauen, andere darauf anzusprechen, wenn ich ihr Verhalten nicht verstehe.
- Ich möchte mich besser abgrenzen können.

- Ich möchte geduldiger sein, mit mir selbst wie mit den anderen in der Gruppe.
 - Ich möchte meine Scheu und meine Unsicherheit überwinden, Unbekanntes kennenzulernen.
 - Ich möchte gern erfahren, wie die anderen in der Gruppe mich sehen.
 - Ich möchte mich gern äußern, wie ich die anderen in der Gruppe sehe.
 - Ich möchte mir mehr Wissen aneignen, mir das zutrauen und lernen zu fragen.
 - Ich möchte die Ziele der Gruppe mitbestimmen, auch und erst recht dann, wenn sie geändert oder weiterentwickelt werden.
 - Ich möchte in meiner Familie und in meinem sozialen Umfeld selbstbewusster sein.
 - Ich möchte mich und meine Belange in der Gesellschaft und der Öffentlichkeit besser vertreten können.
 - Ich möchte mein Verhalten ändern und neues Verhalten ausprobieren.
- Denken Sie über diese Ziele nach, verwerfen oder bekräftigen Sie diese. Vielleicht haben Sie ganz andere? Dann formulieren Sie diese. Schlagen Sie vor, in der Gruppe einmal über persönliche Verhaltensziele zu sprechen.

Verhalten in der Gruppe: Ziele und Gruppendynamik

Sprechen Sie in der Gruppe auch einmal über Folgendes:

- Welche Ziele und Bedürfnisse gibt es in der Gruppe? Werden sie erfüllt?
- Verfolgen wir noch weiter unseren roten Faden oder ist er uns verloren gegangen?
- Kommt jede/r Einzelne auf ihre / seine Kosten?
- Scheuen wir vor Konflikten zurück?
- Sparen wir schwierige Situationen in unseren Gesprächen aus?
- Sehen wir Grenzen für unseren Austausch und in der Gruppenarbeit?
- Können wir ertragen, auch hilflos zu sein?
- Kann es eigentlich für alles Lösungen geben, mit denen alle zufrieden sind?
- Müssen und können wir auf jede Frage, bei jeder Herausforderung eine Antwort haben?
- Gibt es Ideen und Vorschläge zur Dynamik und Entwicklung der Gruppe, die Einzelne mit sich herumtragen, aber noch nie geäußert haben?
- Wann und bei wem sollten wir uns fachliche Beratung und Unterstützung holen?

Literaturtipp

Selbsthilfekontaktstelle Steglitz-Zehlendorf im Mittelhof e.V. (Hrsg.) / Bieschke-Behm, Manfred: Lebendige Gruppenarbeit durch kreative Methoden. Berlin 2015

Schwierigkeiten und besondere Herausforderungen

Immer wieder benennen Aktive in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe besondere Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Gruppenarbeit. Auf einige soll im Folgenden eingegangen werden. Patentrezepte gibt es dabei allerdings nicht.

Zu wenige Mitglieder und aktive Mitwirkende

*Es fällt uns immer schwerer, neue Mitglieder und Mitwirkende zu gewinnen. Was können wir tun?
Die Erwartungen von Außenstehenden an uns werden immer größer. Sollen wir diese erfüllen?*

Zunächst: Viele Menschen in unserer Gesellschaft gehen aus unterschiedlichsten Gründen nicht mehr gern langfristige Bindungen ein und scheuen vor Mitgliedschaften zurück. Das betrifft alle möglichen Vereine; Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe bilden da keine Ausnahme. Zudem ist die Mitgliedschaft oder die Mitwirkung in einer Gruppe der gemeinschaftlichen Selbsthilfe nicht für alle der Weg, den sie einschlagen wollen. Gleichwohl sind sie auf die „Selbsthilfe“ öffentlich oder durch Hinweise einer Versorgungseinrichtung aufmerksam geworden. Sie erwarten nun eine besondere Annahme und inhaltliche Kompetenz, Trost und Wissen. Sie beabsichtigen aber nicht, selbst etwas zum Gruppengeschehen und den Aufgaben beizutragen.

Dies müssen Sie respektieren. Sie sollten sich aber auch davor schützen, ausgenutzt zu werden und sich selbst zu überfordern. Immerhin sind Sie ja ehrenamtlich tätig und selbst betroffen, also nicht unbegrenzt belastbar. Sie können und sollten „Selbsthilfe-Konsument/

innen“ durchaus auf Fachleute und professionelle Einrichtungen verweisen oder sie wieder an diese zurückschicken, wenn sie von dort „überwiesen“ wurden.

Besonders groß ist die Herausforderung, Mitglieder und Mitwirkende für Selbsthilfegruppen und -vereinigungen von Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen zu gewinnen. Sie sind wegen der meist lebenslang bestehenden Problematik auf Dauerhaftigkeit ausgerichtet und wollen gern als „Institution“ weiterbestehen und für Gleichbetroffene da sein, sich für sie einsetzen. Die Anerkennung für diese Gruppen und Vereinigungen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Damit haben sich aber auch die Handlungsziele erweitert und es sind immer mehr Arbeitsaufgaben im Versorgungssystem hinzugekommen. Dies stellt die Aktiven oft vor erhebliche Herausforderungen.

Arbeitstipp



Denken Sie einmal genauer nach: Haben Sie den „Selbsthilfe-Konsum“ nicht vielleicht selbst hervorgerufen oder genährt, indem Sie in Ihrer Außendarstellung immer wieder Ihre „Angebote“ und „Dienstleistungen“ herausstellen und kaum vom persönlichen Nutzen für jede/n Einzelne/n und von der Freude am Mitmachen in der Gruppe oder Initiative sprechen? Überprüfen Sie Ihre Öffentlichkeitsarbeit. Überprüfen Sie aber auch Ihre Gruppenarbeit: Ist sie für alle zufriedenstellend? Könnten Sie Aufgaben besser verteilen? Muss alles geleistet werden? Was kann nicht (mehr) geleistet werden? Stärken Sie den persönlichen Austausch und die Gruppengemeinschaft.

Literaturtipp

BKK Bundesverband (Hrsg.); Kofahl, Christopher / Böhmert, Maren / Kohler, Susanne; Siewerts, Dagmar (Red.): Mitglieder gewinnen, Mitglieder aktivieren, Mitglieder halten. Anregungen für Selbsthilfeorganisationen. Essen 2009

Den Generationenwechsel gestalten

Wir finden keine/n Nachfolger/in für unsere Gruppenleitung und stehen fast vor dem Aus. Was können wir tun?

Manche Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe haben es versäumt, sich rechtzeitig darüber Gedanken zu machen, wer eine bestimmte Funktion übernimmt, wenn ein Mitglied diese nicht mehr ausüben möchte oder die Gruppe verlässt, vielleicht sogar verstorben ist. Die Situation ist besonders knifflig, wenn es sich um die Gründerin oder den Gründer handelt, die / der von Anfang an die „Gruppenleitung“ innehatte – was nicht selten der Fall ist. Plötzlich stellt sich heraus: Niemand will diese Aufgabe übernehmen. Oft sind es dabei die „Fußstapfen“, in die sich niemand traut: „So gut wie das nun über Jahre schon gemacht wurde, werde ich das nie können.“ Hier gibt es kein Rezept, jede Gruppe oder Initiative muss eine Antwort auf einen Personenwechsel, in vielen Fällen auf den Generationenwechsel finden.

Dabei geht es vor allem um drei Schritte:

- um die Verständigung über die Prinzipien und Traditionen: „Soll alles so bleiben wie bisher?“, „Was wollen wir ändern?“,
- um die geregelte Übergabe von Aufgaben und Hilfestellung dabei „Wer weiß, wie das abläuft?“, „Wo sind die Unterlagen?“, „Wer kennt kooperationsbereite Fachleute?“, „Wie hieß die interessierte Journalistin, die so freundlich und ausführlich über uns berichtet hat?“,
- und um die Erfahrung, dass es möglich ist, an Bewährtem anzuknüpfen, vieles aber auch anders gemacht werden kann.

Arbeitstipp



Sie sollten sich immer wieder in Ihrer Gruppe oder Initiative über Aufgaben und Funktionen und deren Aufteilung beraten. Es ist sinnvoll und erhöht vielleicht die Bereitschaft, wenn Sie dafür einen bestimmten Zeitraum verabreden. Dies gilt vor allem auch für die „Gruppenleitung“.

Merke



Selbsthilfegruppen und -initiativen können auch ihren Zweck erfüllt haben, an ihr Ende gelangen und sich auflösen. Das ist kein Scheitern! Zu demselben Thema werden sich vielleicht anderenorts andere Personen zusammenfinden und eine neue Gruppe oder Initiative gründen.

Literaturtipp

Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V. (Hrsg.): Abenteuer Nachfolge. Ergebnisse des Projektes „Wissenserhalt beim Generationenwechsel in der Selbsthilfe am Beispiel der Frauenselbsthilfe nach Krebs“. Bonn 2012
In dieser Broschüre werden die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Handlungsebenen „Gruppe auf örtlicher Ebene“, „Landesebene“ und „Bundesebene“ erörtert und mögliche Schritte beschrieben.

Besondere Zielgruppen: Junge Menschen und Migrant/innen

Warum fällt es uns so schwer, junge Menschen und Migrantinnen und Migranten zu erreichen?

Andere Betroffene anzusprechen und zu erreichen ist schon nicht einfach, auf bestimmte Zielgruppen zuzugehen erst recht nicht. Wenn Sie sich bestimmten Zielgruppen zuwenden (wollen), werden Sie sich darüber klar, dass diese möglicherweise nicht dieselben Wünsche, Ziele und Vorstellungen von Zusammenarbeit haben wie Sie. Bauen Sie auf vorhandene Stärken und Kräfte in Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung und reiben Sie sich nicht daran auf, wenn Sie eine bestimmte Zielgruppe nicht so gut erreichen. Bleiben Sie gleichwohl offen für zielgruppenspezifische Fragen. Probieren Sie das eine oder andere aus, achten Sie auf Gruppen und Initiativen, die zum Beispiel von jungen Menschen oder von Migrantinnen und Migranten selbst organisiert werden, und kooperieren Sie mit diesen.

Merke



Niemand muss das Rad neu erfinden. Viele können von den Erfahrungen der verschiedenen Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe profitieren. Jede/r Einzelne aber muss einen eigenen Zugang finden und jede Gruppe, Initiative oder Vereinigung wird ihren eigenen Weg gehen.

Literaturtipp

Wenn Sie sich weiter mit der Ansprache von jungen Menschen beschäftigen möchten, empfehlen wir Ihnen die folgende Broschüre:

NAKOS (Hrsg.): Neue Wege gehen. Junge Menschen für gemeinschaftliche Selbsthilfe begeistern. NAKOS Konzepte und Praxis Band 9. Berlin 2016

Wenn Sie sich weiter mit der Ansprache von Migrantinnen und Migranten beschäftigen möchten, empfehlen wir Ihnen die folgende Broschüre:

NAKOS (Hrsg.): Selbsthilfe bei Migrantinnen und Migranten fördern und unterstützen: Anregungen für Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfe-Unterstützungseinrichtungen. NAKOS Konzepte und Praxis Band 2. Berlin 2012c.

Verweis

Anhaltspunkte dafür, wann zusätzliche Hilfe sinnvoll sein kann, von wem Sie diese erhalten und welche Arten von Hilfe sich als förderlich erweisen können sind dargestellt in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 7 „Den Rücken stärken“ und in Kapitel 10 „Mit Fachleuten zusammenarbeiten“.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit / Schweigepflicht

*Wie steht es mit der Verschwiegenheitspflicht?
Was kann passieren, wenn sie gebrochen wird?*

Zu den Grundsätzen von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe gehört es, dass alle Mitwirkenden „Verschwiegenheit“ vereinbaren. „Alles, was besprochen wird, bleibt in diesem Raum“ – so oder so ähnlich lautet dafür das Motto. Zur wechselseitigen Verpflichtung reicht die mündliche Form aus, besonders, wenn sie während einer Zusammenkunft, also vor Zeugen erfolgt. Jedes neue Mitglied, jeder Gast sollte am besten schon bei der Begrüßung auf die Verschwiegenheitsverpflichtung hingewiesen werden. Sollten Gruppen, Initiativen oder Vereinigungen schriftlich Regeln verfassen, gehört dort auch eine Passage zur „Verschwiegenheit“ hinein. Unabhängig von der Verschwiegenheitspflicht müssen sich alle Mitwirkenden von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe natürlich auch an das geltende Datenschutzrecht halten.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird zum Beispiel verletzt, wenn Gruppenmitglied A persönliche Informationen von Gruppenmitglied B an Nicht-Gruppenmitglieder „ausplaudert“. Dies kann bei Gruppenmitglied B zu einem persönlichen Schaden führen und Anlass für zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Gruppenmitglied A sein. Bei Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung treten auch strafrechtliche Folgen ein.

Arbeitstipp



Das, was gesagt wird, darf den Raum nicht verlassen.

„Das Einverständnis, sich an dieses Versprechen zu halten, kann von den Teilnehmenden sowohl mündlich als auch schriftlich gegeben werden. Möglich ist die Entwicklung eines Rituals, in dem die Vereinbarung vor jeder Gruppensitzung noch einmal verlesen oder in Form einer Tafel oder eines Plakats für alle sichtbar angebracht wird. So können die Gruppenmitglieder sie dauerhaft zur Kenntnis nehmen und als bindend betrachten.“ (Juraschek-Müller 2016, S.14)

Beachten Sie**Zeugnisverweigerung**

Bei einer Strafverfolgung kann die wechselseitige Verschwiegenheitsverpflichtung Ihrer Gruppe oder Initiative aufgehoben sein. Auf das Recht zur Zeugnisverweigerung können sich nur Berufsheimnisträger, Beschuldigte und Angehörige berufen. Selbsthilfegruppen oder einzelne Berater/innen aus Selbsthilfegruppen sind keine Berufsheimnisträger, auch die Mitarbeiter/innen von Selbsthilfekontaktstellen nicht. Wenn Sie also kein Berufsheimnisträger, nicht selbst beschuldigt oder nicht Ehegatte, Verlobte/r, Lebenspartner/in oder in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, haben Sie gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht (nicht allerdings gegenüber der Polizei) die Verpflichtung zu einer Zeugenaussage.

Unterlassene Hilfeleistung

Was tun, wenn in der Selbsthilfegruppe jemand Selbsttötungsabsichten äußert? Sollte und wie sollte interveniert werden? Kann es rechtliche Folgen haben, wenn niemand etwas unternimmt?

Was tun, wenn jemand in der Gruppe sich durch sein Verhalten selbst zu gefährden droht, und zum Beispiel äußert, eine verordnete notwendige Behandlung abbrechen oder zu verweigern, ein Medikament eigenmächtig abzusetzen oder gar sich etwas anzutun, sich das Leben zu nehmen? Für alle Bürger/innen in unserer Gesellschaft besteht grundsätzlich die Pflicht, in einem Notfall Hilfe zu leisten, soweit sie erforderlich und dem Einzelnen zuzumuten ist. Dies ist völlig unabhängig von einer besonderen fachlichen Qualifikation. Erfolgt diese Hilfe nicht, kann das sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen haben. In der Praxis sind Verurteilungen wegen **unterlassener Hilfeleistung** jedoch selten, denn für den Tatbestand müssen verschiedene Kriterien zugleich erfüllt sein; das bloße Erwähnen oder die Ankündigung einer Selbstgefährdung reichen dafür nicht aus.

Info**Klärung des Tatbestands „Unterlassene Hilfeleistung“**

1. Liegt eine Ankündigung vor oder ist das Geschehen schon im Gange?
2. Ist jemand „Herr seiner Sinne“ oder bewusstlos?
3. Hilfe muss erforderlich sein.
4. Hilfe muss zumutbar sein.
5. Nur wer vorsätzlich keine Hilfe leistet, kann bestraft werden. (Mitleger-Lehner 2015b)

Hinweis

Jede Situation ist anders. Im Zweifelsfall fachkundige Hilfe holen:

- Wenden Sie sich an die Telefonseelsorge (Tel: 08 00 / 111 01 11 oder 08 00 / 111 02 22)
- Kontaktieren Sie Ihren örtlichen Krisendienst oder den zuständigen ärztlichen Notdienst.
- In einer Akutsituation: Wählen Sie die 110 oder 112. Auch das ist Hilfeleistung.

8 Die Gruppenzusammensetzung

*Müssen wir jede/n, der kommt in die Gruppe aufnehmen?
Können wir Teilnehmer/innen auch ausschließen? Welche
Gründe kann es dafür geben?*

Der Zugang zu Gruppen und Initiativen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe unterliegt keinen rechtlichen Beschränkungen. Jedoch gibt es für das Zusammenfinden und Zusammenarbeiten wichtige Voraussetzungen: gleiche Betroffenheit, gemeinsame Ziele und Anliegen, geteilte Regeln für den Austausch und die Gruppenarbeit, wechselseitige Verpflichtungen bei der Erledigung von Aufgaben.

Bei der Gruppenzusammensetzung und der Gestaltung der Gruppenarbeit sind die in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe Engagierten frei. Sie können eigenverantwortlich entscheiden, wer aufgenommen und wer gegebenenfalls auch ausgeschlossen wird. Sie können zum Beispiel entscheiden, ob nur Frauen oder nur Männer, ob nur Personen aus einer bestimmten Altersgruppe und ob Angehörige teilnehmen oder Mitglied werden können. Sie können sich phasenweise nach außen abschließen oder auch jederzeit für andere offen sein. Bei den Meetings der Anonymousgruppen hat zum Beispiel jede/r freien Zugang und die freie Entscheidung, beim nächsten Treffen wiederzukommen oder nicht.

Wen aufnehmen, wen nicht, wen ausschließen?

Bei Gruppen oder Initiativen, die kein Verein sind, ist das gemeinsame Selbstverständnis wesentlich, das (am besten immer wieder einmal) mündlich ausgesprochen oder als Selbstdarstellung schriftlich niedergelegt sein kann. Die Teilnehmenden verpflichten sich, danach zu handeln. Die Zustimmung kann man juristisch als „Gesellschaftsvertrag“ bezeichnen.

Darüber, wen man für die Gruppe, die Initiative, den Verein gewinnen und aufnehmen möchte wird vielfach gesprochen. Oft mangelt es aber an einer Verständigung darüber, wer auch wieder ausgeschlossen

werden kann. Bei einem Verein sind Aussagen zur Mitgliedschaft Teil der Satzung. Es kann darin zum Beispiel ganz lapidar lauten: „Mitglied kann jede/r natürliche (oder auch juristische) Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt“. Regelungen über den Eintritt und den Austritt müssen in die Satzung aufgenommen werden. Ebenso muss beschrieben sein, ob der Vorstand oder die Mitgliederversammlung das entscheidende „Organ“ für die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds ist.

Aufnahme, Nicht-Aufnahme und Ausschluss sind durchaus wiederkehrende Themen in Gruppen / Initiativen und Vereinen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe.

Mögliche Gründe, jemanden nicht in die Gruppe aufzunehmen, können sein:

- Jemand kommt mit einer „Überweisung“ durch eine Versorgungseinrichtung und hat völlig falsche Erwartungen.
- Jemand kommt mit der gerichtlichen Auflage, an einer Selbsthilfegruppe teilzunehmen (z.B. nach einem alkoholbedingten Verkehrsdelikt), ist aber gar nicht selbsthilfemotiviert, sondern nur an Teilnahmebescheinigungen interessiert.

Jede Gruppe / Initiative sollte sorgfältig besprechen und entscheiden, wie sie mit dem Aufnahmewunsch solcher Betroffener umgehen will.

Mögliche gruppenspezifische Belastungen, jemanden auszuschließen, können sein:

- Jemand verhält sich dauerhaft destruktiv.
- Jemand wechselt ständig zwischen Teilnahme und Fernbleiben.
- Erwartet und beansprucht wird höchste Aufmerksamkeit, gleichzeitig werden die Bedürfnisse der einzelnen Anderen und das gemeinsame Verständnis von Gleichberechtigung und Solidarität in der Gruppe missachtet.
- Es sind persönliche Antipathien vorhanden, die immer wieder zu Streit, Herabsetzungen oder Vorwürfen führen und nicht zu überwinden sind.

Besondere Vorkommnisse, jemanden auszuschließen, können sein:

- Jemand hat unbefugt Kontaktdaten der Teilnehmenden / Mitglieder weitergegeben.
- Jemand hat die wechselseitige Verschwiegenheitsverpflichtung gebrochen.
- Jemand hat Gruppen- oder Vereinsgelder veruntreut.
- Jemand hat Arbeitsmittel der Gruppe (z.B. den Computer) ungefragt für persönliche Belange genutzt; diese haben dabei sogar Schaden genommen.
- Jemand ist seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen.
- Jemand handelt im Interesse Dritter, z.B. von Versorgungseinrichtungen oder Wirtschaftsunternehmen, und drängt die Gruppe oder Initiative in eine nicht gewünschte Richtung.
- Jemand hat andere Teilnehmer/innen / Mitglieder beleidigt (z.B. durch üble Nachrede).
- Jemand belästigt ein anderes Gruppenmitglied, stellt diesem nach („Stalking“).

Manchmal steht bei den genannten Vorkommnissen nicht nur ein Ausschluss, sondern auch eine Strafanzeige oder eine Schadensersatzklage im Raum.

Wir gehen davon aus, dass die dargestellten Gründe und Vorkommnisse nicht alltäglich sind. Aber sie können vorliegen oder geschehen. Deshalb soll hier betont werden: Jede Gruppe oder Initiative und jeder Verein hat die Möglichkeit, Interessierte auch abzuweisen oder Teilnehmende bzw. Mitglieder wieder auszuschließen.

Übrigens: Auch jede/r Einzelne kann eine Teilnahme / Mitwirkung oder eine Mitgliedschaft aus freien Stücken selbst wieder beenden, ohne dass irgendetwas Besonderes vorliegen oder vorgefallen sein muss.

Arbeitstipp

Tauschen Sie sich mit anderen Gruppen, Initiativen oder Vereinen aus. Nehmen Sie zum Beispiel an Gesamtgruppentreffen teil, die von Ihrer Selbsthilfekontaktstelle organisiert werden. Oder holen Sie Erfahrungen bei Ihrem Dachverband ein. Nutzen Sie die Klärungs- und Beratungsangebote von Selbsthilfekontaktstellen, insbesondere bei gruppenspezifischen Problemen. Niemand kann Ihnen allerdings vorschreiben, wie Sie im Einzelnen vorgehen oder sich entscheiden.

Verweis

Welche Übereinkünfte zum Umgang miteinander und mit neu Hinzukommenden oder mit Außenstehenden zu treffen sind, wird dargestellt in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 6 „Die Gruppenarbeit gestalten“.

Rechtliche Sondersituationen für den Zugang zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe

Zu jung für die Selbsthilfe?

Können junge Menschen unter 18 Jahren in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe aktiv sein?

Ob sie dies nun gemeinschaftliche Selbsthilfe nennen oder nicht: Viele junge Menschen unter 18 Jahren bilden in ihrem Alltag informelle Gruppen oder Initiativen zum Austausch, zur gegenseitigen Unterstützung und zur Veränderung der Lebens- und Arbeitssituation. Das können zum Beispiel Anti-Mobbing-Gruppen, gemeinsame Lerngruppen in der Schule, Gruppen zur Bewältigung von Prüfungsängsten, Schüchternheit und sozialen Phobien oder soziale Initiativen für verbesserte Freizeit- und Bildungsangebote sein.

Nicht selten stellen aber auch eine chronische oder psychische Erkrankung, eine Mobilitätseinschränkung, eine Sinnesbeeinträchtigung oder ein Suchtproblem einen Anlass zur Selbsthilfe junger Menschen dar. Entweder sind sie dabei selbst betroffen, oder sie sind mitbetroffene Angehörige oder Freund/innen. So kommen zum Beispiel Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen im Rahmen der Familienselbsthilfe ihrer Eltern zusammen, sie tauschen sich aus und werden gemeinsam aktiv.

In aller Regel werden Eltern gegen die Selbstorganisation oder ein gemeinschaftliches Selbsthilfeengagement ihrer Kinder nichts einwenden, es vielleicht sogar befürworten.

Rechtlich ist allerdings Folgendes zu beachten: Menschen unter 18 Jahren sind minderjährig. Bis zum Eintritt der Volljährigkeit sind sie zwar rechtsfähig, aber nicht oder nur beschränkt handlungsfähig. Sie stehen unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft. Die Sorgeberechtigten haben damit die Möglichkeit, den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen und eigenständige Aktivitäten zu untersagen. Im Prinzip gilt dies auch für die Teilnahme oder Mitwirkung in einer Selbsthilfegruppe oder -initiative volljähriger Menschen und die Mitgliedschaft in einem Verein.

Merke



Um an einer Gruppe oder Initiative der gemeinschaftlichen Selbsthilfe teilzunehmen, bei einer Vereinsgründung mitzuwirken oder Mitglied in einem Verein zu werden, sind Minderjährige auf der „sicheren Seite“, wenn sie eine schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Betreuers vorlegen.

Manchmal gibt es gute Gründe für Kinder und Jugendliche, dass sie ihren Eltern von einer Gruppenteilnahme und einem Selbsthilfeengagement nichts erzählen wollen. Das kann mit Selbstbehauptung, mit der Wahrung von Intimität, mit der Angst vor Bloßstellung und vor Missachtung der eigenen Bedürfnisse, Wünsche und Nöte zusammenhängen.

Manchmal gibt es aber auch sehr schwerwiegende Gründe, die für eine „Geheimhaltung“ sprechen: erhebliche Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf therapeutische Maßnahmen oder Interventionen bei einer eigenen Erkrankung oder Behinderung, hohe Belastungen durch Suchtprobleme oder körperliche / psychische Erkrankungen anderer in der Familie, persönliche Gewalt- und Missbrauchserfahrungen. Solche Gründe sind manchmal auch ausschlaggebend dafür, dass Eltern ein Engagement ihrer Kinder in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe untersagen, wenn sie davon erfahren.

Was bedeutet es, wenn eine positive Einwilligung der Eltern oder Sorgeberechtigten nicht vorliegt?

Dies bedeutet nicht automatisch, dass eine Teilnahme oder Mitgliedschaft untersagt ist. Denn rechtlich sind Minderjährige vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durchaus geschäftsfähig, wenn auch beschränkt. Geschäftsfähigkeit heißt, sie dürfen Verträge schließen, zum Beispiel einen Kaufvertrag tätigen und ein Handy oder einen Computer kaufen. Und im rechtlichen Sinne stellen auch der Zusammenschluss als Selbsthilfegruppe / Selbsthilfeinitiative oder die Mitgliedschaft in einer Gruppe mit Volljährigen oder in einem Verein Vertragsverhältnisse dar. Ohne die Zustimmung der Eltern oder Sorgeberechtigten ist ein solcher Vertrag „schwebend unwirksam“, das heißt er ist so lange gültig, bis ihm widersprochen wird. Erst damit wird er aufgehoben. Die Mitwirkung / Mitgliedschaft in einer Gruppe / Initiative / Vereinigung wäre damit untersagt. Die Eltern können den Vertrag aber auch explizit genehmigen, wodurch er rechtliche Wirksamkeit erlangt. (Goetz u.a. 2014)

Was tun, wenn die Eltern / Sorgeberechtigte ein Engagement in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe verbieten?

Kinder und Jugendliche können sich an das Jugendamt wenden, um das Verbot der Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe durch die Eltern aufheben zu lassen – wenn sie schwerwiegende Gründe geltend machen. Dem Staat ist es jedoch nur in Ausnahmefällen gestattet, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen. Bei einer familiären Notsituation, bei Gewalterfahrung, Missbrauch, Vernachlässigung oder Suchtproblemen in der Familie kann aber eine solche Ausnahme gegeben sein. Die nötige richterliche Entscheidung hat die elterlichen Rechte anzuerkennen, sich jedoch wesentlich am Kindeswohl zu orientieren. Das Sorgerecht wird Eltern nicht unbedingt vollständig, sondern oft nur teilweise entzogen. Wenn das Jugendamt die gesetzliche Vertretung als Erziehungsberechtigter übernimmt, entscheidet es bis zum 18. Lebensjahr mit den Kindern / Jugendlichen zusammen.

Zu alt für die Selbsthilfe?

Können ältere Menschen über 70, über 80 oder betagte über 90 Jahre Selbsthilfegruppen und -initiativen bilden oder an solchen teilnehmen? Sollten sie dafür nicht „fit und rüstig“ sein (und nicht krank oder behindert)?

Für ältere Menschen gibt es keine rechtlichen Beschränkungen, dass sie sich aus Altersgründen nicht in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe engagieren könnten. Dies wäre nicht nur eine unzulässige Diskriminierung, sondern auch ein erheblicher Verlust für Gruppen, Initiativen und Vereine wie für die Älteren selbst. Sie sind in besonderem Maß an Austausch und gegenseitiger Hilfe, an Unterstützung bei der Bewältigung von Erkrankungen und Behinderungen und an gemeinsamen Aktivitäten zur Überwindung von sozialer Isolation interessiert.

Allerdings haben manche Gruppen und Organisationen Altersgrenzen für die Übernahme von Aufgaben und Funktionen definiert. Dies sollte kritisch überdacht werden, denn für Belastbarkeit und Tatkraft sind Lebensalter und Fitness durchaus nicht die entscheidenden Faktoren.

Gesetzlich Betreute

Können auch Menschen mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung an Selbsthilfegruppen teilnehmen? Wer übernimmt für sie die Verantwortung?

Wie sieht es aus mit einem selbstbestimmten Selbsthilfeengagement von Menschen, für die eine gesetzliche Betreuung bestellt ist? Weil Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit bestehen, gibt es auch hierbei oft Unsicherheiten. Glücklicherweise aber gehört „Entmündigung“ der deutschen Sozialgeschichte an.

Gesetzlich betreut sind volljährige Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln können. Gesetzliche Betreuer sind in den meisten Fällen Angehörige der / des Betroffenen. Sollte es – aus welchen Gründen auch immer – dazu kommen oder gekommen sein, dass die Teilnahme oder Mitwirkung an einer Gruppe oder Initiative zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe oder die Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verein von einem Betreuer untersagt wird, kann eine Betreute / ein Betreuer dagegen vorgehen und beim Betreuungsgericht beantragen, dass dies nicht weiter untersagt wird. Gesetzlich Betreute können also in aller Regel in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe aktiv sein, wenn sie dies wünschen.

9 Das Internet nutzen

Wir wollen im Internet auffindbar sein. Worauf sollten wir besonders achten?

Sollen wir unsere Selbsthilfegruppe in die Online-Datenbank der Selbsthilfekontaktstelle eintragen lassen oder eine eigene Internetseite entwickeln?

Es sind doch alle auf Facebook. Sollen wir das auch machen?

Die Digitalisierung ist in den letzten Jahren auch in der gemeinschaftlichen Selbsthilfe angekommen und hat insbesondere während der Corona-Pandemie einen deutlichen Schub erfahren. Selbsthilfegruppen und -vereinigungen machen im Internet auf sich aufmerksam – auf eigenen Internetseiten, in Internetforen und in sozialen Netzwerken. Betroffene nutzen das Internet, um dort nach Gleichbetroffenen zu suchen und um sich direkt im Internet auszutauschen. Selbsthilfekontaktstellen bieten Selbsthilfegruppen die Möglichkeit, sich in Online-Datenbanken einzutragen, sich per Videotelefonie zu treffen oder bieten eigene Selbsthilfe-Apps an.

Wenn Ihre Gruppe oder Initiative sich bisher eher in Präsenz getroffen hat, könnte der Rückgriff auf digitale Formen des Austausches zwischen den Gruppenmitgliedern interessant sein. Die Vorteile des digitalen Austauschs liegen in der Ortsunabhängigkeit. Diese ermöglicht Mitgliedern einer Selbsthilfegruppe auch dann an Treffen teilzunehmen, wenn sie gerade nicht mobil sind oder aus einer anderen Region stammen. Das setzt voraus, dass alle Gruppenmitglieder dazu bereit sind und dass sie über die nötigen Kompetenzen und technischen Voraussetzungen verfügen. Niemand sollte sich vom Austausch ausgeschlossen fühlen, nur weil er oder sie nicht so „internetaffin“ ist wie andere aus der Gruppe.

Auch wenn Sie auf Ihre Gruppe aufmerksam machen möchten, Informationen für Außenstehende zur Verfügung stellen oder Öffentlichkeit für Ihr Thema schaffen wollen, kann es sich lohnen das Internet zu nutzen. Und vielleicht möchten Sie auch als Betroffene/r von einer Erkrankung oder einem schwierigen Lebensthema auf das Internet

zurückgreifen: um dort Informationen zu finden, um nach anderen Betroffenen zu suchen und um sich dort mit anderen auszutauschen.

Das Internet bietet mehr Menschen die Chance, gemeinschaftliche Selbsthilfe zu entdecken und zu leben. Die Engagierten in der Selbsthilfe, die das Internet für den Austausch nutzen, müssen achtgeben, dass Informationen über die eigene Lebenssituation, die eigene Erkrankung oder Betroffenheit und die der anderen Gruppenmitglieder nicht in falsche Hände geraten.

Digitale Selbsthilfe

Für den Austausch untereinander, zum Beispiel darüber, wann das nächste Treffen stattfindet, nutzen Selbsthilfegruppen E-Mails, Messenger-Dienste oder SMS. Wenn Sie Informationen an größere Gruppen verschicken möchten (zum Beispiel einen Newsletter), können Sie einen E-Mail-Verteiler nutzen. Machen Sie sich klar, dass eine unverschlüsselte E-Mail einer Postkarte entspricht, die während der Übertragung von Sender an Empfänger potenziell für jeden lesbar ist. Ähnliches gilt für Chats und Telefongespräche über Voice-over-IP. Nutzen Sie für den E-Mail-Verkehr mit den anderen Gruppenmitgliedern besser keine E-Mail-Anbieter (Provider), die sich das Recht herausnehmen, die Inhalte von E-Mails auszulesen, um Ihnen passende Werbung einblenden zu können. Gesundheitsthemen und häufig auch andere Themen der Selbsthilfe sind zu sensibel um zu riskieren, dass sie in die falschen Hände gelangen. Lesen Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs), um sicher zu gehen, dass Sie es mit einem seriösen Anbieter zu tun haben.

Auch bei Messenger-Diensten wie WhatsApp sollten Sie genau überlegen, ob diese Ihnen ausreichend Datenschutz gewährleisten. Die Verbraucherzentralen oder die Stiftung Warentest informieren über E-Mail-Provider und Messengerdienste und bewerten diese bezüglich Datensicherheit und Datenschutz.

Zudem sollten Sie folgende Regeln beachten, um sich vor unbefugtem Zugriff auf die digitale Kommunikation zu schützen:

- ein guter Passwort- und Accountschutz,
- für Fortgeschrittene eine zusätzliche E-Mail-Verschlüsselung,
- die Sicherheit der Geräte: Smartphone, Tablet oder Notebook sollten sicherheitstechnisch auf dem neuesten Stand sein (Sicherheitsupdates, Antivirenschutz etc.).

Wenn Sie für die E-Mail-Kommunikation, die mit Ihren Selbsthilfetätigkeiten zu tun hat, auf den Schutz Ihrer Identität achten möchten, wählen Sie eine pseudonymisierte E-Mail-Adresse, die keine Rückschlüsse auf Ihren Namen zulässt (h.meg@... statt harald.meglin@...).

Arbeitstipp



Bei einem E-Mail-Versand an mehrere Empfänger sollte das bcc-Feld des E-Mail-Programms genutzt werden. Das bcc steht für „blind carbon copy“. Die dort eingetragenen E-Mail-Adressen werden den anderen Empfängern nicht angezeigt. Nur die Adressen im cc-Feld sind für alle anderen sichtbar.

Eine eigene Internetseite?

Sie überlegen für Ihre Gruppe oder Initiative eine eigene Internetseite zu erstellen? Dort können Sie Ihre Gruppe vorstellen, über Ihre Aktivitäten berichten, eventuell auch weitergehende Fachinformationen zur Verfügung stellen und Gruppentermine und Ansprechpartner/innen nennen.

Es empfiehlt sich, die Internetseite auf einem Webspaces (Speicherplatz) zur Verfügung zu stellen, den man selbst verantwortet (zum Beispiel sich mit einem eigenen Domainnamen registrieren und die Internetseite auf einem eigenen Server „hosten“ bzw. diese Dienstleistung von einem seriösen Anbieter einkaufen). Wer vermeintlich

kostenfreie Angebote kommerzieller Anbieter nutzt, bezahlt dies in der Regel mit den Daten der Nutzer/innen der Internetseite.

Voraussetzung für das Betreiben einer eigenen Internetseite ist, dass es in Ihrer Gruppe oder Initiative jemanden mit den nötigen digitalen Kompetenzen gibt. Denn Ihre Internetseite sollte nicht nur inhaltlich auf einem aktuellen Stand sein, sondern auch technisch. In einer NAKOS-Handreichung, der sogenannten „Beispiel-Homepage für die Selbsthilfe“ (aktuell auf www.nakos.de/beispiel-homepage/), finden sich detaillierte Informationen zu den technischen Aspekten und rechtlichen Fragen, die es bei der Entwicklung einer Internetseite zu beachten gilt.

Die Internetseite braucht zwingend eine Anbieterkennung (Impressum). Die Impressumspflicht für Internetseiten ist unter anderem im Telemediengesetz (TMG) festgelegt. Demnach muss der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Person genannt werden, die diese Internetseite verantwortet (im Fall eines Vereins die Vereinsanschrift). Es ist nicht erlaubt, hier als Adresse ein c/o (zum Beispiel bei einer Selbsthilfekontaktstelle) anzugeben.

Info



Problem „Tracking“

Auf vielen Internetseiten sind Mechanismen eingebaut, die Informationen über die Nutzer/innen dieser Seiten an Dritte weiterreichen. Über diese so genannten Trackingmechanismen wird unser Surfverhalten akribisch dokumentiert: Welche Internetseiten wir besuchen, wie lange wir jeweils verweilen, auf welcher Seite wir zuvor waren, all das wird festgehalten und gespeichert. Diese Informationen werden ausgewertet und zu Profilen zusammengeführt – zumeist um personalisierte Werbung einblenden zu können. Auch auf Internetseiten zu Gesundheitsthemen ist Tracking weit verbreitet.

Sehr wichtig: Der Datenschutz

Achten Sie darauf, so wenig personenbezogene Angaben wie nötig auf der Internetseite zu veröffentlichen. Nennen Sie also möglichst wenig Namen, Telefonnummern und Adressen von beteiligten Personen, und diese auch nur, wenn die Betroffenen ihr schriftliches Einverständnis erklärt haben. Eventuell reicht es, nur einige wenige Kontaktpersonen anzugeben und E-Mail-Adressen, die eigens für die Gruppe eingerichtet wurden (z.B. Peter@NameDerGruppe.de statt Peter.Bohn@gmx.de).

Arbeitstipp

Achten Sie sowohl bei der eigenen Internetseite als auch bei Seiten in Sozialen Netzwerken darauf, dort nur Inhalte zu veröffentlichen, an denen Sie die Urheberrechte haben. Es reicht nicht aus, die Quelle eines Fotos oder eines Textes zu benennen, wenn Sie nicht gleichzeitig auch die Erlaubnis zur Veröffentlichung eingeholt haben. Auch die Persönlichkeitsrechte Dritter müssen beachtet werden. Wenn Fotos veröffentlicht werden, auf denen Dritte zu sehen sind, muss deren „Recht am eigenen Bild“ beachtet werden. Sie müssen also vor einer Veröffentlichung jeweils die schriftliche Zustimmung der abgebildeten Personen einholen. Das alles gilt auch für Seiten in Sozialen Netzwerken wie Facebook. Auch das Teilen von illegalen Inhalten in Sozialen Netzwerken ist strafbar.

Da es in der Selbsthilfe häufig um sensible Anlässe und Anliegen geht, sollten diejenigen, die für die Internetseite der Selbsthilfegruppe verantwortlich sind, ganz besonders auf den Schutz von personenbezogenen Daten der Besucher/innen dieser Internetseite achten. Es sollten auch keine Anwendungen von Dritten in die eigene Internetseite eingebaut werden, die ein Weiterverfolgen der Daten von Seitenutzer/innen (IP-Adresse und Inhalte) ermöglichen (sog. „Tracking“). Mit solchen Datensammlungen können Dritte individuelle Nutzerprofile erstellt und an andere (meist zahlende Werbekunden) weitergegeben werden. Zu solchen Anwendungen gehören auch „Social Plug-ins“

wie der „Gefällt mir“-Button von Facebook. Hier gibt es mittlerweile alternative Lösungen, zum Beispiel so genannte „2-Klick“-Lösungen, bei der die Seitenbesucher/innen aktiv in eine Weitergabe ihrer Daten zustimmen müssen.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Internetseite (zum Beispiel bei der Registrierung für ein Forum) muss die Rechtslage beachtet werden. Seit 2018 regelt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur richtigen Umsetzung der DSGVO hat die NAKOS die „Umsetzungshilfe für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und für digitale Anwendungen in der Selbsthilfe“ verfasst, die auf nakos.de downloadbar ist. Zu den zentralen Grundsätzen der DSGVO zählt das „Prinzip der Datensparsamkeit“, das heißt es sollten so wenig Angaben wie nötig gemacht werden. Es sollte eine verschlüsselte Datenübertragung gewählt werden (https statt http).

Es geht aber auch ohne eigene Internetseite. Vielleicht reicht es Ihrer Gruppe, sich auf der Internetseite der Selbsthilfekontaktstelle in Ihrer Region einzutragen und so für neue Interessierte auffindbar zu sein? Wenn Ihre Gruppe Mitglied bei einer landes- oder bundesweiten Selbsthilfevereinigung ist, können eventuell auch auf deren Internetseiten Hinweise auf Ihre Gruppe gegeben werden.

Aktiv in Sozialen Netzwerken

Wenn sich Ihre Gruppe für einen Auftritt in einem Sozialen Netzwerk entscheidet: Bitte denken Sie daran, dass die dort hinterlassenen Angaben zu Ihrer und zu den anderen aktiven Personen dort nicht geschützt sind. So sind die Grundeinstellungen von den Betreibern meist so gewählt, dass möglichst viele Informationen öffentlich von anderen Nutzer/innen dieser Netzwerke einsehbar sind. Dieses Problem kann durch die „Privatsphäre-Einstellungen“ in den Netzwerken noch einigermäßen in den Griff bekommen werden. Ob privat, geheim oder nicht-öffentlich – die Betreiber der Sozialen Netzwerke selbst haben jedoch auch dann uneingeschränkt Zugang zu allen Informationen und können diese für ihre Zwecke auswerten.

Arbeitstipp

Nutzen Sie Soziale Netzwerke wie Facebook nur für die „Öffentlichkeitsarbeit“ Ihrer Selbsthilfegruppe oder -initiative – also um auf Ihre Arbeit hinzuweisen und eine Kontaktmöglichkeit herzustellen. Tauschen Sie sich dort nicht über Ihre gesundheitliche Situation oder andere schwierige Lebensumstände aus – auch nicht in als „geschlossen“ oder „geheim“ bezeichneten „Gruppen“. Zwar sind die Inhalte dann nur für die Gruppenmitglieder sichtbar, das heißt jedoch nicht, dass auch der Anbieter keinen Zugriff auf die Daten hat. Wenn Sie auf den Austausch im Internet nicht verzichten wollen, wählen Sie einen Ort, an dem Sie sicher sind, dass Ihre Daten nicht an Dritte gelangen können. Hinweise zur Nutzung von Sozialen Netzwerken (z.B. zu Privatsphäre-Einstellungen) gibt es auf www.klicksafe.de oder auf www.digitale-nachbarschaft.de

Auf der Suche nach Informationen und nach Gleichbetroffenen im Internet

Wie können Nutzer/innen erkennen, ob es sich um ein seriöses Angebot handelt, und was können sie selbst tun, um ihre Daten zu schützen?

Im Internet lassen sich fast zu jeder Erkrankung und jedem Thema eine Vielzahl von Informationen von ganz unterschiedlichen Anbietern finden. Wie können Sie erkennen, ob es sich um seriöse Informationen und Anbieter handelt? Die genannten Informationen sollten möglichst ausgewogen und aktuell sein – es sollten zum Beispiel verschiedene Behandlungsmöglichkeiten genannt sein und nicht nur eine bestimmte. Es sollte erkennbar sein, von wem der Text stammt, auf welchen Quellen die Informationen beruhen und von wann diese Quellen sind.

Es sollte zudem klar erkennbar sein, wer die Internetseite betreibt. Hinterfragen Sie, mit welchen Motiven dies geschieht. Wenn es sich beispielsweise um Internetseiten von Firmen handelt, die selbst

Medikamente oder Hilfsmittel herstellen, sollten Sie damit rechnen, dass die Inhalte auf der Seite auch dazu beitragen sollen, bei Ihnen Interesse für diese Produkte zu wecken. Sinnvoller ist es, Gesundheitsseiten von öffentlichen beziehungsweise unabhängigen Einrichtungen zu nutzen wie zum Beispiel:

- www.gesundheitsinformation.de vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG),
- www.patienten-information.de vom Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin (ÄZQ),
- www.weisse-liste.de, den Wegweiser im Gesundheitswesen der Bertelsmann Stiftung,
- www.patienten-universitaet.de der Medizinischen Hochschule Hannover,
- www.stiftung-gesundheitswissen.de/wissen der Stiftung Gesundheitswissen,
- www.bzga.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung,
- www.gesund.bund.de des Bundesministeriums für Gesundheit.

Hinweis

Informationen darüber, was gute Gesundheitsinformationen im Internet ausmachen, bekommen Sie beim Aktionsforum Gesundheitsinformationssystem (afgis) e.V. (www.afgis.de) und beim Netzwerk evidenzbasierte Medizin (www.ebm-netzwerk.de/de).

Informationen aus Sicht von Betroffenen finden Sie auf Internetseiten von Selbsthilfevereinigungen oder auf der Internetseite „krankheitserfahrungen.de“, einer lizenzierten Internetseite des Datenbankprojekts für Individuelle Patientenerfahrungen Deutschland, das am Institut für Sozialmedizin und Epidemiologie der Medizinischen Hochschule Brandenburg angesiedelt ist. Dort sind häufig vielfältige Informationen zur jeweiligen Erkrankung oder dem jeweiligen Thema aufbereitet.

Viele Selbsthilfevereinigungen oder Einzelpersonen bieten auch Internetforen für den Austausch mit Gleichbetroffenen. Die NAKOS veröffentlicht (aktuell unter den GRÜNEN ADRESSEN) eine Liste seriöser Selbsthilfe-Internetforen auf ihrer Internetseite www.nakos.de. Die Aufnahme in die NAKOS-Adressdatenbank ist an die Erfüllung einer Reihe von Kriterien geknüpft (z.B. Transparenz, Datenschutz und eine Moderation der Beiträge, d.h. die Kontrolle der Beiträge auf der Grundlage ethisch-moralischer und rechtlicher Normen).

Beachten Sie



Teilweise stellen auch Pharmaunternehmen Internetforen für den Austausch von Betroffenen ins Netz. Denken Sie auch bei Internetforen daran zu überprüfen, mit welchen Motiven sie betrieben werden. Seriöse Anbieter geben Auskunft darüber, wer sie sind, zu welchem Zweck sie das Angebot machen und wie sie es finanzieren, sie nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten der Nutzer/innen ernst.

In einem Internetforum sollten Sie bei der Wahl Ihres Nutzernamens und in Ihren Beiträgen darauf achten, dass keine Rückschlüsse auf Ihren echten Namen zu ziehen sind. Nehmen Sie Abstand von Internetforen, bei denen bei der Registrierung viele – und für die Nutzung des Forums unnötige – Informationen zu Ihrer Person abgefragt werden. Im Prinzip sollten dort lediglich ein von Ihnen selbst zu wählender Nutzername und eine E-Mail-Adresse verlangt werden.

Denken Sie beim Schreiben im Internet daran, dass Ihre Beiträge gegebenenfalls von sehr viel mehr Menschen gelesen werden, als Ihnen das im Augenblick des Schreibens gerade gegenwärtig ist. Achten Sie daher darauf, keine Informationen mitzuteilen, die einen Rückschluss auf Ihre Identität zulassen oder anderweitig dazu führen könnten, dass Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Nachteile entstehen.

Zum Nachlesen

NAKOS (2019) (Hrsg.). Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Umsetzungshilfe für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und für digitale Anwendungen in der Selbsthilfe, Berlin.

NAKOS (2019) (Hrsg.): Digitale Selbsthilfe. So schütze ich meine Daten und die von anderen. Faltblatt. Berlin.

NAKOS (Hrsg.): Handreichung Beispiel-Homepage für die Selbsthilfe. Onlineangebot. www.nakos.de/beispiel-homepage/

10 Fördermöglichkeiten und -begrenzungen

Welche Fördermöglichkeiten gibt es eigentlich? Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen? Muss unsere Gruppe ein Verein sein? Unsere Selbsthilfegruppe ist kein Verein, wir sammeln aber Geld und beantragen Fördermittel. Was ist bei der Einrichtung eines Bankkontos zu beachten?

Gefährdet es die Fördermöglichkeiten, wenn eine Gruppe in ihrem Namen keinen Bezug auf die Erkrankung legen möchte, sondern eher auf das Ziel der Gruppe?

Gefährdet es die Förderung durch Krankenkassen, wenn unsere Gruppe in der Wahl ihrer Arbeitsformen eher auf Aktivitäten oder Geselligkeit setzt?

Förderung muss nicht unbedingt finanzielle Zuwendung heißen. Sie kann auch aus Sach-, Zeit- oder Knowhow-Spenden bestehen oder als kostenlose Überlassung von Räumen, Infrastruktur und Beratung, zum Beispiel durch örtliche Selbsthilfekontaktstellen erfolgen. Zur Förderung bzw. zu förderlichen Rahmenbedingungen gehört auch ein selbsthilfefreundliches Klima, zum Beispiel bei öffentlichen Institutionen und Einrichtungen oder in der gesundheitlichen und sozialen Versorgung, wodurch Kooperationen und Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnet werden. Im Weiteren geht es in diesem Abschnitt nicht um Geld an sich, sondern um bestehende Fördermöglichkeiten, deren Implikationen und Begrenzungen.

Verweis

Welche Möglichkeiten zur Beschaffung von Finanzmitteln es gibt und was es mit einer Unterstützung durch Sponsoren und mit Fördermitteln auf sich hat, ist Thema von Kapitel 13 „Geld beschaffen“ in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“. In Kapitel 14 „Fördermöglichkeiten erkunden – Mittel beantragen“ wird dargestellt, welche Fördermöglichkeiten bestehen und welche gesetzlichen Regelungen es gibt.

Arbeitstipp



Wenn es in Ihrer Gruppe oder Initiative um finanzielle Bedarfe und die Beantragung von Fördermitteln gehen sollte, besprechen Sie schon im Vorfeld einmal folgende Aspekte:

- Wofür brauchen wir tatsächlich Geld?
- Nutzen wir die vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten durch unsere Bundesorganisation, durch Selbsthilfekontaktstellen und andere professionelle Einrichtungen eigentlich aus?
- Genügt für unsere Arbeit und Aktivitäten nicht das Geld, das wir durch Beiträge, Spenden, Bußgelder, Flohmarkt-Erlöse und unsere Jahrestombola zusammen bekommen?
- Geht es uns eigentlich weniger ums Geld als um Anerkennung, Wertschätzung und Kooperation?
- Dient ein ins Auge gefasstes Projekt wirklich den Zielen unserer Gruppe oder Initiative? Wie viele Energien werden damit gebunden? Kann dieses Projekt vielleicht dazu führen, dass wir keine Kraft und keinen Spielraum mehr für unsere Kernanliegen haben?
- Wenn uns an öffentlicher Aufmerksamkeit und Interessenvertretung gelegen ist, sollten wir dann nicht eher Kontakt zu Medien suchen und politische Bündnisse schließen, als uns eine Aktion oder gar eine Kampagne aus „eigener Kraft“ vornehmen?
- Wer ist bereit, die Arbeit für die Beantragung, die Verwaltung, den Nachweis der Mittelverwendung und die Steuererklärung zu übernehmen?

Möglichkeiten und Verfahren der gegenwärtigen Selbsthilfeförderung

Selbsthilfeförderung durch die öffentliche Hand

Eine verpflichtende gesetzliche Grundlage für die Selbsthilfeförderung durch die „öffentliche Hand“ (Länder und Kommunen) besteht nicht. Eine Förderung findet im Rahmen sogenannter freiwilliger Leistungen statt. Manche Kommunen und Länder verfügen über so genannte „Selbsthilfe-Fördertöpfe“ (spezielle Fördermittel für Selbsthilfegruppen). Mancherorts bestehen auch Selbsthilfe-Förderbeiräte. Darüber

hinaus erfolgt eine Förderung vielfach auch im Rahmen fachbezogener Fördertitel z.B. der Suchthilfe oder der Behindertenhilfe.

Ob und welche Fördermöglichkeiten in einem Bundesland bestehen, ist bei den für die Selbsthilfeförderung zuständigen Landesministerien zu erfahren; zumeist sind dies das Sozial- und das Gesundheitsministerium, manchmal auch das Arbeits-, Familien-, Frauen-, Senioren- oder ein Generationenministerium. Auskünfte können auch die landesweiten Selbsthilfekordinierungsstellen / Selbsthilfekontaktstellen in Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sowie die NAKOS erteilen.

Auf kommunaler Ebene sind Fördermöglichkeiten und -modalitäten bei den Gesundheits- und Sozialämtern, manchmal auch bei Landratsämtern zu erfahren. Örtliche Selbsthilfekontaktstellen verfügen meist ebenfalls über entsprechende Informationen.

Selbsthilfeförderung durch die gesetzlichen Krankenkassen

Der Gesetzgeber gibt mit dem § 20h SGB V den gesetzlichen Krankenkassen verpflichtend vor, die Selbsthilfe im Gesundheitsbereich zu fördern. Förderfähig sind Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen, die die gesundheitliche Prävention oder Rehabilitation zum Ziel haben und zu einem Thema arbeiten, das im Verzeichnis der anerkannten Krankheiten aufgeführt ist. Selbsthilfekontaktstellen müssen für eine Förderung ihrer gesundheitsbezogenen Arbeit themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend tätig sein. Eine örtliche Selbsthilfegruppe braucht keinen Vereinsstatus, um Fördermittel von den Krankenkassen erhalten zu können. Eine landes- oder bundesweit arbeitende Selbsthilfevereinigung schon.

Die Förderung erfolgt über zwei Förderstränge: die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung („Pauschalförderung“) und die kassenindividuelle Förderung, die vorrangig als Projektförderung ausgestaltet wird. Die Verfahrensweisen der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung und der kassenindividuellen Förderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes) dargelegt. Zu unterscheiden sind weiterhin die verschiedenen Förderebenen: die örtliche Gruppenförderung, die Förderung

auf der Landesebene und die Förderung auf der Bundesebene. Bei der Umsetzung der Förderung bestehen Mitberatungsmöglichkeiten von „Vertretern der Selbsthilfe“ auf allen Ebenen.

Beachten Sie



Ein passender Name wie „Angehörige von Schlaganfallbetroffenen“ ist keine Gewähr dafür, dass Sie förderfähig sind, wenn Ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf gemeinsame Freizeitgestaltung und kulturelle Unternehmungen wie Wanderungen, Konzert- und Theaterbesuche beschränkt ist. Rein gesellige Aktivitäten sind meist nicht förderfähig; das ist nicht nur bei den gesetzlichen Krankenkassen der Fall. Die Wahl des Namens Ihrer Gruppe oder Initiative ist deshalb gar nicht so wichtig, denn entscheidend ist, „was drin ist“, also das, was Ihre Ziele sind und was Sie tun. Davon müssen Sie potenzielle Förderer überzeugen können. Der gemeinsame Erfahrungsaustausch gilt in aller Regel als das zentrale Element der Aktivitäten der gemeinschaftlichen Selbsthilfe und stellt damit eine Grundlage für die Förderfähigkeit dar.

Selbsthilfeförderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei der Selbsthilfeförderung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung handelt es sich um eine Kann-Leistung. Wie und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereinigungen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation und Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, auf Grundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI gefördert werden, wird in der Gemeinsamen Empfehlung „Förderung der Selbsthilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) erläutert.

Hinweis



Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Sozialversicherungen (also auch den Krankenkassen) und Stiftungen sind Einnahmen, die steuerlich zu erklären, in der Regel aber steuerfrei sind.

Info

**Ein Bankkonto für Selbsthilfegruppen**

Seit 2010 benötigen Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich für Fördermittel von den gesetzlichen Krankenkassen ein eigenes Bankkonto (Gruppenkonto). Für Gruppen, die ohnehin ein eingetragener Verein (e.V.) sind, ist die Forderung nach einem eigenen Bankkonto kein Problem (Vereinskonto). Sie gehen zu einer Bank oder Sparkasse, verhandeln dort über die möglichen Konditionen und eröffnen mit den notwendigen Unterlagen ein Konto. Ist die Selbsthilfegruppe jedoch nicht rechtsfähig organisiert, kann sie als Gruppe kein Bankkonto eröffnen. Für diese Frage wird im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ des GKV-Spitzenverbandes folgende Lösung vorgeschlagen:

„Die Selbsthilfegruppe benennt ein nur für die Zwecke der Selbsthilfegruppe gesondertes Konto:

a. Konto für nicht verbandlich organisierte Selbsthilfegruppen

Diese benennen grundsätzlich ein von einem Gruppenmitglied für die Gruppe eingerichtetes Treuhandkonto oder ein Konto, das für die Gruppe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingerichtet wurde. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos, ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto akzeptieren. Der Kontoverfügberechtigten einer nicht verbandlich organisierten Selbsthilfegruppe ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden. Er hat zudem sicherzustellen, dass die Gruppe in voller Höhe über die Mittel verfügt.

b. Konto für Selbsthilfegruppen, die unselbständige Untergliederungen von rechtsfähigen Bundes- oder Landesverbänden sind

Diese benennen ein buchhalterisches (Unter-)Konto des Gesamtvereins, dessen Mitglied sie sind, das für die jeweilige Untergliederung angelegt wurde und über das die Selbsthilfegruppe in voller Höhe verfügen kann. Der Kontoverfügberechtigten einer unselbständigen Untergliederung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fördermittel ausschließlich für Zwecke der Gruppe unter Berücksichtigung des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung verwendet werden.“ (GKV-Spitzenverband 2022)

Selbsthilfeförderung durch die soziale und private Pflegeversicherung

Die soziale Pflegeversicherung ist nach § 45d SGB XI zur Förderung der Selbsthilfe im Zusammenhang mit der Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie von deren Angehörigen verpflichtet. Diese Mittel dienen der Förderung und dem Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereinigungen und Selbsthilfekontaktstellen, die sich die Unterstützung von Pflegebedürftigen, von Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie deren Angehörigen zum Ziel gesetzt haben. Die Förderung ist allerdings an die Verabschiedung von Richtlinien der Bundesländer und deren Förderbeteiligung gebunden. Ob und welche Richtlinien in den einzelnen Bundesländern vorliegen, hat die NAKOS auf ihrem Internetportal www.nakos.de zusammengestellt.

Stärkung der Selbsthilfe durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe, aber keine finanzielle Förderung

Die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sind gemäß § 4 SGB VIII zur Zusammenarbeit aufgefordert. Dabei soll „die öffentliche Jugendhilfe... die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken“ (§ 4 Abs. 3 SGB VIII). Für die Selbsthilfe als neue Arbeitsform und als Träger wurden Möglichkeiten der institutionellen Anerkennung und Mitwirkung eröffnet, zum Beispiel im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und bei der Abstimmung von Maßnahmen in Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII). Eine finanzielle Förderung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz jedoch nicht explizit vorgesehen.

Stiftungen

Über Ziele und Förderangebote von Stiftungen können Sie sich in einem der verschiedenen deutschen Stiftungshandbücher informieren (z.B. Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. 2014). Informationen finden Sie auch im „Portal für Stiftungen und das Stiftungswesen“ des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen unter www.stiftungen.org. Dort finden Sie auch Angaben zu mehr als 350 Bürgerstiftungen auf lokaler Ebene mit einer Vielzahl gemeinnütziger Zwecke.

Sponsoring durch Wirtschaftsunternehmen

Die Verabredung eines Sponsorings durch Wirtschaftsunternehmen ist mit Erwartungen des Sponsors an eine Gegenleistung verbunden. Der Gesponserte muss eine bestimmte auf das Sponsoring bezogene Tätigkeit entfalten (zum Beispiel gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten), oder er muss dem Sponsor Einrichtungen, Gegenstände oder Nutzungsrechte zur Verfügung stellen. Es können zudem ganz konkrete Werbeleistungen (Banden- oder Trikotwerbung, Benutzung von Werbeimmobilien, Anzeigen, Vorhalten von Werbedrucken) oder Duldungsleistungen (z.B. durch Aufnahme des Emblems oder Logos des Sponsors in Verbandsnachrichten, Veranstaltungshinweisen oder Ausstellungskatalogen) vereinbart sein.

Vor allem Selbsthilfegruppen, -initiativen und -vereinigungen aus dem Gesundheitsbereich sind für Wirtschaftsunternehmen (besonders für pharmazeutische Unternehmen sowie Heil- und Hilfsmittelhersteller) interessante Partner/innen. Manche finanzieren einen Teil ihrer Arbeit über ein Sponsoring oder über Spenden durch solche Unternehmen.

Info



Sponsoring: Verlinktes Logo bewirkt Steuerpflicht

„Kann durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu den Werbeseiten der sponsernden Firma umgeschaltet werden, liegt eine Werbeleistung des Vereins vor, die zur Annahme eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs führt. Dagegen sind die Einnahmen des Vereins nicht steuerpflichtig, wenn die Internetseite zwar das Logo des Sponsors enthält, eine Umschaltung zu dessen Werbeseiten aber nicht möglich ist. (Finanzministerium Bayern, Erlass vom 11.2.2000)“

Bei einer Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen ist immer zu überlegen, ob diese inhaltlich vertreten werden kann. Und es gilt, Unabhängigkeit zu bewahren, denn Interessen von Wirtschaftsunternehmen als Akteure auf dem Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsmarkt können die Interessen der Gruppe, Initiative oder Organisation überlagern, deren Integrität und Souveränität untergraben und damit ihre Vertrauenswürdigkeit in der Öffentlichkeit in Frage stellen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. und das FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen haben gemeinsam „Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen“ verabschiedet. Zur Klärung von Zweifelsfällen und Detailfragen wurde zudem ein Monitoring-Verfahren entwickelt. Monitoring-Ausschüsse beraten Selbsthilfevereinigungen und sanktionieren bei Verstößen. In jährlichen Berichten wird in anonymisierter Form über die Aktivitäten der Monitoring-Ausschüsse berichtet.

Ein Muster für die Selbstauskunft von Selbsthilfevereinigungen ist im Internet bereit gestellt unter: www.bag-selbsthilfe.de/selbstauskunft.html Auch die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. hat „Leitlinien zur Wahrung von Unabhängigkeit und Selbstbestimmung“ verabschiedet und empfiehlt darin die Offenlegungsmuster der Initiative Transparente Zivilgesellschaft: www.transparency.de/mitmachen/initiative-transparente-zivilgesellschaft/

Merke



Ob Verein oder nicht: kaufmännische Mindestanforderungen an eine ordentliche Buchführung müssen erfüllt werden. Dazu gehört es, die Einnahmen und Ausgaben zu erfassen und als Nachweis Rechnungen und Belege aufzubewahren, und zwar in einer Form, die einem Dritten bei Einsicht in die Unterlagen einen schnellen Überblick ermöglichen. Es besteht auch die Verpflichtung, diese Unterlagen für eine bestimmte Zeit aufzubewahren. Wurden Fördermittel bewilligt, wird der Zeitraum der Aufbewahrung in aller Regel benannt.

Grenzen der Förderung von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe

Themen- und Handlungsvielfalt: gesundheitliche und soziale Selbsthilfe

Rund dreiviertel der Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ist zu Gesundheitsthemen aktiv. Das Themenspektrum reicht von „Allergie“ bis „Zwangserkrankungen“. Zahlreiche Themenstellungen sind aber auch dem psychosozialen und sozialen Sektor zuzuordnen, zum Beispiel „Trauer“, „alleinerziehende Eltern“, „binationale Partnerschaft“, „Trennung / Scheidung“, „Missbrauchs- und Gewalterfahrung“, „Frauen in den Wechseljahren“, „sexuelle Identität“, „Adoption“, „Eltern für inklusiven Kindergarten“, „Analphabetismus“, „verwehrte Bürgerrechte“, „Isolation im Alter“, „Leben in der nachberuflichen Zeit“, „Flucht und Asyl“, „Interkulturalität / kulturelle Verschiedenheit“ und vieles mehr.

An der Zuordnung zu den Sektoren „Gesundheit“, „Soziales“, „Psychosoziales“ wird in aller Regel die fachliche und ressortpolitische und damit auch die förderpolitische Zuständigkeit festgemacht. Bei einer „Klassifizierung“ der Selbsthilfe in „gesundheitsbezogen“, „sozial“ und „psychosozial“ ist jedoch immer zu bedenken: Es kann sich dabei nie um eine klare Abgrenzung handeln. Denn viele gesundheitsbezogene Gruppen, Initiativen und Organisationen sind auch zu sozialen Fragen aktiv und legen ein erweitertes Verständnis von Gesundheit (unter Einschluss psychischer und psychosozialer Probleme oder von Umweltaspekten) zugrunde. Ebenso befassen sich psychosoziale und soziale Selbsthilfegruppen mit gesundheitsrelevanten Aspekten ihrer Problemstellung.

Im Hinblick auf die bestehenden Möglichkeiten der finanziellen Selbsthilfeförderung gibt es ein deutliches Problem: Alle Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe zu sozialen und psychosozialen Problemstellungen können keine Fördermittel nach § 20h SGB V erhalten. Nach dieser gesetzlichen Regelung sind die gesetzlichen Krankenkassen ausschließlich verpflichtet, die gesundheitsbezogene Selbsthilfe zu unterstützen.

Die Förderung der sozialen und psychosozialen Selbsthilfe müsste – über das bisherige Engagement hinaus – weiteren Ressorts und Akteuren ein Anliegen sein und an diese herangetragen werden: an Sozial-, Bildungs- und Kulturressorts, an die Ressorts Arbeit und Inneres, an

die Akteure in der Familien-, Jugend- und Altenhilfe, in der Sozialplanung, der Stadt- und Regionalentwicklung, im Umweltbereich. Auf der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene müsste die „soziale Seite“ der gemeinschaftlichen Selbsthilfe und müssten die zu sozialen und psychosozialen Themenstellungen arbeitenden Gruppen und Initiativen stärker anerkannt werden. Die Themen und Aktivitäten der sozialen Selbsthilfe sollten in Aktionsplänen auf Bundes-, Landes- und örtlicher Ebene mehr Berücksichtigung finden. Damit sollte auch eine verlässliche und verbindliche finanzielle Förderung verbunden werden.

Setzen Sie sich dafür ein! Schließen Sie Bündnisse mit anderen Gruppen und Initiativen!

Beachten Sie



Bei Einnahmen sollten Sie sich unbedingt schon vorher darüber klar werden, welcher Art die Einnahmen sind und dass diese steuerlich zu erklären sind. Das Finanzamt stellt dann fest, ob dafür Steuern anfallen oder nicht. Wenden Sie sich an Fachleute steuerberater der Berufe oder direkt an das Finanzamt. Seien Sie beim Einwerben oder der Beantragung von Fördermitteln vorsichtig. Vermeiden Sie, Ihr Selbstverständnis und Ihre Arbeit an die Gegebenheiten und Bedingungen eines Fördermittelebers, zum Beispiel eines Gesundheitsressorts oder eines Wirtschaftsunternehmens anzupassen, wenn Sie damit Gefahr laufen, von Ihren ursprünglichen Vorhaben abzuweichen und Ihre Ziele zu verändern. Behaupten Sie Ihre Selbstbestimmung, bewahren Sie Ihre Unabhängigkeit. In erster Linie sind Sie sich und den Zielen Ihrer Gruppe verpflichtet.

Hinweis



Wenn Sie sich für Fördermöglichkeiten auf örtlicher und auf Landesebene interessieren, informieren Sie sich bei Ihrer Selbsthilfevereinigung oder bei Selbsthilfekontaktstellen. Sie können selbstverständlich auch direkt bei kommunalen Verwaltungen, einzelnen Landesministerien oder Sozialversicherungen wie den gesetzlichen Krankenkassen, Pflegekassen oder den Rentenversicherungsträgern nachfragen.

11 Kooperation, Beteiligung und Unabhängigkeit

Mit Fachleuten zusammenarbeiten

*Können Fachleute oder professionelle Einrichtungen „Selbsthilfe“ verordnen und andere Betroffene an uns „überweisen“?
Welche Risiken sind durch Kooperationen mit Fachleuten, Unternehmen oder auch Förderern gegeben?
Können Selbsthilfekontaktstellen Vorgaben zur Gruppenbildung und zur Gruppenarbeit machen? Dürfen sie die Unterstützung verweigern?*

Manche Gruppen finden es sehr sinnvoll und auch nötig, mit Fachleuten zusammenzuarbeiten. Sie versprechen sich davon einen Austausch von Wissen und Informationen, die Vermittlung neuer Mitglieder und Unterstützung bei der Gruppenarbeit sowie Verbesserungen in Versorgung und Gesellschaft.

Bei den Selbsthilfeengagierten und vor allem in der Fachwelt sind wechselseitige Vorbehalte inzwischen erheblich geringer geworden, als das früher der Fall war. Diese positive Entwicklung hat vor allem im Gesundheitsbereich stattgefunden. Beim Thema „Wie halten wir es mit Fachleuten?“ spielt es eine große Rolle, ob und wie nahe die Selbsthilfeengagierten mit ihrem Thema oder ihrem Krankheitsbild in Arbeitsfeldern von professionellen Versorgungseinrichtungen oder auch Wirtschaftsunternehmen – zum Beispiel pharmazeutischen Unternehmen – agieren. Eine solche Nähe liegt bei allen chronischen Erkrankungen und besonders bei seltenen Erkrankungen grundsätzlich vor. Denn schließlich geht es um Lücken und Defizite in der Versorgung, um Qualitätsfragen, um Wissens- und Forschungsbedarfe.

In Politik und Fachwelt wird seit Längerem mehr Patientenorientierung im Versorgungssystem gefordert. Dabei wird anerkannt, dass Gruppen und Organisationen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe über hohe Erfahrungskompetenz aus eigener Betroffenheit und oft auch über

eine erhebliche Fachkompetenz in Bezug auf ihre jeweilige Erkrankung verfügen und daher sinnvoll in Versorgungsstrukturen eingebunden werden können.

Eine bestimmte Erwartung an Kooperationen, ein allgemeines Ziel steht bei Selbsthilfeengagierten immer im Vordergrund: Partnerschaftlichkeit. Diese kann aber in Frage stehen, denn es bestehen durchaus Kooperationsrisiken. Es kann passieren, dass Gruppen, Initiativen oder Vereinigungen instrumentalisiert werden, Versorgungsaufgaben übertragen bekommen, fachlich und inhaltlich beeinflusst oder von Fachleuten und Versorgungsanbietern für deren eigene Ziele vereinnahmt werden.

Seien Sie selbstbewusst: Bei allen Schwierigkeiten und Abhängigkeiten, die durch Ihre Erkrankung, Behinderung oder Problemstellung gegeben sind, geht es im Kontakt und beim Austausch mit Fachleuten um eine Beziehung auf Augenhöhe. Ihre ganz persönlichen Erfahrungen mitzuteilen und Ihren eigenen Blickwinkel zu verdeutlichen, das kann am ehesten bewirken, dass Ihre Würde und Integrität gewahrt, Ihr Selbstbestimmungsrecht respektiert, Ihre Selbstverantwortung gestärkt wird und eine Partnerschaft entsteht. Davon können Fachleute gleichermaßen profitieren.

Merke



Fachleute und Versorgungseinrichtungen können in keiner Weise die Teilnahme an einer Gruppe, Initiative oder Vereinigung anordnen oder verbieten. Dies ist und bleibt die alleinige Entscheidung jeder / jedes Einzelnen. Ebenfalls nicht zu erfolgen hat eine unmittelbare Mitwirkung von Fachleuten bei der Gruppenarbeit. Wenn diese ihr Fachwissen einbringen und unterstützend oder begleitend tätig sind, bedeutet das nicht, dass sie Vorschriften machen können – etwa im Hinblick auf die Zusammensetzung, die Form oder die Arbeit der Gruppe, Initiative oder Organisation.

Arbeitstipp

Rückenstärkung insbesondere auch für Kooperationen mit Fachleuten bieten Selbsthilfevereinigungen auf Landes- und Bundesebene. Informieren Sie sich bei solchen über Angebote. Tauschen Sie Erfahrungen aus.

Besondere Einrichtungen auf örtlicher Ebene, die ihre Unterstützungsangebote ganz speziell auf die Selbsthilfearbeit ausgerichtet haben, sind Selbsthilfekontaktstellen. Die Maßgaben dieser Einrichtungen für die Selbsthilfeunterstützung sind Selbstbestimmung, Selbstermächtigung und Selbstorganisation. Dies betrifft die Entscheidung für eine Mitgliedschaft, Mitwirkung oder Gruppengründung ebenso wie die Wahl der Arbeitsform, der Ziele und der Kooperationen der Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe. Arbeiten Sie mit Selbsthilfekontaktstellen zusammen und nutzen Sie deren Angebote.

Dabei können Selbsthilfekontaktstellen nicht über Ihr Vorgehen bestimmen, zum Beispiel wie groß Ihre Gruppe oder Initiative zu sein hat, wie und zu welchen Themen sie arbeitet, wie häufig sie sich trifft oder wie lange sie bestehen soll. Die Mitarbeiter/innen können Ihnen nur anbieten, solche Fragen mit Ihnen zusammen zu beraten. Bei der Klärung Ihres Selbsthilfeengagements, Ihrer Selbstorganisation und Ihrer Arbeitsform und Arbeitsweise sollten Sie davon ausgehen, dass Ihnen eine Unterstützung nicht verweigert wird.

Verweis

Möglichkeiten und Formen der Kooperation von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe mit Fachleuten in Versorgungseinrichtungen sind ausführlich dargestellt in dem Leitfaden „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 7 „Den Rücken stärken“ und in Kapitel 10 „Mit Fachleuten zusammenarbeiten“.

Info

Selbsthilfekontaktstellen

Selbsthilfekontaktstellen sind keine Mitgliederorganisationen. Die Angebote stehen jeder Bürgerin und jedem Bürger, jeder Gruppe und Initiative ohne Hürden offen. Manche Angebote richten sich auch an interessierte Fachleute und Medien.

Selbsthilfekontaktstellen bieten Folgendes an:

- Information und Aufklärung über gemeinschaftliche Selbsthilfe
- Kontaktvermittlung
- Unterstützung bei der Gruppengründung
- Vermittlung oder Bereitstellung von Räumen und Bürotechnik
- Beratung von Interessierten
- Beratung von bestehenden Selbsthilfegruppen bei der Gruppenarbeit
- Vernetzung von Selbsthilfegruppen
- Beratung und Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Durchführung von Veranstaltungen
- Information über Fördermöglichkeiten
- Hinweise auf Angebote der professionellen Versorgung in der Stadt oder der Region
- Vermittlung von Kontakten zu Fachleuten, Journalist/innen und Verantwortlichen in Verbänden und Verwaltungen.

Die Angebote sind in der Regel kostenfrei, unter Umständen werden geringe Beiträge für Raummiete, Fotokopien und Ähnliches erhoben.

Achten Sie auf Ihre Unabhängigkeit

Woran können wir Beeinflussungen erkennen? Können wir uns davor schützen und unsere Unabhängigkeit bewahren?

Es muss nicht sogleich um die finanzielle Abhängigkeit von einem großzügigen Sponsor oder Förderer oder gar um Korruption oder Vorteilsnahme gehen. Aber Sie sollten Sensibilität dafür entwickeln, dass bei Kooperationen durch wohlwollende Beziehungen auch Einflusszonen entstehen, in denen die Interessen von Kooperationspartner/innen die Interessen Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung

überlagern und formen. Es kann passieren, dass Sie sich von Ihren ursprünglichen Auffassungen und Anliegen wegbewegen und für fremde Interessen eingespannt werden. Dies kann bei anderen Betroffenen und in der Öffentlichkeit Ihren guten Ruf gefährden.

Info



Auf Initiative von Transparency Deutschland e.V. haben Akteure aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft zehn grundlegende Punkte definiert, die jede zivilgesellschaftliche Organisation der Öffentlichkeit zugänglich machen sollte. Dazu zählen unter anderem die Satzung, die Namen der wesentlichen Entscheidungsträger/innen sowie Angaben über Mittelherkunft, Mittelverwendung und Personalstruktur. Wer die Initiative unterzeichnet, verpflichtet sich, diese zehn Informationen auf der eigenen Webseite leicht zugänglich zu veröffentlichen. Weitere Informationen: www.transparency.de

Beachten Sie



Einflusszonen entstehen nicht nur bei einer Zusammenarbeit mit Fachgesellschaften, Versorgungseinrichtungen, Forschungsinstituten oder Wirtschaftsunternehmen, sondern auch im Zusammenhang mit jedweder finanziellen Zuwendung.

Die Selbsthilfeförderung – ganz unabhängig davon, ob diese gesetzlich verpflichtend geregelt ist oder nicht – erfolgt innerhalb festgelegter und administrativ kontrollierter Rahmenbedingungen. Sie bewegt sich in verrechtlichten gesellschaftlichen Feldern: Gesundheit, Sozialversicherung, Familien- und Jugendhilfe, Bildung, Umweltschutz usw. Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe haben mit administrativ zu erfüllenden Vorgaben umzugehen: Fördervoraussetzungen, Rechenschaftspflichten, Nachweise über die verwendeten Ressourcen usw. Auch über solche Mechanismen können Gruppen gemeinschaftlicher Selbsthilfe den Einflüssen der Fördermittelgeber ausgesetzt sein.

Arbeitstipp



Besprechen Sie bestehende und beabsichtigte Kooperationen in Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung. Prüfen Sie, wodurch sich Gefährdungen Ihrer Unabhängigkeit ergeben können.

Was Ihre Unabhängigkeit gefährden kann

Versuchen Kooperationspartner/innen

- Ihre Arbeit, zum Beispiel neue Gruppengründungen, aktiv mitzugestalten?
- Ihnen Vorgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zu machen?
- Werbung für Produkte oder Therapien über Ihre Gruppe zu lancieren?
- Über Ihre Gruppe Patient/innen für Studien zu rekrutieren?
- Bei einer Veranstaltung auf die Organisation und die Auswahl von Referent/innen einzuwirken?
- Eigene Vertreter/innen, ihnen wohl gesonnene oder von ihnen begünstigte Personen in den Vorstand, einen Beirat oder andere Gremien Ihrer Gruppe, Initiative oder Vereinigung zu entsenden?

Was helfen kann, Ihre Unabhängigkeit zu sichern

- Behalten Sie jederzeit die Kontrolle über die Inhalte und Ziele Ihrer Arbeit.
- Machen Sie Vereinbarungen immer nachvollziehbar und fixieren Sie diese schriftlich.
- Vereinbaren Sie mit Partnern schriftlich die Verpflichtung, keinerlei Einfluss auf Ihre Arbeit zu nehmen.
- Setzen Sie alles daran, dass Sie Ihre Arbeit – insbesondere finanziell – immer auch unabhängig von der Kooperation mit einem bestimmten Partner leisten können.
- Stellen Sie in der Öffentlichkeit Transparenz über alle Ihre Partner und Finanzierungen her.

Info



„Für die Beantragung von Fördermitteln bei den gesetzlichen Krankenkassen ist die Unabhängigkeit der Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen eine Voraussetzung. Die Selbsthilfe hat ihre fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und behinderten Menschen und deren Angehörigen auszurichten. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperationen, auch ideeller Art, hat sie die vollständige Kontrolle über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten. Sie muss unabhängig von der Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen sein. Dabei ist jegliche Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen transparent zu gestalten.“ (GKV-Spitzenverband 2022, S. 27)

Hinweis



Nutzen Sie bei Fragen rund um Autonomie und Wahrung der Unabhängigkeit zur Selbstklärung die Internetseite www.selbsthilfebestimmt-selbst.de der NAKOS. Dort finden Sie Hinweise, wie Sie Beeinflussungsversuche erkennen und Interessenkonflikte vermeiden können. Ausführliche Informationen unter anderem zu Transparenz, Sponsoring und Leitlinien zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen finden Sie auf www.nakos.de/themen/autonomie.

Literaturtipp

Zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema Autonomie und „Wahrung der Unabhängigkeit“ empfehlen wir die Praxishilfe „Transparenz und Unabhängigkeit der Selbsthilfe: Wahrung von Selbstbestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten“ (NAKOS 2012b).

Institutionelle Beteiligungsmöglichkeiten und -formen

Gibt es Möglichkeiten, unsere Interessen zu vertreten und uns zu beteiligen?

Über die oft wenig oder nicht formalisierte Zusammenarbeit mit einzelnen Berufsgruppen und Versorgungseinrichtungen hinaus bestehen auch etwas stärker formalisierte Formen sowie institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeiten. Es ist bereits häufiger der Fall und wenn nicht, sollte es überlegt werden, in themenspezifischen oder themenübergreifenden Netzwerken Mitglied zu werden und mitzuwirken.

Beispiele für solche Netzwerke sind:

- das Gesunde Städte Netzwerk
- Allianzen für demenzkranke Menschen
- Lokale Bündnisse für Familie
- Netzwerk „Selbsthilfefreundlichkeit und Patientenorientierung im Gesundheitswesen“
- das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE)
- das Bündnis gegen Depressionen
- Aktionsbündnis Patientensicherheit e.V.
- Deutsches Netzwerk Gesundheitskompetenz e.V.

Solche Netzwerke agieren zum Teil auf örtlicher und auf überörtlicher Ebene, manchmal auch nur auf der Bundesebene, wie das BBE. Eine Mitgliedschaft und Mitwirkung bei Netzwerken bietet die Möglichkeit, dass Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe ihre Sichtweise und ihre Anliegen einbringen und von den anderen Netzwerkakteur/innen profitieren können.

Interessenvertretungen und Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen

In § 140f SGB V ist die Vertretung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen (Patientenbeteiligung) in Gremien der sozialen Selbstverwaltung gesetzlich verankert. Als höchstes Gremium der gemeinsamen Selbstverwaltung legt der Gemeinsame Bundesausschuss in vielen Bereichen den Leistungsanspruch von gesetzlich krankenversicherten Menschen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Aufträge fest. Hier werden

unter anderem Entscheidungen zu der Verordnung von Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden und zur Qualitätssicherung getroffen. Die Patientenvertretung hat hier ein Mitberatungsrecht, aber kein Stimmrecht. Zudem findet Patientenbeteiligung in wichtigen Gremien und Institutionen des Gesundheitswesens, wie dem Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) und dem Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) statt. Die Patientenbeteiligung auf Landesebene findet in Zulassungs- und Berufungsausschüssen, Landesausschüssen, erweiterten Landesausschüssen und sogenannte gemeinsamen Landesgremien statt. Zudem existieren Beteiligungsrechte zur Qualitätssicherung bei den Ethikkommissionen und länderspezifische Beteiligungsmöglichkeiten zum Beispiel an Landesgesundheitskonferenzen.

Beteiligung von Interessenvertretungen in der Sozialen Pflegeversicherung

Nach § 118 SGB XI wirken die auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen bei der Erarbeitung oder Änderung der vorgesehenen Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen sowie bei den Vereinbarungen der Selbstverwaltungspartner beratend mit. Ein Stimmrecht ist nicht gegeben.

Hinweis



Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG) ist eine der anerkannten Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Gremien der sozialen Selbstverwaltung. Die DAG SHG ist berechtigt Patientenvertreterinnen und -vertreter zur Mitwirkung im Gemeinsamen Bundesausschuss zu benennen. Ebenfalls Vertreterinnen und Vertreter für die Zulassungs-, Berufungs- und Landesausschüsse in den Bundesländern sowie dem Gemeinsamen Landesgremium. Interessierte Personen, die sich im Rahmen der Patientenbeteiligung engagieren und über die DAG SHG für Gremien der sozialen Selbstverwaltung benannt werden möchten, können sich an diese wenden.

Literaturtipps

NAKOS: Grundlagen der Patientenbeteiligung nach § 140f SGB V. Patient und Selbsthilfe Bd. 1. Berlin 2015b, 2. Aufl.

NAKOS: Arbeitsweise und Verfahren der Patientenbeteiligung nach § 140f SGB V. Patient und Selbsthilfe Bd. 2. Berlin 2014b

Informieren Sie sich über die vielfältigen Möglichkeiten zur Mitsprache im Gesundheitswesen auch auf der Internetseite der NAKOS www.patient-und-selbsthilfe.de

Bürgerbeteiligung

In allen Bundesländern haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, mit Hilfe von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden direkt auf Kommunal- oder Kreisebene in die lokale Politik einzugreifen. Es sind von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedliche Anforderungen gegeben. In einigen Ländern stehen Bürgerbeteiligungsgesetze auf der politischen Agenda.

Beteiligung ist ebenfalls ein Thema bei den Kommunen. Vielerorts geht es dabei nicht nur um Mitwirkungsmöglichkeiten in kommunalen Ausschüssen oder um Anhörungen, sondern auch um Verfahren einer nachhaltigen Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern im Gemeinwesen, zum Beispiel bei der Sozial- und Gesundheitsplanung, bei Infrastrukturmaßnahmen, der Stadt- und Quartiersentwicklung.

Hinweis



Über Möglichkeiten und Verfahren der Bürgerbeteiligung können Sie sich auf der Internetseite „Wegweiser Bürgergesellschaft“ der Stiftung Mitarbeit in der Rubrik „Mitentscheiden“ orientieren: www.wegweiser-buergergesellschaft.de/mitentscheiden

Glossar

In diesem Glossar werden zahlreiche Aspekte angeführt und erläutert, die die Rahmenbedingungen und die Arbeit von Gruppen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe betreffen und in den einzelnen Kapiteln angesprochen werden. Die Glossareinträge sind in alphabetischer Reihenfolge sortiert. Die folgenden Hinweise und Erläuterungen dienen zur Orientierung und sind als Hilfestellung zur Klärung von konzeptionellen, organisatorischen und praktischen Fragen gedacht. Sie stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar.

Abgabenordnung

In der Abgabenordnung (AO) sind Vorschriften zur Festsetzung und Entrichtung der Steuern von natürlichen Personen und Körperschaften geregelt. In den §§ 51 bis 68 werden steuerbegünstigende Zwecke, zum Beispiel die gemeinnützige Tätigkeit benannt.

Aufwandsentschädigung / Auslagenersatz

Eine Aufwandsentschädigung ist eine Vergütung, die zur Abgeltung von Zeit und / oder Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Amt oder einer Tätigkeit verbunden sind. Sie ist grundsätzlich steuerlich zu erklären. So erhalten etwa Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter von den in § 140f SGB V benannten Gremien eine gesetzlich geregelte Aufwandsentschädigung.

Der Pauschbetrag soll zur finanziellen Abfederung der Aufwendungen an Zeit für die Sitzungen und für die Sitzungsvorbereitung sowie für die Nutzung von privatem Computer, Internetanschlüssen, Telefonanschlüssen, Drucker und Papiervorräten dienen. Der Pauschbetrag kann die Kosten ersetzen und die entstandenen Kosten können in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Auslagenersatz dagegen ist die Rückerstattung von konkret entstandenen Sachkosten im Rahmen einer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Tätigkeit. Er unterliegt bei Privatpersonen nicht der Steuerpflicht und ist beitragsfrei in der Sozialversicherung. Voraussetzung: es werden nur Auslagen erstattet, die vom Verein oder von der Selbsthilfegruppe oder Selbsthilfeinitiative zu finanzieren sind.

Autonomie der Selbsthilfe

Mit Autonomie ist gemeint, dass Selbsthilfegruppen und Selbsthilfevereinigungen ihre Selbstbestimmung wahren und Interessenkonflikte vermeiden. Sie sind allein den Interessen ihrer Mitglieder verpflichtet. Zentral hierbei ist die finanzielle Unabhängigkeit. Um ihre Autonomie zu wahren, nehmen Selbsthilfegruppen keine Gelder von Wirtschaftsunternehmen an, beispielsweise von Arzneimittelherstellern und Hilfsmittelherstellern.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet, dass Gebäude und öffentliche Plätze, Arbeitsstätten und Wohnungen, Verkehrsmittel und Gebrauchsgegenstände, Dienstleistungen und Freizeitangebote so gestaltet werden, dass sie für alle ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Konkret geht es also darum, dass nicht nur Stufen, sondern auch ein Aufzug oder eine Rampe ins Rathaus führen, dass Formulare nicht in komplizierter Amtssprache, sondern auch in Leichter Sprache vorhanden sind, und dass auch gehörlose Menschen einen Vortrag verfolgen können – zum Beispiel mit Hilfe eines Gebärdensprachdolmetschers. Auch Internetseiten müssen so gestaltet sein, dass jeder sie nutzen kann. Zum Beispiel durch das Hinterlegen von Bildbeschreibungen für blinde Menschen.

Betreuung, gesetzliche

Bei der Betreuung handelt es sich um die gesetzliche Vertretung von volljährigen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können. Das betrifft in Deutschland rund 1,3 Millionen Bundesbürger. Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht (Teil des Amtsgerichts). Dieses bestellt auf Antrag eines Betroffenen, solange er seinen eigenen Willen bekunden kann, oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Dies können Angehörige, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, ehrenamtliche Mitglieder eines Betreuungsvereins oder Rechtsanwälte sein. Bundesweit werden etwa 53 Prozent aller Betreuungen von Angehörigen und sozial engagierten Bürgerinnen und Bürgern übernommen (Stand: 2022). Betreuungen können – auf Antrag des Betroffenen oder des Betreuers – jederzeit vom Betreuungsgericht wieder aufgehoben werden.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) / Vereinsrecht

Gegenstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen. Bestandteile des BGB sind unter anderem das Vereinsrecht, das Stiftungsrecht, das Vertragsrecht, das Schuldrecht, das Sachenrecht, das Familienrecht, das Mietrecht und das Erbrecht sowie Regelungen unterschiedlichster rechtlicher Fragen und Aspekte wie beispielsweise Geschäftsfähigkeit, Schenkung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Unterhaltsberechtigung und -pflichten, die elterliche Sorge und die rechtliche Betreuung. Die Vorschriften zum Verein befinden sich in Kapitel 1 des BGB, §§ 21 bis 41. Die §§ 42 bis 53 BGB regeln das Verfahren bei Insolvenz eines Vereins. Vorschriften für eingetragene Vereine sind in Kapitel 2 des BGB, §§ 55 bis 79 zu finden.

Bußgelder

Bußgelder („Geldauflagen“) werden von Gerichten und Staatsanwaltschaften verhängt und an gemeinnützige Einrichtungen oder Organisationen ausgezahlt. Ist die Gruppe, Initiative oder Vereinigung ein gemeinnütziger eingetragener Verein, kann die Aufnahme in die Bußgeldliste („Verzeichnis der Geldauflagenempfänger“) beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zentral über die Oberlandesgerichte. Es ist auch möglich, sich an die Bußgeldstellen örtlicher Gerichte zu wenden. Dort können Voraussetzungen und Bedingungen geklärt werden. Gruppen, Initiativen und Vereinigungen, die auf Bundesebene bestehen und agieren, haben im Antrag eine örtliche Zweigstelle oder konkrete örtliche Projekte aufzuführen.

Datenschutz

Beim Datenschutz geht es darum, dass jeder Mensch selbst entscheiden können soll, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß; dieses im Grundgesetz verankerte Prinzip nennt sich „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Innerhalb der Europäischen Union liegt der Datenschutz in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union begründet. Hier sind Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten verankert, die den Grundstein für die seit 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bilden und die durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt werden. Als unmittelbar geltendes EU-Recht vereinheitlicht die DSGVO die Regelungen und soll einen freien Datenverkehr innerhalb der EU

gewährleisten. Das allgemeine Datenschutzrecht gilt sowohl für öffentliche Stellen als auch für nicht öffentliche Stellen, soweit sie personenbezogene Daten verarbeiten. Die Ausdifferenzierung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen sind im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) konkretisiert.

Neben der DSGVO und dem BDSG, die auf Bundesebene das allgemeine Datenschutzrecht in Deutschland bilden, regeln die Landesdatenschutzgesetze (LDSG) der Länder den Datenschutz in Landes- und Kommunalbehörden. Datenschutzrechtliche Regelungen finden sich darüber hinaus in etlichen weiteren Gesetzen, etwa dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz, die jeweils für ihren Anwendungsbereich speziellere Regelungen zum Datenschutz enthalten.

Digitale Selbsthilfe

Digitale Selbsthilfeangebote werden von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfevereinigungen und Selbsthilfekontaktstellen auf der Basis digitaler Anwendungen vorgehalten. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Internetseite, ein Forum, einen Chat, eine App oder ein anderes Angebot zum Austausch handeln. Digitale Selbsthilfe anhand verschiedener digitaler Anwendungen ist eine besondere, zeitgemäße Form gemeinschaftlicher Selbsthilfe.

Diskriminierungsschutz / -verbot

Diskriminierung bezeichnet eine Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen aufgrund spezifischer Merkmale wie ethnische Herkunft, Religion, Weltanschauung, sexuelle Identität, Alter, Behinderung oder Geschlecht. Eine Diskriminierung im rechtlichen Sinne ist eine Ungleichbehandlung einer Person aufgrund einer (oder mehrerer) rechtlich geschützter Diskriminierungskategorien ohne einen sachlichen Grund, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde. Der rechtliche Schutz gegen Diskriminierungen ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Neben Bundesgesetzen wie dem seit August 2006 geltenden Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) und dem Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG) bestehen zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Gesetze auf Landesebene. Auch völkerrechtliche Rechtsnormen können eine Rolle spielen, zum Beispiel enthält die Europäische

Menschenrechtskonvention (EMRK) in Artikel 14 das Verbot nicht zu rechtfertigender Benachteiligungen, die an die soziale Schicht oder eine politische Anschauung anknüpfen.

Gefälligkeitshandlungen

Gefälligkeitshandlungen sind unentgeltliche Hilfeleistungen, die mit freundschaftlichen, nachbarschaftlichen Motiven verbunden sind oder aus familiären Bindungen resultieren und nicht auf vertraglichen Vereinbarungen beruhen. Wer Gefälligkeitshandlungen erbracht hat, zum Beispiel einen Freund mit dem Auto mitgenommen oder für ihn eine Besorgung erledigt hat, hat keinen Anspruch auf den Ersatz von geleisteten Aufwendungen – es sei denn, es lagen gesonderte Absprachen vor. Wer die Gefälligkeit leistet, wird bei entstandenen Schäden aber auch nicht zur Haftung herangezogen, es sei denn, es handelt sich um grobe Fahrlässigkeit. Ansonsten geht man von einem stillschweigenden Haftungsausschluss aus. Wenn sich während der Gefälligkeitshandlung ein Schaden aus Handlungen ergibt, die jedermann verboten sind, kann jedoch das so genannte Deliktrecht greifen.

Gemeinnützigkeit, Anerkennung / Feststellung der Satzungsmäßigkeit

Soll ein Verein gemeinnützig werden, muss man sich an das zuständige Finanzamt für Körperschaften wenden. Für die Gründung eines gemeinnützigen Vereins gibt es bei den Finanzämtern Mustervorlagen, die die gesetzlich zwingend erforderlichen Angaben enthalten. Bei der Beantragung der Gemeinnützigkeit verlangt das Finanzamt das Gründungsprotokoll, die Satzung und den Nachweis der Eintragung (Registerauszug). Aber schon vorher, also noch vor der Eintragung ins Vereinsregister, sollte dem Finanzamt der Satzungsentwurf vorgelegt werden, damit dieses prüfen kann, ob die Satzung den Bestimmungen der Abgabenordnung für gemeinnützige Vereine entspricht. Es müssen „die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung ... so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind“ (AO § 60 [1]). Die Anerkennung der „Gemeinnützigkeit“ ergeht vom Finanzamt als „Freistellungsbescheid“ von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Sie wird bei jeder Steuererklärung überprüft, für die zurückliegenden Jahre beschieden und ist

in der Regel drei Jahre gültig. Auch nicht eingetragene Vereine können gemeinnützig handeln und darin anerkannt werden.

Gemeinnützigkeit, steuerbegünstigende Zwecke

Eingetragene, aber auch nicht eingetragene Vereine, können Steuervergünstigungen oder Steuerbefreiungen erhalten. Steuerbegünstigende Zwecke, die in der Abgabenordnung (AO) aufgeführt werden, sind im Einzelnen Gemeinnützige Zwecke (§ 52), Mildtätige Zwecke (§ 53), Kirchliche Zwecke (§ 54) und Selbstlosigkeit (§ 55). Eine Körperschaft verfolgt laut § 52 dann gemeinnützige Zwecke, „wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel eine Familie oder die Belegschaft eines Unternehmens. Als gemeinnützig anzuerkennende Zwecke sind unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Gleichberechtigung von Frauen und Männern oder des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Der Zweck „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“ wird von den Finanzverwaltungen in der derzeitigen Praxis allerdings nicht anerkannt.

Genossenschaft, eingetragene

Eine Genossenschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer (natürlicher oder juristischer) Personen, mit dem Ziel, ihre gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Interessen durch einen gemeinsamen Geschäftsbetrieb zu fördern. Sie kann von mindestens drei Mitgliedern gegründet werden. Sie wird geprägt durch die Grundsätze der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung. Selbsthilfe bedeutet, dass sich die Mitglieder zusammenschließen, um ihre Kräfte zu bündeln und gemeinsam Aufgaben zu bewältigen, die der Einzelne nicht erfüllen könnte. Jede Genossenschaft ist autonom, das heißt sie wird von sich selbst verwaltet und ist für ihr Handeln auch selbst verantwortlich. Im zivilgesellschaftlichen Bereich gewinnen derzeit Sozialgenossenschaften zunehmend an Bedeutung.

Geschäftsfähigkeit / Volljährigkeit

1974 beschloss der Deutsche Bundestag, dass man mit 18 Jahren volljährig ist. Vorher lag die Altersgrenze bei 21 Jahren. Nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gewinnt ein/e Volljährige/r sowohl die Rechte, aber auch die Pflichten einer / eines Erwachsenen. Personen unter 18 Jahren stehen unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft. Nach § 1631 BGB umfasst diese Personensorge insbesondere die Pflicht und das Recht zur Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Bestimmung des Aufenthalts. Kinder und Jugendliche werden vom Gesetz in vielfacher Hinsicht geschützt (Jugendschutz). Minderjährige sind zwar rechtsfähig, aber nicht oder nur beschränkt handlungs- bzw. geschäftsfähig: Kinder unter sieben Jahren sind gänzlich geschäftsunfähig. Vom 7. bis zum 18. Lebensjahr besteht für Heranwachsende eine beschränkte Geschäftsfähigkeit; sie dürfen zum Beispiel einen Kaufvertrag tätigen. Diese Verträge sind allerdings „schwebend unwirksam“, wenn sie nicht mit Einwilligung der Eltern geschlossen wurden.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder auch BGB-Gesellschaft)

Wenn Sie sich mit mindestens einer Person für ein gemeinsames Ziel oder einen gemeinsamen Zweck zusammentun, bilden Sie automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die dann so genannte BGB-Gesellschaft entsteht also praktisch von selbst. So sind zum Beispiel Fahrgemeinschaften aber auch Selbsthilfegruppen BGB-Gesellschaften. Es gibt keine Formvorschriften, jede Person besitzt die gleichen Rechte und Pflichten. Für die Arbeit und die Zugehörigkeit zu der Gruppe treffen die Mitglieder in der Regel gemeinsame Vereinbarungen („Gesellschaftsvertrag“). Als Personengesellschaft besitzt eine BGB-Gesellschaft allerdings nur eine beschränkte Rechtsfähigkeit, verpflichtet bleiben immer die realen Personen.

Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Die Grundrechte sind der zentrale Ausgangspunkt in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie stehen in den ersten 19 der insgesamt 146 Artikel des Grundgesetzes. Hierzu gehören beispielsweise der Schutz der Menschenwürde, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die allgemeine Handlungsfreiheit, das Recht auf Privatsphäre und die Unverletzlichkeit der Wohnung, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, das Recht auf sexuelle und das Recht auf informationelle

Selbstbestimmung (Datenschutz), die Gleichberechtigung, die Meinungs-, Presse-, Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, die Freiheit der Berufswahl, der Schutz von Ehe und Familie, die Freizügigkeit im Bundesgebiet, das Eigentumsrecht und auch das Asylrecht. Die Grundrechte schützen die Einzelne / den Einzelnen in ihren / seinen Persönlichkeits- und Freiheitsrechten, insbesondere auch gegenüber der staatlichen Gewalt. Sie können nicht einfach ignoriert oder abgeschafft werden. Jede, die ihre / jeder, der seine garantierten Persönlichkeits- und Freiheitsrechte in Gefahr sieht, kann für die Einhaltung der Grundrechte vor Landesverfassungsgerichten und vor dem Bundesverfassungsgericht kämpfen.

Gruppenkonto

Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich benötigen für die Beantragung von Fördermitteln bei den gesetzlichen Krankenkassen ein eigenes Bankkonto (Gruppenkonto). Fördermittel dürfen nur auf ein für die Zwecke der Selbsthilfegruppe separat angelegtes Konto überwiesen werden. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei einer Bank, können Krankenkassen alternativ ein Unterkonto eines Girokontos akzeptieren, das von einem Gruppenmitglied dafür eingerichtet wurde. Ein solches Konto ist in der Regel nicht gebührenfrei. Akzeptiert werden können auch ein Sparkonto oder ein von einem Treuhänder eingerichtetes Konto. Diese Kontoproblematik kann auch bei der Förderung durch andere Zuwendungsgeber bestehen. Ein Vereinskonto ist leichter zu eröffnen. Dabei müssen nur die Unterschriftenberechtigungen aller Bevollmächtigten hinterlegt werden. Einige Banken bieten Vereinskonto auf der Grundlage eines Geschäftskontos an, und berechnen dafür nicht unerhebliche Bankgebühren. Volksbanken und Sparkassen bieten manchmal Sonderkonditionen für Vereine an.

Haftpflichtversicherungen

Eine Haftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer vor Schadensersatzansprüchen, die durch fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden gegenüber Dritten entstanden sind. Die private Haftpflichtversicherung gilt jedoch normalerweise nicht für Schäden im Rahmen eines freiwilligen / ehrenamtlichen Engagements. Dies muss vielmehr im Versicherungsvertrag explizit vereinbart werden. Vereine und Organisationen können ihre haupt-, neben- und ehrenamtlich

Engagierten mit Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherungen schützen. Bei informellen Gruppen können sich die Mitglieder nur als Privatpersonen versichern; sie müssen also darauf achten, dass ein solches Engagement auch Vertragsbestandteil in ihrer privaten Haftpflichtversicherung ist. Die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wiederum bietet dem Einzelnen Schutz im Rahmen der beruflichen oder leitenden ehrenamtlichen Tätigkeit in der Wahrnehmung der Vermögensbetreuungspflichten beziehungsweise der Wahrnehmung fremder Interessen. Sie reguliert die Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten. Entsteht zum Beispiel durch ein Vorstandsmitglied aufgrund einer fehlerhaften Entscheidung aus Versehen ein Schaden am Vermögen des Vereins, kommt die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung dafür auf. Dies kann der Fall sein, wenn ein Faltblatt trotz Fehlerhaftigkeit versehentlich zum Druck freigegeben wurde und nun mit erneuten Kosten noch einmal gedruckt werden muss oder wenn bei Verlust eines Schlüssels die komplette Schließanlage erneuert werden muss. Bei Vertragsabschluss sollten deshalb auf den Umfang der Haftung und die Höhe der vorhandenen Selbstbeteiligung geachtet werden.

Impressumpflicht bei Druckwerken

Das Impressum ist ein Herkunfts- und Haftungshinweis. Anhand des Impressums wird die Person identifizierbar, die das Druckwerk hergestellt beziehungsweise in Verkehr gebracht hat. Das Impressum ist wichtig, um zivilrechtliche Ansprüche wie Unterlassung, Widerruf, Richtigstellung und Schadensersatz geltend zu machen. Die Impressumpflicht kommt aus dem Presserecht. Das Presserecht ist Landesrecht, die einzelnen Bundesländer haben daher unterschiedliche Pressegesetze erlassen. Nach diesen Pressegesetzen müssen auf öffentlichen Druckerzeugnissen, also auf jedem zur Verbreitung bestimmten Druckwerk Angaben über seine Herkunft und die für seinen Inhalt verantwortlichen Personen gemacht werden. Dazu können auch Angaben über die Druckerei, den Verleger und den verantwortlichen Redakteur gehören.

Impressumpflicht / Anbieterkennzeichnung im Internet

Bei Internetseiten spricht man sowohl von Impressum als auch von Anbieterkennzeichnung. Die Impressumpflicht für Internetseiten ist im Telemediengesetz (TMG) und im Medienstaatsvertrag (MStV) nachzulesen. Diese Regelungen sollen sowohl ein Mindestmaß an Transparenz

und Information über Anbieter von Internetdiensten bieten sowie eine mögliche Rechtsverfolgung im Streitfall erleichtern. Anonyme Internetseiten sind nur in Ausnahmefällen zugelassen, und zwar, wenn das Angebot ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dient. Nicht kennzeichnungspflichtig sind auch Meinungsäußerungen in Foren sowie der gelegentliche, private wirtschaftliche Geschäftsverkehr, etwa beim Verkauf von Waren, unmittelbar durch den privaten Anbieter oder aber über dritte Plattformen.

Informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, dass jeder Mensch das Recht auf eine Privatsphäre hat und selbst über die Weitergabe und Verwendung persönlicher Daten bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ entwickelt (sog. „Volkszählungsurteil“). Es verleiht dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt wird. Es genießt daher Verfassungsrang und ist wesentliche Ausprägung der Menschenwürde und der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Kindeswohl

„Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Familienrecht, im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht sowie im Recht von Scheidungsfolgen von großer Bedeutung ist und der das gesamte Wohlergehen eines minderjährigen Kindes umschreibt. Es ist dem Staat nicht gestattet, in das Erziehungsrecht der Eltern einzugreifen. Dies ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wie beispielsweise bei der Gefährdung des Kindeswohls. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor bei Vernachlässigung des Kindes, Erziehungsgewalt und Misshandlung sowie sexueller Gewaltanwendung: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls). Kinder

und Jugendliche, die in ihrer Familie in einer Notsituation sind, können sich an eine Beratungsstelle oder das Jugendamt wenden. Bis zum 18. Lebensjahr übernimmt dann eventuell das Jugendamt die gesetzliche Vertretung als Erziehungsberechtigter und entscheidet (mit den Kindern / Jugendlichen zusammen).

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen von juristischen Personen wie Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen. Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, haben für Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb einen Freibetrag von 35.000 Euro Jahresumsatz; ab dann werden sie mit allen Einnahmen zur Körperschaftsteuer veranlagt (Stand: Dezember 2022).

Künstlersozialabgabe

Für Leistungen von selbstständigen Künstler/innen oder Publizist/innen, zum Beispiel für das Layout einer Broschüre, das Design einer Internetseite, die Darbietung auf einer Veranstaltung, das Verfassen von Texten oder für Übersetzungsleistungen ist eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Diese Abgabepflicht gilt prinzipiell für alle Unternehmen und Organisationen, also auch für Vereine „Verwerter“. Nicht unter diese Abgabepflicht fallen „Verwerter“, die nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, die keine Öffentlichkeitsarbeit betreiben und deren Gesamtheit an Aufträgen in einem Kalenderjahr 450 Euro nicht übersteigen (Geringfügigkeitsgrenze). Klären Sie eine mögliche Abgabepflicht mit der Künstlersozialkasse, die ihren Sitz in Wilhelmshaven hat. Die Abgabe beträgt derzeit (2023) 5,0 Prozent vom Nettoentgelt.

Lizenzgebühren / GEMA

Wer öffentlich Musik nutzt, zum Beispiel bei einer Veranstaltung, muss Lizenzgebühren an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) bezahlen. Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von mehr als 65.000 Mitgliedern (Komponisten, Textautoren und Musikverleger) sowie von über zwei Millionen Rechteinhaber/innen aus aller Welt. Zum öffentlichen Abspielen oder Aufführen von Musik gehören unter anderem persönliche Auftritte von Berufs- und Hobbymusikern (z.B. in Konzertsälen und

Gaststätten oder bei öffentlichen Vereinsfesten), die Verbreitung von Musik mittels Radio und Fernsehen oder im Internet, etwa in einem Video auf der Homepage eines Vereins. In vielen Fällen gewährt die GEMA Rabatte auf ihre Tarife, zum Beispiel für Mitglieder von Nutzervereinigungen, Berufsvertretungen und anderen Verbänden.

Lizenzgebühren / Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaften verwalten treuhänderisch die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte ihrer Mitglieder. Sie vergeben Nutzungsrechte an den Werken ihrer Mitglieder für die unterschiedlichsten Verwendungszwecke zu pauschalen Bedingungen. Die Einnahmen schütten sie an die Urheber und andere Rechteinhaber aus. Bekannte Einrichtungen sind neben der GEMA die Verwertungsgesellschaft (VG) Bild-Kunst oder die VG Wort. Die VG Wort verwaltet die Tantiemen aus Zweitverwertungsrechten an Sprachwerken (dramatische, journalistische und wissenschaftliche Texte), auch von Funk und Fernsehen, in Deutschland. Die VG Bild-Kunst nimmt für Bildende Künstler die Folgerechte, Reproduktionsrechte, Senderechte, Online-rechte sowie die Rechte aus Weitersendevergütung und Kopiervergütung wahr.

Melde- und Genehmigungspflicht öffentlicher Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel sind auf kommunaler Ebene melde- oder genehmigungspflichtig. Die Regelungen dazu können bei den einzelnen Kommunen durchaus unterschiedlich sein. Gebühren werden nach dem jeweiligen Einzelfall bemessen. Erkundigen Sie sich rechtzeitig vor Ihrer beabsichtigten Veranstaltung bei dem zuständigen kommunalen Ordnungsamt.

Mittelverwendung / Mittelverwendungsfrist in gemeinnützigen Organisationen / Rücklagen

Mittel eines Vereins müssen für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zeitnah verwendet werden. Seit 1.1.2013 gilt hierfür ein Zeitraum von maximal drei Jahren. Das heißt zum Beispiel, dass überhängige Mittel aus dem Jahr 2022 bis Ende des Jahres 2024 ausgegeben sein müssen. Abweichend von diesem Grundsatz dürfen Mittel für größere Vorhaben oder Projekte angespart werden. Zudem ist für periodisch wiederkehrende Ausgaben wie Mieten oder Lohnkosten

eine Rücklage in Höhe des Mittelbedarfs für ein Jahr zulässig. Auch für einen konkreten Anlass dürfen unter vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Rücklagen gebildet werden. Eine solche freie Rücklage braucht ein Verein während der Dauer seines Bestehens steuerrechtlich nicht aufzulösen. Diese steuerrechtliche Regelung ist jedoch unabhängig von Zuwendungen durch Fördergeber. Deren Fristen für die Verwendung der Fördermittel sind meist kürzer und im Zuwendungsbescheid genannt.

Namensrecht

Bei diesem Stichwort geht es nicht um das Recht auf einen persönlichen Namen und die Rechte, die sich daraus ergeben. Für den Selbsthilfebereich von Bedeutung ist die Namensgebung einer Gruppe, Initiative oder Vereinigung. Grundsätzlich können diese ihren Namen und gegebenenfalls Namenszusätze frei wählen. Dabei darf jedoch ein bestehendes Namensrecht nicht verletzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Tätigkeit in derselben Branche oder in demselben Bereich erfolgt. Die Rechtsvorschriften hierzu finden sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), in dem Handelsgesetzbuch (HGB), im Markengesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Der Schutz eines Namens per Markenschutz wird durch einen kostenpflichtigen Eintrag als Wortmarke (für das Logo oder Emblem kommt auch eine Bildmarke in Frage) beim Deutschen Patentamt erreicht. Wenn ein Name als Wortmarke eingetragen wurde, darf dieser ebenfalls nicht mehr von neuen Firmen, Gruppen, Initiativen oder Vereinigungen benutzt werden.

Natürliche Personen / Juristische Personen

Unter einer natürlichen Person versteht man den Mensch als Träger von Rechten und Pflichten. Mit der Vollendung der Geburt wird ein Mensch rechtsfähig und damit auch zu einer natürlichen Person. Die Rechtsfähigkeit endet mit seinem Tod. Juristische Personen sind im Gegensatz zu natürlichen Personen eine rechtlich geregelte Einheit, die aus einer Vereinigung von Personen oder Sachen besteht. Juristische Personen des Privatrechts sind zum Beispiel eingetragene Vereine und Genossenschaften oder Stiftungen und Aktiengesellschaften. Obwohl eine juristische Person keine natürliche Person ist, ist sie dennoch rechtsfähig, das heißt sie kann Träger eigener Rechte und Pflichten sein.

Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Am 21. November 1986 hat in Ottawa die erste Internationale Konferenz zur Gesundheitsförderung stattgefunden und die so genannte Ottawa-Charta verabschiedet. Sie rief damit auf zu aktivem Handeln für das Ziel „Gesundheit für alle“ bis zum Jahr 2000 und darüber hinaus. In der Charta wurde ein weit reichendes Gesundheitsverständnis zum Ausdruck gebracht, das „körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden“ umfasst. Die Charta bezieht sich auch auf „Selbsthilfe und soziale Unterstützung sowie flexible Möglichkeiten der größeren öffentlichen Teilnahme und Mitbestimmung für Gesundheitsbelange“. Diese seien zu unterstützen bzw. neu zu entwickeln. Als notwendige Voraussetzungen dafür werden „Zugang zu allen Informationen“, die „Schaffung von gesundheitsorientierten Lernmöglichkeiten“ sowie die „angemessene finanzielle Unterstützung gemeinschaftlicher Initiativen“ angeführt.

Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wurde gemäß § 140f SGB V die Vertretung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Gremien der sozialen Selbstverwaltung als neue Partizipationsform im Gesundheitswesen gesetzlich verankert. Auf der Bundesebene findet eine Mitwirkung im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA), beim Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) und beim AQUA-Institut für angewandte Qualitätsförderung und Forschung im Gesundheitswesen GmbH statt. Auf der Landesebene findet die Mitwirkung zum Beispiel in den Zulassungs- und Berufungsausschüssen der Vertragsärzt/innen und -zahnärzt/innen statt. Patientenvertreter/innen haben ein Mitberatungs- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Als „maßgebliche Organisation“ für die Wahrnehmung der Interessen von Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen sind der Deutsche Behindertenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. anerkannt. Diese Organisationen benennen „sachkundige Personen“ als Patientenvertreter/innen. Dafür haben die anerkannten Organisationen auf Bundesebene einen Koordinierungsausschuss eingerichtet. Inhaltlich unterstützt werden sie von einer „Stabsstelle Patientenbeteiligung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses.

Reisekosten geltend machen

Reisekostenerstattungen aus öffentlichen Kassen sind gem. § 3 Nr. 13 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei. Gemäß § 3 Nr. 16 EStG ist eine Reisekostenerstattung auch dann steuerfrei, wenn sie nicht aus öffentlichen Kassen erfolgt, sondern wenn die Zahlung etwa von einem gemeinnützigen Verein erfolgt.

Rundfunk- und Fernsehbeitrag

Zum 1. Januar 2013 wurde in Deutschland die bisherige Rundfunkgebühr durch einen geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag ersetzt und zum 1. August 2021 auf derzeit 18,36 Euro monatlich angepasst. Die Gebührenpflicht ergibt sich aus dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV), der an die Stelle des bisherigen Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) trat. Der Rundfunkbeitrag wird als Pauschale von jedem Inhaber einer Wohnung erhoben, unabhängig davon, ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind und wie viele Personen dort leben. Das heißt: Familien, Wohngemeinschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften zahlen nur einen Beitrag. Unternehmen und Institutionen zahlen den Rundfunkbeitrag entsprechend der Anzahl ihrer Betriebsstätten, sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Einrichtungen des Gemeinwohls zahlen maximal einen Rundfunkbeitrag von derzeit monatlich 6,12 Euro pro Betriebsstätte. Eine Privatwohnung, die als Vereinsadresse dient, ist keine Betriebsstätte.

Selbsthilfeförderung

Selbsthilfeförderung meint die finanzielle Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen durch verschiedene Kostenträger:

- Öffentliche Hand: Bund, Länder und Kommunen
- Krankenkassen
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung

Die finanzielle Förderung durch die Krankenkassen, Pflegeversicherung und Rentenversicherung ist in den jeweiligen Sozialgesetzbüchern geregelt.

Es gibt auch private Geldgeber: Spender, Stiftungen und teils Wirtschaftsunternehmen. Die Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen wird kritisch gesehen, siehe auch Begriff Autonomie der Selbsthilfe.

Sozialgesetzbuch

Das Sozialgesetzbuch (SGB) erfasst eine große Zahl von Gesetzen, die der Vorsorge (Sozialversicherung), der Fürsorge (z.B. Sozialhilfe), der Versorgung (z.B. Opferentschädigung) oder der Förderung (z.B. BAföG) für einzelne Bürger/innen dienen. Ziel des darin festgelegten Sozialrechts ist es, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen, die Familie zu schützen, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens abzuwenden oder auszugleichen.

Spenden / Zuwendungen

Spenden sind nicht mit der Erwartung von Gegenleistungen verbunden, sondern frei für die satzungsgemäßen Zwecke einer Gruppe, Initiative oder Vereinigung verwendbar. Spenden an gemeinnützige Vereine sind für die Geldgeber steuerlich absetzbar. Dafür benötigt die Spenderin / der Spender ab einem Spendenbeitrag von 300 Euro eine Zuwendungsbestätigung (Stand 2021). Um für die erhaltenen Spenden Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu können, ist die Bestätigung der „Gemeinnützigkeit“ vom Finanzamt regelmäßig zu erneuern. Hat Ihre Gruppe, Initiative oder Vereinigung keine Anerkennung als gemeinnützig, dann ist die Spende für die Spenderin / den Spender leider nicht steuerlich absetzbar. Spenden – auch Sachspenden – gelten immer als Einnahmen, die steuerlich zu erklären sind, gewöhnlich aber keine Steuerpflicht nach sich ziehen. Die steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendersersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) ist möglich.

Sponsoringeinnahmen

Unter Sponsoring wird rechtlich ein Vertragsverhältnis verstanden, an dem zwei oder mehrere Partner beteiligt sind. Der Sponsor will mit Hilfe seines Vertragspartners, zum Beispiel einer gemeinnützigen Körperschaft erreichen, dass sein am Markt angebotenes Produkt oder seine Dienstleistung eine Steigerung des Bekanntheitsgrades erlangt. Sponsoringgelder können für die Unternehmen, die diese bereitstellen, Betriebsausgaben sein, die sie als Werbungskosten absetzen. Für eine Gruppe, Initiative oder Vereinigung können Sponsoringgelder nach der

Abgabenordnung Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sein – und zwar dann, wenn sie an den Werbemaßnahmen des Sponsors aktiv mitwirkt. Eine „aktive Mitwirkung“ an Werbemaßnahmen des Sponsors kann bereits dadurch gegeben sein, dass auf der eigenen Internetseite durch einen Link auf das Logo des Sponsors zu dem Internetangebot der sponsernden Firma umgeschaltet wird.

Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrag

Das Einkommensteuergesetz sieht zur Gewährung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen durch gemeinnützige Vereine, Stiftungen und so weiter zwei unterschiedliche Regelungen vor: den so genannten Übungsleiterfreibetrag in Höhe von jährlich 3.000 Euro und den Ehrenamtspauschbetrag von jährlich 840 Euro (Stand: 2020). Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich für eine öffentlich-rechtliche oder eine gemeinnützige Körperschaft ausgeübt wird. Die Übungsleiterpauschale können Personen in Anspruch nehmen, die nebenberuflich als Ausbilder/in, Dozent/in, Pfleger/in, Erzieher/in oder Künstler/in tätig sind. Bei der Ehrenamtspauschale gibt es dagegen keine Vorgabe, welche Tätigkeit begünstigt ist. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient. Beide Freibeträge können für die gleiche Tätigkeit nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden. Wenn Sie jedoch verschiedene Tätigkeiten im Ehrenamt und als Übungsleiter/in ausüben, die gesondert vergütet werden, können Sie zusätzlich zur Übungsleiterpauschale auch vom Ehrenamtsfreibetrag profitieren. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie als Trainer/in für einen Sportverein tätig sind und auch die Vereinskasse verwalten.

Umsatzsteuer / Kleinunternehmerregel

Umsatzsteuer ist Mehrwertsteuer. Jeder Verein und jedes Mitglied einer informellen Gruppe (BGB-Gesellschaft), das eine freiberufliche oder gewerbliche Steuernummer hat, hat einen Freibetrag für einen Umsatz aus wirtschaftlicher Betätigung von 22.000 Euro pro Jahr (so genannte Kleinunternehmerregel gemäß § 19 UStG [Umsatzsteuergesetz]) (Stand 2020). Ab diesem Gesamtumsatz werden alle wirtschaftlich erzielten Einnahmen im Folgejahr umsatzsteuerpflichtig / mehrwertsteuerpflichtig.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)

Die Zustimmung zum UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist mit Gesetz vom 21. Dezember 2008 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen worden und seit dem 26. März 2009 in Kraft. Sie enthält 50 Artikel, etwa über Barrierefreiheit, Bildung, Gesundheit oder Arbeit, und hat zum Ziel, Nichtdiskriminierung, Chancengleichheit und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Konvention geht mit ihrem Verständnis von Inklusion weit über die Grenzen der bisherigen Behindertenpolitik hinaus: Sie ist die verbindliche Aufforderung, Menschen mit Behinderung Zugang zu allen Bereichen der Gesellschaft zu sichern. Alle Staaten, in denen die Konvention gilt, haben regelmäßig Berichte über den Stand der Umsetzung in nationales Recht zu erstellen. Die BRK bietet Menschen mit Behinderungen somit erst über die Umsetzung in nationales Recht Möglichkeiten, individuell Rechte geltend zu machen. Weiterhin ist zu beachten, dass in den einzelnen unterschiedlichen Rechtsgebieten verschiedene Definitionen von Behinderung bestehen und unterschiedliche prozessuale Voraussetzungen gegeben sind.

Unfallversicherung, gesetzliche

Jede Person, der in einem Arbeits-, Ausbildungs- oder Dienstverhältnis steht, ist kraft Gesetzes versichert. Als Pflichtversicherung gleicht die gesetzliche Unfallversicherung Gesundheitsschäden aus, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Dabei spielen unterschiedliche Berufsgenossenschaften eine Rolle. Zum Beispiel sind satzungsmäßige Amtsträger und mit besonderen Aufgaben betraute Personen über die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (bgw) versichert, wenn dies entsprechend gemeldet wird. Bei informellen Selbsthilfegruppen (BGB-Gesellschaften) sind jene ehrenamtlich tätigen Personen versichert, die sich über das eigene Betroffensein hinaus für Andere engagieren und dazu vom Träger beziehungsweise Verein berufen sind. Diese ehrenamtliche Berufung sollte schriftlich erfolgen. Das kann zum Beispiel mit der Übernahme der Gruppenleitungsfunktion gegeben sein. Für Menschen, die sich in informellen Gruppen oder Initiativen engagieren, gelten unterschiedliche Regelungen in den

einzelnen Bundesländern: Oft gibt ein Landesrahmenvertrag oder ein Sammelvertrag Sicherheit, um jenen einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, die in einer Gruppenleitung engagiert sind. Patientenvertreter/innen sind durch die Mitgliedschaft in der maßgeblichen Organisation, über die sie benannt werden, in ihrer Tätigkeit als Patientenvertreter/in unfallversichert. Voraussetzung ist, dass die Organisation, über die sie benannt sind, dies bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmeldet.

Unterlassene Hilfeleistung

Unterlassene Hilfeleistung ist ein schwer zu fassender Tatbestand. Für jeden besteht grundsätzlich die Pflicht, bei Unglücksfällen Hilfe zu leisten, soweit sie erforderlich und dem Einzelnen zuzumuten ist. Grundgedanke ist hierbei die Wahrung der gesellschaftlichen Solidarität in Notfällen. Erfolgt diese Ersthilfe nicht, kann das strafrechtliche Folgen haben; es drohen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. In der Praxis sind Verurteilungen wegen unterlassener Hilfeleistung selten. Möglich sind aber auch zivilrechtliche Konsequenzen mit Forderungen nach Schadensersatz.

Unternehmergesellschaft

Die Gesellschaftsform Unternehmergesellschaft gibt es seit dem Jahr 2008 und sie wird manchmal auch als Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH bezeichnet. Neben dem eingetragenen Verein ist sie die einzige Gesellschaftsform, die den Gesellschafter/innen oder Mitgliedern den vollen rechtlichen Schutz einer juristischen Person und damit eine Trennung zwischen Privat- und Gesellschaftsvermögen bietet: die einzelne Gesellschafterin / der einzelne Gesellschafter haftet nicht mit seinem Privatvermögen. Ein Gründungskapital ist nicht erforderlich, es müssen jedoch Rücklagen gebildet werden. Die Unternehmergesellschaft kann auch gemeinnützig sein (gUG). Eine gUG kann Einnahmen erwirtschaften und Ausgaben tätigen und hat lediglich den Anteil an Überschüssen, der nicht zur gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagenbildung erforderlich ist, wieder für gemeinnützige Zwecke einzusetzen. Zur Gesellschaftsform „Unternehmergesellschaft“ gehört immer eine gewisse Gewinnerorientierung, eine Ausrichtung auf Einnahmen (wie ggf. bei Tauschbörsen, Alternativunternehmen oder Arbeitslosen- und Stadtteilprojekten). Für die meisten der unentgeltlich ausgerichteten

Gruppen, Initiativen und Vereinigungen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe dürfte sie weniger geeignet sein.

Urheber-, Wiedergabe- und Verbreitungsrechte

Die Urheberin / der Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießt für ihre / seine Werke Schutz. Sie / er hat das ausschließliche Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung, des Vortrags, der Aufführung, der Vorführung, der öffentlichen Wiedergabe / Zugänglichmachung, der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, das Senderecht usw. Die öffentliche Wiedergabe eines Werks ist dann zulässig, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer/innen keinen Eintritt bezahlen müssen und im Falle des Vortrags oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist jedoch eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie gemäß ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind.

Veranstalterhaftpflicht

Wer zu einer öffentlichen Veranstaltung, zum Beispiel zu einer Vortragsveranstaltung, einlädt und / oder eine solche durchführt, tritt als Veranstalter auf und haftet für den Fall, dass irgend etwas dabei passiert. Schutz bei Risiken kann eine spezielle Veranstalterhaftpflichtversicherung bieten.

Verein, der eingetragene Verein

Ein eingetragener Verein ist eine „juristische Person“ und muss offiziell gegründet werden. Es muss eine Satzung verabschiedet und ein Vorstand gewählt werden, der rechtsverbindlich den Verein nach außen vertritt und nach innen den Mitgliedern gegenüber rechenschaftspflichtig ist. Im Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichts / Vereinsgerichts muss der Verein registriert werden. Ist dies erfolgt, dann ist er ein „e.V.“. Jede Satzungsänderung, jeder Wechsel von Funktionsträger/innen und Personen des Vorstands muss angezeigt werden. Ein eingetragener Verein existiert unabhängig von seinen Mitgliedern.

Bei Rechtsgeschäften und den sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten haftet regelmäßig nur der eingetragene Verein selbst mit seinem Vereinsvermögen; die hinter ihm stehenden Vereinsmitglieder haften nicht. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit (so genannte „Durchgriffshaftung“). Im Gegensatz zu einer BGB-Gesellschaft (GbR) sind die Vertreter des Vereins damit vor wirtschaftlichen Risiken aus der Vereinstätigkeit geschützt. Eingetragene Vereine können beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen und sich von der Körperschaftssteuer befreien lassen. Wenn der eingetragene Verein wirtschaftlich tätig ist, kann Umsatzsteuer anfallen. Im Hinblick auf Spenden sind als gemeinnützig anerkannte Vereine steuerlich privilegiert. Sie können Spender/innen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, die diese bei ihrer Steuererklärung geltend machen können.

Verein, der nicht eingetragene Verein

Der nicht eingetragene Verein wird im Gesetz als nicht rechtsfähiger Verein bezeichnet, weil er keine juristische Person darstellt, die im Register des Amtsgerichts eingetragen ist. Im Übrigen müssen aber Wesensmerkmale und viele Kennzeichen eines eingetragenen Vereins erfüllt sein. Zum Beispiel beruft er sich auf eine Satzung, hat einen förmlich gewählten Vorstand, hält Mitgliederversammlungen ab und existiert unabhängig von seinen Mitgliedern. Er ist aber nur in gleichem Umfang rechtsfähig wie eine BGB-Gesellschaft. Im Unterschied zu BGB-Gesellschaft, bei der alle Personen zu gleichen Teilen persönlich für die Verbindlichkeiten in Haftung genommen werden, haften die Mitglieder eines nicht eingetragenen Vereins nicht für den Verein. Aber: Diejenige Person, die für den Verein Rechtsgeschäfte abschließt – also in der Regel der Vorstand – haftet persönlich für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten („Handelndenhaftung“). In der Praxis wird ein nicht eingetragener Verein jedoch meist wie eine juristische Person behandelt, zum Beispiel vom Finanzamt im Hinblick auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer oder bei der Einrichtung eines eigenen Bankkontos. Die Berufung auf die Satzung des Hauptvereins ist in diesem Fall zulässig. Wenn der nicht eingetragene Verein wirtschaftlich tätig ist, kann Umsatzsteuer anfallen. Auch nicht eingetragene Vereine können beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit beantragen.

Verein, gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 21 bis 79. Viele dieser Regelungen können in der Satzung außer Kraft gesetzt werden. Deshalb ist die Satzung des Vereins die maßgebliche Grundlage für die rechtliche Verfassung des Vereins. Auf die Formulierung der Satzung sollte bei der Gründung daher große Sorgfalt gelegt werden. Spätere Satzungsänderungen sind aufwändig. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Gründung eines Vereins ist nicht gesetzlich geregelt, jedoch gibt es Bestimmungen zu den Formalien der Gründungsversammlung und darüber, was in der Satzung eines eingetragenen Vereins stehen muss. Rechtlich ist die Eintragung eines Vereins nicht zwingend vorgeschrieben.

Vereinskonto

Viele Vereine sind im Vereinsregister eingetragen und besitzen als „eingetragene Vereine (e.V.)“ eine eigene Rechtsfähigkeit. Vereine, die das Kürzel e.V. im Namen führen, können ein Vereinskonto eröffnen. Vereinsgeschäfte und Privatgeschäfte sollten strikt getrennt werden. In der Regel haben zu einem Vereinskonto mehrere Mitglieder Zugang. Bei der Eröffnung müssen die Unterschriftsberechtigungen aller Bevollmächtigten hinterlegt werden. Gleichzeitig wird festgelegt, ob ein Berechtigter allein unterschreiben darf oder ob für Transaktionen mehrere Unterschriften verlangt werden. Die Suche nach einem kostenlosen Vereinskonto ist nicht ganz leicht. Einige Banken bieten Vereinskonten auf der Grundlage eines Geschäftskontos an und berechnen dafür Bankgebühren. Volksbanken und Sparkassen bieten manchmal Sonderkonditionen für Vereine an.

Vereinsatzung

Laut Gesetz muss die Satzung eines Vereins folgendes enthalten: Vereinsname, Vereinssitz (Ort) sowie Regelungen zur Eintragung des Vereins, zum Vereinszweck, zu Ein- und Austritt von Mitgliedern, zu den

Mitgliedsbeiträgen, zur Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung (Protokollierung), zur Bildung des Vorstandes und zur Einberufung der Mitgliederversammlung (Form und Frist). Fehlt einer dieser zwingenden Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab. Mit Beschluss vom 24.9.2015 hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden, dass die Einladung von Vereinsmitgliedern per E-Mail ohne Unterschrift des Vorstandes einer in der Vereinssatzung bestimmten Schriftform genügt (AZ 27 W 104/15). Die Finanzämter bieten Mustersatzungen an, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit benutzt werden sollten.

Vergütungen an den Vereinsvorstand

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Vorstandsmitglieder grundsätzlich unentgeltlich tätig sind (§ 27 Abs. 3 BGB und Anwendungserlass zur AO Ziff 23 zu § 55 Abs. 1 Nr. 3). Eine Aufhebung dieses Vergütungsverbots ist ausschließlich über die Vereinssatzung möglich. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung hierzu ist nicht ausreichend. So erfordert die Einführung einer Ehrenamtspauschale für den Vorstand daher eine entsprechende Satzungsänderung.

Zahlt ein steuerbegünstigter (gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher) Verein, der nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands in seiner Satzung gestattet, dennoch Ehrenamtspauschalen oder Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands, kann das rückwirkend zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Vereinsvorstände können neben einer betrieblichen Haftpflichtversicherung vor der Haftung für durch ihr Verschulden entstandene finanzielle Schäden durch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung geschützt werden. Da ein ehrenamtlicher Vorstand nur einer gesetzlich eingeschränkten Haftung unterliegt, kann eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit Eigenschadendeckung für einen Verein eine sinnvolle Ergänzung sein. Damit können auch Schäden reguliert werden, die bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Vorstandes entstehen. Beispiel: der ehrenamtliche Vorstand vergisst den Förderantrag rechtzeitig zu stellen. Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber für diese Fahrlässigkeit nicht. Über die erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung kann der Eigenschaden aber beglichen werden.

Verschwiegenheitsverpflichtung

Die wechselseitige Verschwiegenheitsverpflichtung in einer Gruppe, Initiative oder Vereinigung schafft Vertrauen zwischen den Beteiligten und bietet Schutz vor einer missbräuchlichen Weitergabe personenbezogener Informationen an Dritte. Artikel 1 und 2 Grundgesetz (Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) stellen die verfassungsrechtliche Grundlage dar. Die Verschwiegenheitsverpflichtung muss „vertraglich“ zwischen den Beteiligten vereinbart werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen. Bei Vereinen können die Satzung oder der Aufnahmeantrag, bei informellen Gruppen (BGB-Gesellschaften) das Gruppenreglement, die Teilnehmerliste oder ein Protokoll für die schriftliche Form genutzt werden. Wenn die Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt wird, kann das zu einem persönlichen Schaden führen und Anlass für zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sein. Bei Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung treten auch strafrechtliche Folgen ein.

Vertretungsbefugnis im Verein

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Verein stehen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), §§ 21 bis 79. Viele dieser Regelungen können in der Satzung außer Kraft gesetzt werden. Deshalb ist die Satzung des Vereins die maßgebliche Grundlage für die rechtliche Verfassung des Vereins. Auf die Formulierung der Satzung sollte bei der Gründung daher große Sorgfalt gelegt werden. Spätere Satzungsänderungen sind aufwändig. Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Gründung eines Vereins ist nicht gesetzlich geregelt, jedoch gibt es Bestimmungen zu den Formalien der Gründungsversammlung und darüber, was in der Satzung eines eingetragenen Vereins stehen muss. Rechtlich ist die Eintragung eines Vereins nicht zwingend vorgeschrieben.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb / Zweckbetrieb

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich. Erzielt ein gemeinnütziger Verein Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, so unterliegen diese der Besteuerung. Der Verein kann dann der Körperschaftsteuer und der Gewerbeertrag auch der Gewerbesteuer unterliegen, sofern die jeweiligen Freigrenzen überschritten werden. Auf die getätigten Umsätze muss zudem beim Überschreiten der so genannten Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer gezahlt werden. Ist ein Verein auch wirtschaftlich tätig, um gemeinnützige Ziele zu erreichen, so liegt meist ein Zweckbetrieb vor. Dieser ist von der Körperschaft- und der Gewerbesteuer befreit. Wenn die Umsätze unter der Freigrenze für Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer von 22.000 Euro liegen, ist auch keine Umsatzsteuer abzuführen sofern bei der steuerlichen Anmeldung nicht anders votiert wurde. Liegen die Umsätze darüber, sind auf die gesamten Umsätze Umsatzsteuer von 7 Prozent bei einem Zweckbetrieb zu berechnen (Stand: 2020).

Zeugnisverweigerungsrecht

Das Zeugnisverweigerungsrecht berechtigt Zeugen unter bestimmten Bedingungen die Auskunft in Bezug auf sich oder einen Dritten vollkommen zu verweigern. Gegenüber der Polizei besteht als Zeuge (nicht nur als Beschuldigte/r) keine Verpflichtung, eine Aussage zu machen. Gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht muss jede/r aussagen. Ein Recht auf Zeugnisverweigerung haben zum Beispiel Ehegatten, Verlobte, Lebenspartner/innen, in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerte, sowie Berufsgeheimnisträger wie Seelsorger/innen, Rechtsanwält/innen, Steuerberater/innen, Ärzt/innen, Psychotherapeut/innen, Apotheker/innen und Hebammen sowie Berater/innen bei Schwangerschaftskonflikten und Betäubungsmittelsucht, allerdings nur solche aus öffentlich anerkannten Beratungsstellen. Selbsthilfegruppen oder einzelne Berater/innen aus Selbsthilfegruppen sind keine Berufsgeheimnisträger/innen, auch die Mitarbeiter/innen von Selbsthilfekontaktstellen nicht. Zur Verweigerung des Zeugnisses können sie sich also nur auf den Status als Angehörige/r berufen, wenn dies der Fall sein sollte.

Zum Weiterlesen

An dieser Stelle möchten wir Sie gezielt auf einige Publikationen hinweisen. Es handelt sich um Arbeitshilfen und Ratgeber in Broschüren- und Buchform und um spezielle Internetangebote.

1. Arbeitshilfen und Ratgeber in Broschüren- oder Buchform

Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen. Ein Leitfaden

Wer eine Selbsthilfegruppe aufbaut, ein Austauschnetz oder eine Initiative startet, leistet wichtige Arbeit. Aber oft stellen sich dabei eine ganze Menge Fragen. Damit Menschen am Anfang dieses Weges aus den Erfahrungen anderer lernen können, wurden in der „Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ zahlreiche praktische Anregungen und Informationen zusammengestellt. Der Leitfaden liegt mittlerweile in einer neunten, vollständig überarbeiteten Auflage vor.

In 16 Kapiteln geht es dabei um Möglichkeiten, Chancen und Schritte zum Aufbau von Selbsthilfegruppen. Das Buch versteht sich als ein Nachschlagewerk mit einer Fülle von Aspekten und Informationen und kann immer wieder zur Hand genommen werden, wenn Hinweise und Tipps zu neu aufgetauchten Fragen gesucht werden.

NAKOS (Hrsg.); Thiel, Wolfgang: Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen. Ein Leitfaden. Berlin 2021

Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen. Ein Leitfaden für Selbsthilfegruppen

Der Leitfaden richtet sich an Interessierte, Initiatorinnen und Initiatoren sowie Mitglieder von Selbsthilfegruppen. Er vermittelt Arbeitsweisen und gibt Anregungen für den Aufbau von und die Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe. Er beleuchtet Situationen und Fragestellungen in oder aus der Gruppenarbeit und vermittelt Vorschläge für hilfreiches Vorgehen in einer Selbsthilfegruppe, in der das Gespräch im Vordergrund steht. Ein besonderer Fokus liegt deshalb auf den Themen Kommunikation und Gesprächsführung. Zudem werden Rahmenbedingungen für die Arbeit einer Selbsthilfegruppe erläutert und mögliche Stolpersteine in der Gruppenarbeit aufgezeigt. Alle Tipps

und Empfehlungen sind als Vorschläge zu verstehen und basieren auf Rückmeldungen von Selbsthilfegruppen über ihre Arbeit. Hinweise zu Unterstützungsmöglichkeiten von außen, Literaturempfehlungen sowie weiterführende Adressen ergänzen den Leitfaden.

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.); Arenz-Greiving, Ingrid: Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen. Ein Leitfaden für Selbsthilfegruppen. Berlin 2023, 4. Aufl.

Recht für Selbsthilfegruppen

Der vom Selbsthilfezentrum München herausgegebene Ratgeber richtet sich an Gruppen und Initiativen, die keine Vereine sind, und gibt dem Geflecht „Selbsthilfegruppe“ einen rechtlichen Rahmen. Übersichtlich und klar stellt die Münchner Rechtsanwältin Renate Mitleger-Lehner dar, mit welchen rechtlichen Problemen eine Selbsthilfegruppe in ihrer gesellschaftlich, sozial- und gesundheitspolitisch wichtigen Arbeit rechnen muss. Praxisgerecht werden Fragen beantwortet wie: Wer tritt nach außen für die Selbsthilfegruppe auf? Wer verhandelt mit der Stadt und unterschreibt den Förderantrag? Wer eröffnet ein Bankkonto, und auf welchen Namen? Wer haftet bei Fehlern und Versäumnissen? Der Band enthält zudem auch Hinweise zum Presse-, Versicherungs- und Steuerrecht.

Selbsthilfezentrum München (Hrsg.); Mitleger-Lehner, Renate: Recht für Selbsthilfegruppen. Materialien der AG SPAK (AG SPAK Ratgeber); M 280. Neu-Ulm 2019, 3. aktual. u. erw. Aufl.

Stiftung Mitarbeit: Reihe Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen

Seit 1990 gibt die Stiftung Mitarbeit die „Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen“ heraus. Die mittlerweile 57 Bände geben zu unterschiedlichen Themen praktische Tipps und Ratschläge für die konkrete Praxis. Sie wollen ermutigen, Eigeninitiative zu entwickeln und sich an der Lösung von Gemeinschaftsaufgaben zu beteiligen. Dabei geht es um so unterschiedliche Bereiche wie Bürgerbegehren, Fundraising oder Politische Mediation. Zudem gibt es Handreichungen zu Fragen wie „Eine Veranstaltung planen“, „Probleme lösen“, „Eigenmittel erwirtschaften“ oder „Stiftungen nutzen“.

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen

Vereinsvorstände: Schwierigkeiten und Herausforderungen

Die Handreichung „Perspektiven entwickeln – Veränderungen gestalten“ widmet sich den Schwierigkeiten und Herausforderungen, vor denen Vereinsvorstände stehen. Sie will Mut machen, neue Wege zu gehen und überkommene Strukturen zu verändern. Im ersten Teil werden Prinzipien der Vereinsführung und Vereinsarbeit vorgestellt. Daran schließt sich eine Einführung in das Vereinsrecht und das gemeinnützige Steuerrecht an. Im zweiten Teil stehen der Verein als Organisation und die Mitglieder als Akteure im Mittelpunkt: Vereine sind eingebunden in lokale und überregionale Netzwerke, wirken also auf das Umfeld, genauso wie Veränderungen des Umfelds sich auf den Verein auswirken. Aktuelle Tendenzen der Vereinsarbeit erläutert der dritte Teil: Wie gewinnt der Verein junge Menschen für die Vereinsarbeit? Welche Rolle spielen Migrant/innen-Organisationen für die Aktivierung und Entwicklung von Engagementpotenzialen? Welches Potenzial steckt in Kooperationen mit anderen Vereinen und mit unternehmerischen Akteuren?

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Perspektiven entwickeln – Veränderungen gestalten. Eine Handreichung für Vereinsvorstände. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 48. Bonn 2015

Vorstandsämter: Herausforderungen und Anforderungen

Die im Rahmen eines von der Robert Bosch Stiftung geförderten Projektes erstellte Publikation des Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) befasst sich mit der Frage, wie Vereine und ihre Vorstände in ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Sie enthält Beiträge zur Situation des Vereins- und Vorstandswesens, beschreibt aktuelle Herausforderungen und Anforderungen bei der Ausgestaltung ehrenamtlicher Vorstandsämter und benennt Ansätze zur Gewinnung, Qualifizierung und Entwicklung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen. Neben einer Beschreibung des Vereins als Form zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation findet sich beispielsweise ein Artikel mit dem Titel „Auslaufmodell Verein? Vom Veralten eines gesellschaftlichen Strukturmoments“. Zudem werden unter anderem junge Menschen, Frauen und pensionierte Führungskräfte als potenzielle Vereinsvorstände in den Blick gerückt und verschiedene Modellprojekte vorgestellt. Darüber hinaus beinhaltet die Publikation Handlungsempfehlungen für Kommunen und Vereine.

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) (Hrsg.): Gewinnung, Qualifizierung und Entwicklung ehrenamtlicher Vereinsvorstände. Berlin 2014

Praxiswissen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Dieser Leitfaden gibt Hilfestellungen, wie Vereine und Verbände erfolgreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit machen können. Vermittelt werden das Know-how und das Handwerkszeug, das notwendig ist, um interessante Pressemitteilungen, Selbstdarstellungen und Faltsblätter zu schreiben, um Pressekonferenzen und Interviews erfolgreich zu meistern, um einen Verein bekannt zu machen, ein positives Image und Vertrauen aufzubauen, die Bedeutung der Arbeit herauszustellen und von den Anliegen einer Organisation zu überzeugen. Der Leitfaden enthält viele Beispiele aus dem Alltag.

Franck, Norbert: Praxiswissen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Leitfaden für Verbände, Vereine und Institutionen. Wiesbaden 2016, 3. Aufl.

AG SPAK Ratgeber: Vereinspraxis

Der Ratgeber der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Vereine richtet sich an all jene, die sich mit rechtlichen Fragen und Problemen auseinander setzen wollen bzw. müssen. Dies können ehrenamtliche Vorstände oder Mitarbeiter, aber auch hauptamtliche Arbeitnehmer von Vereinen sein. „Vereinspraxis“ ist als Nachschlagewerk konzipiert; jedem Kapitel liegt ein bestimmter inhaltlicher Schwerpunkt zugrunde. Der Ratgeber gibt Hilfestellung vor allem zu folgenden Punkten: Gründung; Rechtsform und Vereinsorgane; Steuern und Gemeinnützigkeit; Rechnungslegung; Arbeitgeberpflichten, Arbeitsverträge und Versicherungen; EDV im Verein; Öffentlichkeitsarbeit; Spezialprobleme wie Spenden, Sponsoring, Rücklagen, Aufwandsentschädigung oder Haftungsfragen sowie Auflösung und Konkurs.

Köllner, Ulrike / Harant, Dieter: Vereinspraxis. Ein Ratgeber zum Vereinsrecht, zum Arbeitsrecht und zu kaufmännischen Fragen. München 2013, 5. aktualisierte Aufl.

2. Arbeitshilfen und Ratgeber im Internet

Das Informations- und Wissensportal www.nakos.de

Die Internetseite bietet aktuelle Informationen rund um das Thema gemeinschaftliche Selbsthilfe sowie Hinweise und Angebote für Menschen, die eine Selbsthilfegruppe suchen oder gründen möchten. Die redaktionellen Inhalte der Internetseite verteilen sich auf fünf unterschiedliche Bereiche. In der Rubrik „Adressen“ sind die Selbsthilfe-Datenbanken der NAKOS zu finden: Sie erhalten dort Kontaktinformationen zu bundesweit tätigen Selbsthilfeorganisationen und -vereinigungen, zu lokalen Selbsthilfekontakt- und -unterstützungsstellen sowie zu Menschen mit seltenen Erkrankungen oder Problemen, die sich mit anderen austauschen wollen. Letzteren ist auch die Unterrubrik „Betroffene suchen Betroffene“ mit vielfältigen Verknüpfungsangeboten gewidmet. Die Suche in den Datenbanken kann auch direkt von der Startseite erfolgen.

Im Bereich „Informationen“ finden Sie jede Menge Zahlen und Fakten sowie Hilfen, Tipps und Hinweise zur Arbeit in Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und -vereinigungen. Unter „Basiswissen“ werden dort Themen, Formen und Motive von Selbsthilfegruppen beschrieben und Tipps zur Gruppengründung gegeben. Die Rubrik „Praxiswissen“ erläutert gesetzliche Grundlagen und rechtliche Rahmenbedingungen. Dort finden Sie zum Beispiel die Linksammlung „Internetportale der Bundesländer zu Ehrenamtsversicherungen“ oder Informationen zum Bankkonto für Selbsthilfegruppen. Überblicksinformationen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe in Deutschland gibt die Rubrik „Fachwissen“. Eine weitere Rubrik ist allen Fragen rund um die Förderung von Selbsthilfegruppen gewidmet.

Der Bereich „Themen“ beschäftigt sich mit aktuellen Herausforderungen und Fragestellungen im Feld der gemeinschaftlichen Selbsthilfe. Hier geht es unter anderem um Selbsthilfe für junge Menschen oder Menschen mit Migrationshintergrund, um digitale Selbsthilfe, um Selbsthilfe im Bereich der Pflege, um Autonomie und Selbstbestimmung in der Selbsthilfe, um Selbsthilfe und Familie, um Selbsthilfe als Teil des bürgerschaftlichen Engagements und um Patientenbeteiligung. Laufend aktualisierte Nachrichten und Veranstaltungshinweise bietet der Bereich „Aktuelles“. Dort kann auch der monatlich erscheinende Newsletter der NAKOS abgerufen werden. Bei den „Publikationen“

schließlich finden Sie alle Informationsmaterialien und Fachpublikationen der NAKOS. Die Faltblätter, Broschüren, Arbeitsmappen, Fachzeitschriften, Poster und Postkarten können hier über ein Warenkorbsystem online bestellt oder als PDF-Version heruntergeladen werden.

Link: www.nakos.de

Internetseite www.selbsthilfe-bestimmt-selbst.de

Seit Jahren ist ein angemessener Umgang mit Wirtschaftsunternehmen ein wichtiges Thema in der Selbsthilfe. Welche Probleme können mit der finanziellen und inhaltlichen Zusammenarbeit mit Unternehmen einhergehen? Wie können Selbsthilfegruppen ihre Ziele und Interessen wahren? Wie können sie Beeinflussungsversuche erkennen und sicherstellen, sich nicht vereinnahmen zu lassen? Hier setzt das Internetangebot www.selbsthilfe-bestimmt-selbst.de an. Dabei wird das abstrakte Thema auf konkrete Alltagserfahrungen heruntergebrochen: Der Referent einer Pharmafirma möchte sein Produkt in einer Gruppe vorstellen. Eine Gruppensprecherin wird gebeten, einen Artikel für die Kundenzeitschrift eines Anbieters von Medizinprodukten zu schreiben. Eine Hilfsmittelfirma bietet einer Gruppe einen kostenlosen Aufklärungsfilm zu ihrer Erkrankung an ... Ausgehend von den Beispielen informiert die Internetseite über verschiedene Aspekte, die in der Diskussion um die Wahrung von Autonomie und Selbstbestimmung in der Selbsthilfe eine Rolle spielen: Was bedeutet Unabhängigkeit, wie entstehen Interessenkonflikte und wie können Entscheidungen transparent gemacht werden? Darüber hinaus werden Denkanstöße gegeben, die den Diskussionsprozess in der Gruppe anregen sollen. Worauf bei einer finanziellen oder inhaltlichen Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen zu achten ist, wird zusätzlich in einigen praktischen „Tipps“ beschrieben.

Link: www.selbsthilfe-bestimmt-selbst.de

Internetseite www.patient-und-selbsthilfe.de

Wer übernimmt meine Benennung? Wie lange dauern die Sitzungen? Bekomme ich Reisekosten erstattet? – Wer sich für eine Mitarbeit als Patientenvertreter/in in Gremien der sozialen Selbstverwaltung interessiert, hat viele Fragen. Auf www.patient-und-selbsthilfe.de werden diese ausführlich beantwortet. Das Online-Informationsangebot

der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG) e.V. zur Patientenbeteiligung im Gesundheitswesen informiert über Arbeitsweisen, Rahmenbedingungen und Verfahren der Patientenbeteiligung nach § 140f SGB V. Zudem gibt es Linktipps zu Portalen, die verlässliche Gesundheitsinformationen bieten oder über Patientenrechte informieren.

Auch die Stellungnahmen der DAG SHG als eine der anerkannten Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen in Gremien der sozialen Selbstverwaltung stehen zum Abruf bereit. Wer sich eingehender mit den aktuellen Themen des Gemeinsamen Bundesausschusses befassen möchte, findet hier den Weg zum Informationsarchiv und dem Newsletter des G-BA. In der Rubrik „Erfahrungsberichte“ kommen auch Selbsthilfeaktive zu Wort. Sie beschreiben ihre Erfahrungen in verschiedenen Gremien – von Ernüchterung bis Frustration, von Pragmatismus bis Chancennutzung. Dabei wird deutlich, dass das Einbringen von Betroffenenkompetenz Gelassenheit und langen Atem erfordert und es noch große Herausforderungen für die Selbsthilfe in diesem Aufgabenfeld gibt.

Link: www.patient-und-selbsthilfe.de

Internetportal www.schon-mal-an-selbsthilfegruppen-gedacht.de

Seit einem Jahrzehnt befassen sich sowohl die NAKOS als auch viele Selbsthilfekontaktstellen vor Ort mit der Zielgruppe Junge Menschen. Junge Menschen haben oft andere Formen des Selbsthilfeengagements. Das Engagement junger Menschen in der Selbsthilfe ist oft bunter als herkömmliches Selbsthilfeengagement, in Bezug auf Themen, auf Arbeitsformen und in Bezug auf die gewählten Namen: So nennen junge Aktive ihr Zusammenkommen nicht immer Selbsthilfegruppe, sondern zum Teil auch Treffen, Stammtisch oder Community. Junge Aktive treffen sich nicht immer in Selbsthilfekontaktstellen oder bei Selbsthilfvereinigungen, sondern oft auch in Cafés oder Parks. Sie bearbeiten ihr Thema über gemeinsames Theaterspielen, Musikmachen oder Übungen. Oft geht es den Beteiligten um ein gemeinsames Üben, um ein gemeinsames Hinarbeiten auf ein Ziel. Manche Gruppen kommen regelmäßig einmal in der Woche zusammen, andere in größeren Abständen. Häufig kommunizieren sie stärker auch virtuell miteinander, als Ältere in der Selbsthilfe aktive Menschen dies

tun. Trotzdem geht es auch jungen Menschen in der Selbsthilfe um Austausch mit Gleichbetroffenen, um das Erleben von Gemeinschaft und das gemeinsame Tun, die gemeinsame Entwicklung.

Seit 2010 bietet das Portal für die Junge Selbsthilfe der NAKOS unter www.schon-mal-an-selbsthilfegruppengedacht.de zielgruppengerecht Informationen, Beispiele und Kontaktadressen. Über dieses Portal vermittelt die NAKOS auch den Kontakt zu fast 1.000 jungen Selbsthilfegruppen.

Link: www.schon-mal-an-selbsthilfegruppen-gedacht.de

Wegweiser Bürgergesellschaft

Auf ihrem Internetportal bietet die Stiftung Mitarbeit umfangreiche Informationen zu Demokratie, bürgerschaftlichem Engagement und Bürgerbeteiligung. Der Bereich „Mitgestalten“ versammelt Informationen zu Engagement und Ehrenamt, der Bereich „Mitentscheiden“ widmet sich dem Thema Partizipation und Politik. Dazu gibt es „Praxishilfen“ mit methodischen Anregungen für alle, die in Gruppen und Vereinen aktiv sind oder sich gesellschaftlich oder politisch engagieren wollen. Die Praxishilfe „Arbeit im Verein“ zum Beispiel informiert über Kernfragen der vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundlagen und ihren Wandel. Die Praxishilfe „Erfolgreich Fördermittel einwerben“ bietet eine praxisorientierte Schreibschule mit vielen Beispielen und Formulierungsvorschlägen für die Erstellung von Projektanträgen.

Sortiert nach sechzehn verschiedenen Handlungsfeldern präsentiert und bündelt die Datenbank „Wer macht was“ die Akteure der Bürgergesellschaft, ihre Organisationen, Verbände und Vereine, ihre Netzwerke und Zusammenschlüsse. Im Handlungsfeld „Gesundheit, Behinderung, Lebenshilfe“ sind auch zahlreiche Selbsthilfevereinigungen gelistet.

Im Bereich „Mitteilen“ finden sich tagesaktuelle Informationen, Meldungen aus der Bürgergesellschaft sowie der eNewsletter und sein (Autor/innen-)Archiv. Der Newsletter erscheint alle zwei Wochen mit aktuellen Hintergrundinformationen und Meldungen aus der Bürgergesellschaft. Die Newsletter-Rubrik „Im Fokus“ wirft mit Hilfe von Gastbeiträgen fachkompetenter Autor/innen einen Blick auf die demokratie- und beteiligungspolitische Verfassung der Republik. Der Veranstaltungskalender präsentiert Seminare, Fortbildungen, Tagungen

und Fachveranstaltungen von einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher und gemeinnütziger Organisationen. Die Datenbank „Wettbewerbe und Förderpreise“ stellt zudem kompakte Informationen zu (laufenden) bundes- und landesweiten sowie ausgewählten regionalen Wettbewerben und Förderpreisen der Bürgergesellschaft zur Verfügung.

Link: www.buergergesellschaft.de

VereinsWiki des Landesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement Bayern e.V.

Von der Familienberatung über den Sportverein bis zur Seniorenarbeit: Bürgerschaftliches Engagement hat viele Gesichter. Bei aller Vielfalt und Unterschiedlichkeit der unzähligen Aktivitäten in Vereinen, Projekten und Initiativen gibt es Informationen und Ideen, die für alle wichtig und interessant sind. Das Landesnetzwerk trägt diese in einem „VereinsWiki“ zusammen, stellt sie anderen zur Verfügung und initiiert den Austausch zwischen unterschiedlichsten Partnern. Es wendet sich vor allem an ehrenamtliche Vorstände und andere Leitungspersonen im Vereinsbereich, die ihre Arbeit verbessern wollen, aber wenig Zeit erübrigen können. Mit Tipps, Werkzeugen wie Checklisten, Methodenbeschreibungen oder Mustertexten sowie möglichst kurzen Fachinformationen will das Wiki Vorstandsarbeit leichter machen. Dazu sind Informationen in acht Themenbereichen von Vereinsgründung über Finanzierung, Rechtliches bis zur Vereinsorganisation gebündelt: Zudem gibt es Hinweise zu Gemeinnützigkeit und Steuern und zur Innen- und Außenkommunikation. Ein Stichwortverzeichnis erleichtert die Suche nach speziellen Fragestellungen.

Link: www.vereinswiki.info

Fachportal Vereinsknowhow

Das Internetportal Vereinsknowhow.de für Vereine und andere Non-profit-Organisationen liefert umfassende Fachinformationen zu den Themen Vereinsorganisation, Recht, Vereinsbesteuerung, Gemeinnützigkeit und Buchführung. Das kostenpflichtige Angebot umfasst rund 1.100 Seiten Fachbeiträge zu den Themen Besteuerung, Vereinsrecht und -buchhaltung sowie Muster für Satzungen, Verträge und Schreiben an Ämter. Zudem bietet es alle wichtigen aktuellen Gesetzestexte und eine Volltextdatenbank mit über 1.700 Urteilen

und Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, die auch zu Spezialfragen Hinweise liefern.

In Kooperation mit dem bnve – Bildungsnetzwerk Verein und Ehrenamt e.V. finden sich auch Seminarangebote für Vereine mit dem Schwerpunkt Recht, Steuern und Buchhaltung. Im Forum werden Fragen kostenfrei beantwortet.

Der kostenlose Vereins-Infobrief wird als Newsletter per E-Mail verschickt und informiert alle 14 Tage unter anderem über rechtliche und steuerliche Fragen des Vereinswesens, aktuelle Urteile und finanzbehördliche Erlässe, Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht sowie Buchhaltung und Finanzen. Eine Adressenliste von Steuerberater/innen und Fachanwält/innen rundet das Angebot ab.

Link: www.vereinsknowhow.de

Quellen und Literaturtipps

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: AGG-Wegweiser – Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Berlin 27. Juli 2015a, 5. Aufl.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“. Berlin 2015b, 2. Aufl.

Arenz-Greiving, Ingrid: Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Angehörige. Ein Handbuch für Leiterinnen und Leiter. Freiburg i. Br. 1998, 2. Aufl.

Benthien, Franziska: Rechtliche Aspekte für Ehrenamtliche. In: Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (Hrsg.): Leben & Weg 1/2016, S. 26-29

Berg-Peer, Janine: Moderation von Selbsthilfegruppen. Ein Leitfaden. Köln 2016

BKK Bundesverband (Hrsg.); Kofahl, Christopher / Böhmert, Maren / Kohler, Susanne; Siewerts, Dagmar (Red.): Mitglieder gewinnen, Mitglieder aktivieren, Mitglieder halten. Anregungen für Selbsthilfeorganisationen. Essen 2009

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz: Impressumspflicht. Stand: 22.09.2022, www.bmuv.de/themen/verbraucherschutz-im-bmuv/digitaler-verbraucherschutz/impressumspflicht

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.: Rehabilitation und Teilhabe – Ein Wegweiser. Frankfurt/M. 2022

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (Hrsg.): Förderung der Selbsthilfe gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX. Gemeinsame Empfehlung. Frankfurt/M. 2019

BAG SELBSTHILFE / FORUM chronisch kranker und behinderter Menschen im Paritätischen: Leitsätze der Selbsthilfe für die Zusammenarbeit mit Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Organisationen und Wirtschaftsunternehmen, insbesondere im Gesundheitswesen in der Fassung vom 30.04.2016

Bundesministerium der Finanzen: Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Berlin 2019

Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder: Sponsoringerlass vom 18.02.1998, Bundessteuerblatt 1998, Teil I, S. 212-213

Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Zu Ihrer Sicherheit. Unfallversichert im freiwilligen Engagement. Stand: November 2021

Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (Hrsg.); Gewecke, Katrin / Jung, Mareike: Gewinnung, Qualifizierung und Entwicklung ehrenamtlicher Vereinsvorstände. Berlin 2014

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V.: Verzeichnis Deutscher Stiftungen. Bände 1-3. Berlin 2017, 9. Aufl.

Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. (Hrsg.); Burens, Peter-Claus: Fundraising – ein Praxisratgeber mit 50 Tipps. Berlin 2012

Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.: Mit psychischer Krankheit in der Familie leben. Rat und Hilfe für Angehörige. Bonn 2014, 5. überarb. Neuaufl.

Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. (Hrsg.); Kruse, Katja: Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es. Überblick über Rechte und finanzielle Leistungen für Familien mit behinderten Kindern. Düsseldorf 2020

Bundeszentrale für politische Bildung; Degener, Theresia / Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Schriftenreihe Bd. 1506. Bonn 2015

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V.; Engler, Ulla: Sponsoring in der Selbsthilfe. Berlin 2007

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. – Selbsthilfe Demenz (Hrsg.); Schneider-Schelte, Helga / Jansen, Sabine: Gruppen für Menschen mit beginnender Demenz. Eine Anleitung zum Gründen und Gestalten. Leitfäden für Beratung und Gruppenarbeit. Berlin 2015

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfekontaktstellen. Empfehlungen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. zu Ausstattung, Aufgabenbereichen und Arbeitsinstrumenten. Berlin 2015, 2. überarb. Aufl.

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.); Arenz-Greiving, Ingrid u.a.: Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen. Ein Leitfaden für Selbsthilfegruppen. Lose-Blatt-Sammlung. Berlin 2012a, 3. bearb. Aufl. [vergriffen]

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.); Pons, Ruth (Bearb.) / Thiel, Wolfgang (Red.): Generationenwechsel in der Selbsthilfe. Kommentierte Literaturzusammenstellung. Gießen 2012b

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (Hrsg.): In guten Händen. Ihre gesetzliche Unfallversicherung. Berlin 2014, 2. Aufl.

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (Hrsg.); Haberer, Gisela / Rummel, Christina (Red.): Rauschmittelkonsum im Jugendalter. Tipps für Eltern. Hamm 2016

Deutscher Bundestag / 14. Wahlperiode (Hrsg.): Bürgerschaftliches Engagement. Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft. Bericht der Enquête-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. BT-Drucksache 14/8900 vom 3.6.2002

Finanzministerium Bayern: „Aktive Mitwirkung“ eines gemeinnützigen Vereins an Werbemaßnahmen des Sponsors. Erlass vom 11.2.2000 - 33-S 0183 - 12/14 - 59 238

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen / Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Herden, Ingrid / Langer, Peter (Red.): Vereine & Steuern – Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder. Düsseldorf 2015, 9. Aufl.

Franck, Norbert: Praxiswissen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Ein Leitfaden für Verbände, Vereine und Institutionen. Wiesbaden 2012, 2. Aufl.

Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V. (Hrsg.); Kirchner, Christine: Abenteuer Nachfolge. Ergebnisse des Projektes „Wissenserhalt beim Generationenwechsel in der Selbsthilfe am Beispiel der Frauenselbsthilfe nach Krebs“. Wegweiser der Frauenselbsthilfe nach Krebs für Übergabe und Loslassen. Bonn 2012

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – GEMA: Musik für alle. Kundenbroschüre. Berlin; München 2014, aktuelle Informationen: <https://www.gema.de/musiknutzer>

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) vom 23.10.2012. BGBl. I S. 2246

GKV-Spitzenverband (Hrsg.): Leitfaden zur Selbsthilfeförderung: Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21. Oktober 2022. In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene sowie unter beratender Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen; Stand: 21. Oktober 2022. Berlin 2022

Goetz, Michael / Hesse, Werner / Koglin, Erika / Tacke, Gertrud: Praxisratgeber Vereinsrecht. Satzungsgestaltung, Umstrukturierung, Konfliktbewältigung Arbeitshilfe mit kommentierter Mustersatzung. Walhalla Rechtshilfen. Regensburg; Bonn 2014, 5. aktual. Aufl.

Greife, Andreas: Selbsthilfe in Balance – der konstruktive Umgang mit Konflikten in der Gruppe. In: Der Paritätische; Selbsthilfe-Kontaktstelle Dortmund (Hrsg.): Selbsthilfe-Forum, 1. Halbjahr 2016, S. 6-7

Großmaß, Ruth: Ethische Reflexion in der Sozialen Arbeit. In: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen (Hrsg.): Soziale Arbeit 3/2016, Berlin, S. 89-101

Haibach, Marita: Handbuch Fundraising: Spenden, Sponsoring, Stiftungen in der Praxis. Frankfurt/M. 2013, 4., aktual. u. erw. Aufl.

Hill, Burkhard: Kompetenzen in der Selbsthilfegruppenarbeit. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2010. Gießen 2010, S. 66-78

Hohmann, Andreas H.: Plakate für NGOs und Initiativen. Ein Handbuch. Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise Ratgeber, M 307. Neu-Ulm 2016

Initiative „für mich, für uns, für alle“; Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.; Verband öffentlicher Versicherer: Sicher engagiert – Versicherungsschutz im Ehrenamt. Berlin; Düsseldorf 05/2011, 4. Aufl.

Institut für Beratung und Projektentwicklung (Hrsg.); Köllner, Ulrike / Harant, Dieter: Vereinspraxis. Ein Ratgeber zum Vereinsrecht, zum Arbeitsrecht und zu kaufmännischen Fragen. Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise Ratgeber. Neu-Ulm 2013, aktual. 5. Aufl.

Juraschek-Müller, Nora: Vertrauen und Schweigepflicht. In: Freundeskreis der Suchtkrankenhilfe (Hrsg.): Freundeskreis Journal 1/2016. Kassel 2016, S. 14

Kofahl, Christopher / Schulz-Nieswandt, Frank / Dierks, Marie-Luise (Hrsg.): Selbsthilfe und Selbsthilfeunterstützung in Deutschland. Medizinsoziologie Bd. 24. Berlin; Münster; Wien u.a. 2016

Künstlersozialkasse: Informationsschrift Nr. 1 – 10.2015. Wilhelmshaven 2015

Meggeneder, Otto (Hrsg.): Selbsthilfe im Wandel der Zeit. Neue Herausforderungen für die Selbsthilfe im Gesundheitswesen. Frankfurt/M. 2011

Mitleger-Lehner, Renate: Rechtsformen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe im Vergleich. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2015. Gießen 2015a, S. 190-191

Mitleger-Lehner, Renate: Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerungsrecht, Unterlassene Hilfeleistung. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Selbsthilfegruppen. Textfassung der Präsentation bei der Jahrestagung 2015 der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. 2015b, www.dag-shg.de/data/Dokumentationen/2015/DAGSHG-Jahrestagung-15-WS2-Mitleger-Lehner.pdf

NAKOS (Hrsg.); Thiel, Wolfgang (Red.): Starthilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen. Ein Leitfaden. Berlin 2021, 9., vollst. neu bearb. Ausg., 3. Aktual. Auflage, 139 S.

NAKOS (Hrsg.): Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Umsetzungshilfe für Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und für digitale Anwendungen in der Selbsthilfe. Berlin 2019, 80 S.

NAKOS (Hrsg.): Faltblatt: Digitale Selbsthilfe. So schütze ich meine Daten und die Daten von anderen. Berlin 2019

NAKOS (Hrsg.); Walther, Miriam: Neue Wege gehen. Junge Menschen für gemeinschaftliche Selbsthilfe begeistern. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 9. Berlin 2016

NAKOS (Hrsg.); Walther, Miriam / Hundertmark-Mayser, Jutta (Red.): Das Internet für die Selbsthilfearbeit nutzen. Eine Praxishilfe. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 8. Berlin 2015a, 2. Aufl., unveränd. Nachdruck

NAKOS (Hrsg.); Helms, Ursula / Hundertmark-Mayser, Jutta: Grundlagen der Patientenbeteiligung nach § 140f SGB V. Erfahrungen einbringen, Interessen vertreten. Patient und Selbsthilfe; Bd. 1. Berlin 2015b, 2. Aufl.

NAKOS (Hrsg.): Selbsthilfegruppen bei seltenen Erkrankungen und Problemen. Informationsblatt. Berlin 2014a

NAKOS (Hrsg.); Helms, Ursula / Hundertmark-Mayser, Jutta: Arbeitsweise und Verfahren der Patientenbeteiligung nach § 140f SGB V. Erfahrungen einbringen, Interessen vertreten. Patient und Selbsthilfe; Bd. 2. Berlin 2014b

NAKOS (Hrsg.); Bobzien, Monika / Steinhoff-Kemper, Christa / Helms, Ursula (Red.) / Hundertmark-Mayser, Jutta (Red.): Selbsthilfefreundlichkeit und Patientenorientierung im Gesundheitswesen. Kooperationspartner Selbsthilfekontaktstelle. Eine Praxishilfe. NAKOS Konzepte und Praxis, Bd. 7. Berlin 2013a, 1. Aufl.

NAKOS (Hrsg.); Walther, Miriam / Hundertmark-Mayser, Jutta: Internetbasierte Selbsthilfe. Eine Orientierungshilfe. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 5. Berlin 2012a, 2. unveränd. Aufl.

NAKOS (Hrsg.); Abrakat, Lothar u.a. (Mitarb.): Transparenz und Unabhängigkeit der Selbsthilfe: Wahrung von Selbstbestimmung und Vermeidung von Interessenkonflikten. Eine Praxishilfe. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 6. Berlin 2012b, 2. erg. Aufl.

NAKOS (Hrsg.); Hundertmark-Mayser, Jutta (Red.) / Möller-Bock, Bettina (Red.): Selbsthilfe bei Migrantinnen und Migranten fördern und unterstützen: Anregungen für Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfe-Unterstützungseinrichtungen. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 2. Berlin 2012c, 2. unveränd. Aufl.

NAKOS (Hrsg.): „Gemeinschaftliche Selbsthilfe“: Vielfalt verbinden. Für ein erneuertes offenes Handlungsverständnis der Selbsthilfe in Deutschland. In: NAKOS INFO 107. Berlin Dez. 2011, S. 15-19

NAKOS (Hrsg.); Walther, Miriam: Neue Wege gehen. Junge Menschen für gemeinschaftliche Selbsthilfe begeistern. NAKOS Konzepte und Praxis Bd. 9. Berlin 2016

Netzwerk Selbsthilfe e.V.: Fördertöpfe für Vereine, selbstorganisierte Projekte und politische Initiativen. Berlin 2014, 12., vollständig überarb. u. erw. Aufl.

Oberlandesgericht (OLG) Hamm: Einladung von Vereinsmitgliedern per E-Mail genügt. Entscheidung vom 24. September 2015 (AZ 27 W 104/15)

Patientenbeteiligungsverordnung (PatBeteiligungsV) – Verordnung zur Beteiligung von Patientinnen und Patienten in der Gesetzlichen Krankenversicherung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2753), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 277) geändert worden ist; www.gesetze-im-internet.de/patbeteiligungsV/BJNR275300003.html

Pfeffer, Wolfgang: Know-how für Vereine und den Nonprofit-Bereich, www.vereinsknowhow.de

Pfeffer, Wolfgang: Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärung in gemeinnützigen Vereinen. e-Book 2018, www.vereinsknowhow.de

Pfeffer, Wolfgang: Der richtige Umgang mit Spenden. Spendenrecht und Spendenpraxis. e-Book Januar 2021, www.vereinsknowhow.de

Pfeffer, Wolfgang: Die Mitgliederversammlung im Verein. Ein Leitfaden für Mitglieder und Vorstand. e-Book 2022, www.vereinsknowhow.de

Pfeffer, Wolfgang: Wirtschaftliche Einnahmen in gemeinnützigen Organisationen. Praxishandbuch zur steuerlichen Behandlung wirtschaftlicher Betätigung. e-Book 2012, www.vereinsknowhow.de

Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung (PfleBeteiligungsV) – Verordnung zur Beteiligung der auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der pflegebedürftigen und behinderten Menschen sowie der pflegenden Angehörigen im Bereich der Begutachtung und Qualitätssicherung der Sozialen Pflegeversicherung, www.gesetze-im-internet.de/BJNR059900013.html

Selbsthilfe-Büro Niedersachsen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.); Meyer-Osting, Uwe-J. / von Kittlitz, Dörte (Red.): Arbeitshilfe zu Urheberrecht und rechtlichen Anforderungen an E-Mails und Websites. Themen einer Fortbildung im Arbeitskreis Niedersächsischer Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich. Hannover 2011

Selbsthilfe-Büro Niedersachsen der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. und Arbeitskreis Niedersächsischer Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich: Umgang mit Spenden und Sponsoring im Selbsthilfebereich. In: NAKOS INFO 87. Berlin 2006, S. 7-9

Selbsthilfekontaktstelle Steglitz-Zehlendorf im Mittelhof e.V. (Hrsg.); Bieschke-Behm, Manfred: Lebendige Gruppenarbeit durch kreative Methoden. Berlin 2015, [vergriffen], https://www.mittelhof.org/static/media/filer_public/5b/ef/5bef0a48-2cd6-4a8b-afd6-19952a80624a/selbsthilfe_reader_2015.pdf

Selbsthilfezentrum München (Hrsg.); Mitleger-Lehner, Renate: Recht für Selbsthilfegruppen. Ein Leitfaden für die Praxis. – inklusive aktuellem Praxisleitfaden zur Datenschutz-Grundverordnung. Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise Ratgeber, Neu-Ulm 2019, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, 201 S.

Stiftung Deutsches Ehrenamt: Leitfaden Vereinsgründung. Ein Ratgeber für Vereine. Recht – Steuern – Haftung. Sicherheit für den Vorstand und seinen Verein. München, Stand: 05/2013

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.); Pichert, Daniel: Werkzeugkiste Projektmanagement. Gemeinnützige Projekte erfolgreich planen und umsetzen. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 50. Bonn 2015a

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Perspektiven entwickeln – Veränderungen gestalten. Eine Handreichung für Vereinsvorstände. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 48. Bonn 2015b

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.); Sippel, Hans-Jörg: Eine Veranstaltung planen. Tipps und Anregungen. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 5. Bonn 2012, 7. überarb. Aufl.

Stiftung Mitarbeit / Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.); Schulte Hemming, Andreas: Erfolgreich ins Netz. Ein Wegweiser zum eigenen Internetauftritt für Vereine, Initiativen und Projekte. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 41. Bonn 2011b

Stiftung Mitarbeit / Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.); Pichert, Daniel: Erfolgreich Fördermittel einwerben. Tipps und Tricks für das Schreiben von Projektanträgen. Arbeitshilfen für Selbsthilfe- und Bürgerinitiativen Nr. 42. Bonn 2011a

Strafgesetzbuch, Besonderer Teil (§§ 80-358), 28. Abschnitt – Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306-323c)

Tacke, Gertrud: GEMA & CO. Wie man Ärger vermeidet. In: Sozialwirtschaft. Zeitschrift für Sozialmanagement. Jg. 22, 2012, H. 3 (Mai/Juni). Baden-Baden 2012, S. 25-27

Thiel, Wolfgang: Psychosoziale und soziale Selbsthilfe in Deutschland. Plädoyer für eine stärkere Anerkennung und Förderung. In: Selbsthilfezeitung für die Wetterau. 31. Ausg. Winter 2015/2016. Soziale Selbsthilfe. Bad Vilbel 2016a, S. 4-6

Thiel, Wolfgang: Gemeinschaftliche Selbsthilfe junger Menschen gezielt anregen und unterstützen. Konzeptionelle Fragen und praktische Handlungsansätze. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2016. Gießen 2016b, S. 117-124

Thiel, Wolfgang: Reden, Handeln, Teilhabe – Das Soziale in der Selbsthilfe. In: Hill, Burkhard u.a. (Hrsg.): Selbsthilfe und Soziale Arbeit. Das Feld neu vermessen. Weinheim; Basel 2013, S. 71-86

Thiel, Wolfgang: Handlungsfelder und Entwicklungsprozesse gemeinschaftlicher Selbsthilfe: Risiken erkennen und meistern. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2012. Gießen 2012, S. 85-94

Thiel, Wolfgang: Über Selbsthilfe-Konsum und die Schwierigkeiten von Selbsthilfegruppen, aktive Mitstreiter zu gewinnen. In: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V. (Hrsg.): Selbsthilfegruppenjahrbuch 2004. Gießen 2004, S. 82-90

Walther, Miriam / Hundertmark-Mayser, Jutta: Virtuell ist auch real – Selbsthilfe im Internet. Formen, Wirkungsweisen und Chancen. Eine fachliche Erörterung. NAKOS EXTRA 38. Berlin 2011

Weltgesundheitsorganisation (WHO) Regionalbüro Europa: Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung. Erste Internationale Konferenz über Gesundheitsförderung, Ottawa, Kanada, 17.-21. November 1986; www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0006/129534/Ottawa_Charter_G.pdf

Internetquellen und -tipps

Barrierefreiheit:

https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/Definition-Barrierefreiheit/definition-barrierefreiheit_node.html

Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0:

https://www.gesetze-im-internet.de/bitv_2_0/BJNR184300011.html
<https://www.einfach-fuer-alle.de/artikel/bitv/>

Behinderung, Familienratgeber für Menschen mit Behinderung und ihre Familien (Aktion Mensch):

<https://www.familienratgeber.de/>

Ehrenamt:

<https://deutsches-ehrenamt.de>

Ehrenamt, Aufwandsentschädigung:

www.ehrenamt-deutschland.org/verguetung-aufwandsentschaedigung/steuer.html

Ehrenamt, Ehrenamtspauschale:

www.finanztip.de/ehrenamtspauschale

Ehrenamt, Übungsleiterpauschale:

www.finanztip.de/uebungsleiterpauschale

Finanzen, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

www.steuertipps.de/lexikon/w/wirtschaftlicher-geschaeftsbetrieb

Finanzen, Zweckbetrieb:

www.steuertipps.de/lexikon/z/zweckbetrieb

Gesetze allgemein:

https://de.wikipedia.org/wiki/Bürgerliches_Gesetzbuch

[https://de.wikipedia.org/wiki/Deliktsrecht_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Deliktsrecht_(Deutschland))

[https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte_(Deutschland))

<https://de.wikipedia.org/wiki/Nebengesetz>

Gesetz, Gefälligkeitsverhältnis:

www.anwalt24.de/rund-ums-recht/Gefaelligkeitsverhaeltnis-d164292.html

Gesetz, Kindeswohl:

www.juraforum.de/lexikon/kindeswohl

Gesetz, Minderjährigkeit:

www.rechtslexikon.net/d/minderjaehrigkeit/minderjaehrigkeit.htm

Gesetz, Pressegesetz (Schleswig-Holstein 1964):

www.presserecht.de/index.php?option=com_content&task=view&id=35&Itemid=26

Informationelle Selbstbestimmung:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/842618/658988ef97f601229d6d37afd8bae8d9/WD-3-047-21-pdf-data.pdf>

Markenschutz, Firmennamen:

www.gruenderlexikon.de/magazin/so-finden-sie-einen-rechtssicheren-firmennamen-0859

Öffentlichkeitsarbeit, Bildrechte:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bildrechte>

Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutz:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Datenschutz>

Öffentlichkeitsarbeit, Impressum:

www.impressum-recht.de/index.html

Öffentlichkeitsarbeit, Internet, Telemediengesetz, §§ 4-6 Abschnitt 2 (Zulassungsfreiheit und Informationspflichten):

<https://dejure.org/gesetze/TMG/5.html>

Patienten, Patientenbeteiligungsverordnung:

www.gesetze-im-internet.de/patbeteiligungsverordnung/BjNR275300003.html

Pflege, Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung:

www.gesetze-im-internet.de/pflebeteiligungsverordnung/BjNR059900013.html

Pflege, Pflegepauschale:

www.helpster.de/pflegepauschale-steuerliche-hinweise_193828

UN-Behindertenrechtskonvention, Aktionspläne zur Umsetzung:

www.gemeinsam-einfach-machen.de

UN-Behindertenrechtskonvention, Vertragstexte:

1. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; 2. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
www.behindertenrechtskonvention.info/vertragstexte

Unterlassene Hilfeleistung:

<https://dejure.org/gesetze/StGB/323c.html>

Verein, Ehrenamt, Engagement:

www.vereinswiki.info

www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/engagement-und-ehrenamt/

Verein, Ehrenamt, Gemeinnützigkeit:

www.vereinsknowhow.de

Verein, Ehrenamt, Vorstandsarbeit:

www.b-b-e.de/themen/akteure-zivilgesellschaft1/ehrenamtliche-vorstandsarbeit

Verein, Vereinskonto:

www.girokonto.org/vereinskonto

Stiftung Mitarbeit:

www.buergergesellschaft.de

a) Praxishilfe „Arbeit im Verein“:

www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/arbeit-im-verein

b) Praxishilfe „Erfolgreich Fördermittel einwerben“:

www.buergergesellschaft.de/praxishilfen/erfolgreich-foerdermittel-einwerben

Zahlen und Fakten – NAKOS-Ergebnisse zur Selbsthilfelandchaft in Deutschland:

www.nakos.de/informationen/Zahlen%20und%20Fakten/

Stand der Links: Januar 2023

Verweis

Beachten Sie auch die vielfältigen Literaturhinweise in dem Leitfaden „Start-hilfe zum Aufbau von Selbsthilfegruppen“ in Kapitel 16 „Sich weiter orientieren“ und in dem Leitfaden „Gruppen im Gespräch – Gespräche in Gruppen“.

Das Angebot der NAKOS

Die NAKOS ist die bundesweite Aufklärungs-, Service- und Netzwerk- einrichtung im Feld der Selbsthilfe in Deutschland. Sie ermöglicht Interessierten über die Kontaktvermittlung zu örtlichen Selbsthilfe- kontaktstellen und Anschriften von Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene Zugänge zu Selbsthilfegruppen und hält einen Anfra- genservice vor. Sie entwickelt und publiziert allgemeine Informationen über Möglichkeiten und Nutzen von Selbsthilfegruppen und leistet so für viele Betroffene und Angehörige generelle Aufklärungsarbeit. Fachleuten gibt sie Orientierungshilfen zur Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen.

NAKOS

Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin
Telefon: 030 | 31 01 89 60
Fax: 030 | 31 01 89 70
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de

Die NAKOS im Internet

Nutzen Sie unser umfängliches Informationsangebot auf unserem Wissensportal www.nakos.de.

In der Rubrik „Adressen“ finden Sie unsere Selbsthilfedatenbanken sowie weitere Verknüpfungsmöglichkeiten:

- **Datenbank ROTE ADRESSEN:** Selbsthilfeunterstützung in Deutsch- land. Aktuelle Kontaktdaten und Informationen zu den Selbsthilfe- kontaktstellen und Selbsthilfe-Unterstützungsstellen in Deutschland.
- **Datenbank GRÜNE ADRESSEN:** Gemeinschaftliche Selbsthilfe in Deutschland. Aktuelle Kontaktdaten und Informationen zu themen- spezifischen Selbsthilfeorganisationen auf Bundesebene sowie Selbsthilfe-Internetforen.
- **Datenbank BLAUE ADRESSEN:** Seltene Erkrankungen und Probleme. Suche nach Gleichbetroffenen und Selbsthilfegruppen.

Informationen zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe

In der Rubrik „Informationen“ finden Sie zahlreiche Hinweise und Erläuterungen zu Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen sowie Überblicksinformationen zur Selbst- hilfe in Deutschland.

NAKOS NEWSLETTER

Der Newsletter erscheint monatlich und kann über redaktion@nakos.de abonniert werden.

Online-Bestellmöglichkeit

Viele unserer Informationsblätter und Broschüren können Sie über unseren Online-Warenkorb bestellen oder als PDF-Datei herunterla- den. Orientieren Sie sich in der Rubrik „Publikationen“. Unsere Materialien werden in der Regel kostenfrei abgegeben. Wir bit- ten jedoch um eine freiwillige Erstattung der Versandkosten.

Weitere Internetseiten der NAKOS

Die Internetseite www.schon-mal-an-selbsthilfegruppen-gedacht.de richtet sich speziell an junge Menschen und bietet eine Liste junger Selbsthilfegruppen in Deutschland.

Auf www.patient-und-selbsthilfe.de werden unter anderem Informa- tionen zur Mitsprache von Selbsthilfegruppen im Gesundheitswesen aufbereitet und gebündelt.

Welche Probleme können mit einer finanziellen und inhaltlichen Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen einhergehen? Die Inter- netseite www.selbsthilfe-bestimmt-selbst.de gibt Anregungen zum Nachdenken und für die Diskussion in Selbsthilfegruppen und hilft bei der Klärung von Fragen rund um Autonomie und Selbstbestimmung.

Selbsthilfe unterstützen – das Fachportal der NAKOS stellt Informa- tionen für die berufliche Aufgabe der Selbsthilfeunterstützung in Selbsthilfekontaktstellen zur Verfügung. Mitarbeitende von Selbst- hilfekontaktstellen können auf www.selbsthilfe-unterstuetzen.de zu fachlichen Fragen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe recherchieren.

Impressum

Herausgeber:



Nationale Kontakt- und Informationsstelle
zur Anregung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin
Tel: 030 | 31 01 89 60
Fax: 030 | 31 10 89 70
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
Internet: www.nakos.de

Autor: Wolfgang Thiel (ehemals NAKOS)
Gestaltung: Diego Vásquez, Berlin
Druck: PIEREG Druckcenter Berlin
2. aktualisierte Auflage: 5.000 Exemplare

ISBN 978-3-9817040-4-4

**Nachdruck / Übernahme einzelner Abschnitte nur mit
ausdrücklicher Genehmigung.**

© NAKOS, 2023
Eine Einrichtung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e.V. (DAG SHG)

Druck und Layout dieser 2. Auflage wurden aus pauschalen Mitteln der
GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene finanziert.
Wir bedanken uns für Bereitstellung der Fördermittel.



Gemeinschaftliche Selbsthilfe im Umgang mit Erkrankungen und Lebensproblemen hat sich in unserer Gesellschaft etabliert. Sie ist eine eigene Form des bürgerschaftlichen Engagements für sich selbst und für andere. Und sie ist eingebunden in einen gesellschaftlichen Kontext.

Jährlich erreichen die bundesweite Selbsthilfekontakt- und Informationsstelle NAKOS 3.000 Anfragen von interessierten Einzelpersonen und von Selbsthilfegruppen. Es sind Fragen zur Rechtsform, zur Haftung, zu Urheber- und Verbreitungsrechten, zum Schutz persönlicher Daten und zu Fördermöglichkeiten. Auch geht es um die Organisation der Gruppenarbeit, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ansprache bestimmter Adressatengruppen, die Übernahme von Verantwortlichkeiten und – das auch – den „Selbsthilfekonsum“.

Mit dieser Arbeitshilfe greifen wir solche Fragen auf. Wir geben einen Überblick über Themen, die für die Gruppenarbeit und deren Rahmenbedingungen relevant sein können. Unsere Hinweise dienen der Orientierung und sollen Hilfestellung sein zur Klärung organisatorischer Fragen und zur Gestaltung von Gruppenaktivitäten.

Wir danken dem BKK Dachverband e.V. für die Förderung der Erstellung der 1. Auflage dieser Arbeitshilfe.



Organisationsformen Rahmenbedingungen Gruppenarbeit

NAKOS

Nationale Kontakt- und Informationsstelle
zur Anregung und Unterstützung
von Selbsthilfegruppen

Eine Einrichtung der



Deutschen
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e.V.

ISBN 978-3-9817040-4-4